



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Zollpolitik, Gesetzgebung und Zolltarif
Zollgesetzgebung

Brüssel, den 4.4.2022

TAXUD/B1/

AES-Leitfaden für Unternehmen

Ausfuhr- und Ausgangsförmlichkeiten

im

Automatischen Ausfuhrsystem (AES)

Haftungsausschluss: „Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Dokument nicht rechtsverbindlich ist, sondern nur zur Erläuterung dient. Zollrechtliche Vorschriften haben Vorrang vor diesem Dokument und sind in jedem Fall zu konsultieren. Die verbindlichen Fassungen der EU-Rechtstexte sind dem Amtsblatt der Europäischen Union zu entnehmen. Darüber hinaus sind u. U. einzelstaatliche Anweisungen oder Erläuterungen zu berücksichtigen.“

Datum: 4.4.2022
Version: 1.02.

Dokumenten-Historie

Version	Datum	Erstellt von	Kurzbeschreibung der Änderungen
1.02	4.4.2022	GD TAXUD	Einfügung des Standpunkts des Verfassers
1.01	13.10.2021	GD TAXUD	Aktualisierte Fassung nach interner Prüfung
1.00	28.7.2021	GD TAXUD	Ursprüngliche Fassung für die interne Prüfung durch die GD TAXUD

Inhalt

1	EINFÜHRUNG	5
1.1	ZIELSETZUNG DES DOKUMENTS.....	5
1.2	ANWENDUNGSBEREICH.....	5
1.3	ADRESSATEN.....	6
1.4	AUFBAU DIESES DOKUMENTS.....	6
1.5	KURZBEZEICHNUNGEN UND AKRONYME	8
2	RECHTSGRUNDLAGEN UND ANDERE FÜR DAS AES RELEVANTE DOKUMENTE	11
3	HINTERGRUND DES AUTOMATISIERTEN AUSFUHRSYSTEMS	14
4	VERWENDUNG DES EU-ZOLLDATENMODELLS	16
5	NEUE FUNKTIONEN IM AES	20
5.1	ZENTRALE ZOLLABWICKLUNG FÜR DIE AUSFUHR.....	20
5.1.1.	Allgemeine Einführung.....	20
5.1.2.	Risikoanalyse und Zollkontrollen im Rahmen der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr	27
5.1.3.	Auf nationaler Ebene festgelegte Codes für die Gestellungszollstelle	30
5.1.4.	Bereitstellung statistischer Daten bei der Gestellungszollstelle	31
5.2	SCHNITTSTELLE ZWISCHEN AES UND EMCS – AUSFUHR VERBRAUCHSTEUERPFLICHTIGER WAREN UNTER STEUERAUSSETZUNG	32
5.2.1.	Allgemeine Einführung.....	32
5.2.2.	Verbrauchsteuerpflichtige Waren, die im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags befördert werden	35
5.3	SCHNITTSTELLE ZWISCHEN AES UND NCTS – AUSFUHR MIT ANSCHLIEßENDEM VERSANDVERFAHREN	35
5.3.1.	Allgemeine Einführung.....	35
5.3.2.	Ausfuhr mit anschließendem Versandverfahren (mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren)	40
5.4	ABGABE EINER ANMELDUNG VOR DER GESTELLUNG.....	42
5.4.1.	Vorabmitteilung der Kontrolle an den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten	43
5.4.2.	Berichtigung von Vorabanmeldungen.....	43
5.4.3.	Stornierung einer Vorabanmeldung.....	45
5.4.4.	Gestellungsmitteilung (IE511)	46
5.5	VEREINFACHTE UND ERGÄNZENDE ANMELDUNG	47
5.6	UNGÜLTIGERKLÄRUNG EINER SUMMARISCHEN AUSGANGSANMELDUNG	52
5.7	WIEDERAUSFUHRMITTEILUNG	53
5.7.1.	Allgemeine Einführung.....	53
5.7.2.	Änderung der Wiederausfuhrmitteilung.....	54
5.7.3.	Ungültigerklärung der Wiederausfuhrmitteilung.....	55
6	AKTUALISIERTE FUNKTIONEN UND FORMALITÄTEN IM AES	57
6.1	ÄNDERUNG UND UNGÜLTIGERKLÄRUNG DER AUSFUHRANMELDUNG.....	57
6.1.1.	Änderung der Ausfuhranmeldung.....	57
6.1.1.1	Änderung der Ausfuhranmeldung vor Überlassung der Waren zur Ausfuhr	57
6.1.1.2	Änderung der Ausfuhranmeldung für verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung	59
6.1.1.3	Änderung einer im Rahmen der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr abgegebenen Ausfuhranmeldung	60
6.1.2.	Ungültigerklärung einer Zollanmeldung.....	60
6.1.2.1	Ungültigerklärung der Ausfuhranmeldung vor Überlassung der Waren zur Ausfuhr	60
6.1.2.2	Ungültigerklärung der Ausfuhranmeldung nach Überlassung der Waren zur Ausfuhr	61
6.1.2.3	Ungültigerklärung der Anmeldung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Verfahren der Steueraussetzung.....	63
6.1.2.4	Ungültigerklärung einer im Rahmen der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr abgegebenen Ausfuhranmeldung	63
6.2	SICHERHEITSDATEN	63
6.2.1.	Allgemeine Einführung.....	63
6.2.2.	Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für Sicherheit.....	65
6.3	MITTEILUNG DER ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON AUSFUHR- UND AUSGANGSKONTROLLEN (NACHRICHTEN IE560/IE561)	66
6.4	ANKUNFTSMELDUNG (IE507), MANIFESTVORLAGE (IE547) UND AUSGANGSMITTEILUNG (IE590).....	70
6.5	ABLEHNUNGSNACHRICHTEN (IE556/IE557)	72

6.6	MEHRFACHE UMLEITUNG/„CROSS-BOOKING“	74
6.7	SUCHVERFAHREN – VERWENDUNG VON ALTERNATIVNACHWEISEN	76
6.8	UNTERNEHMENSSTATISTIKEN	80
6.9	AUFRECHTERHALTUNG DES BETRIEBS BEI VORÜBERGEHEMDEM AUSFALL DES AES	81
7	PRAKTISCHER LEITFADEN ZUR NUTZUNG VON DATENGRUPPEN, DATENELEMENTEN UND NACHRICHTEN	83
7.1	VERWENDUNG VON DATENGRUPPEN AUF DER EBENE DER KOPFDATEN UND WARENPOSITIONEN	83
7.2	DOKUMENTENBEZOGENE DATENGRUPPEN	85
7.3	BEWILLIGUNGEN UND UNTERLAGEN	90
7.4	KENNNUMMER DER WIRTSCHAFTSBETEILIGTEN	91
7.5	ANMELDER UND VERTRETER	93
7.6	BEFÖRDERUNGS-AUSRÜSTUNG	94
7.7	BEFÖRDERUNGSMITTEL BEIM ABGANG UND BEIM GRENZÜBERTRITT	95
7.8	INTERNE WÄHRUNGSEINHEIT UND STATISTISCHER WERT	97
7.9	WARENORT	98
7.10	ZOLLLAGER	99
7.11	VERSENDUNGSREGION (EHEMALS HERKUNFTSREGION)	100
7.12	AUSGANGSZOLLSTELLE	100
7.13	ART DER PACKSTÜCKE UND VERSANDZEICHEN	101
7.14	BESTIMMUNGSLAND	103
7.14.1.	Bevorratung von Luftfahrzeugen oder Schiffen	103
7.14.2.	Festlandsockel oder ausschließliche Wirtschaftszonen	106
8	IM AES NICHT AKTUALISIERTE FUNKTIONEN UND FÖRMLICHKEITEN	108
8.1	ANMELDUNG ZUR AUSFUHR UND ZUR WIEDERAUSFUHR	108
8.2	AUSGANG NACH LAGERUNG	111
8.3	AUFTEILUNG DER WAREN BEI AUSGANG	112
8.4	UMGANG MIT DURCHGEHENDEN BEFÖRDERUNGSVERTRÄGEN	114
8.5	UMLEITUNG	115
8.6	BESCHEINIGUNG DES AUSGANGS	115
8.7	SUMMARISCHE AUSGANGSANMELDUNG (ASUMA)	116
9	VERFAHREN, DIE NICHT IN DEN ANWENDUNGSBEREICH DER AES-SPEZIFIKATIONEN FALLEN	119
9.1	VON DER ECCG AKZEPTIERTE AUSNAHMEN	119
9.2	ÄNDERUNG DER AUSFUHRANMELDUNG NACH ÜBERLASSUNG ZUR AUSFUHR	119
9.3	RÜCKWIRKENDE ABGABE EINER AUSFUHRANMELDUNG	120
10	AES-NACHRICHTEN FÜR DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH	124

1 Einführung

1.1 Zielsetzung des Dokuments

Das vorliegende Dokument wurde vor allem erstellt, um Unternehmen einen Leitfaden für das AES zur Verfügung zu stellen.

Im Zuge der Vorarbeiten zum AES wurden mehrere bekannte Funktionen aktualisiert und gleichzeitig neue Funktionen in das System integriert (z. B. die zentrale Zollabwicklung für die Ausfuhr oder die Schnittstelle zwischen AES und EMCS oder AES und NCTS), für die über die rechtlichen, funktionalen oder technischen Beschreibungen hinaus weitere Erläuterungen erforderlich sein könnten. Während der Vorarbeiten wurden auch Maßnahmen zur Harmonisierung der Daten ergriffen, was erhebliche Auswirkungen auf die Nachrichtenstruktur hatte, wobei die einschlägigen Vorschriften und Bedingungen überarbeitet wurden, um ein reibungsloses Funktionieren in der täglichen Praxis sicherzustellen. In Anbetracht der Zahl der mit dem AES eingeführten Änderungen sollen den Zollverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten und den Wirtschaftsbeteiligten mit diesen Leitfaden Informationen an die Hand gegeben werden, die es ihnen erleichtern, die Funktionen des AES zu verstehen.

1.2 Anwendungsbereich

Dieses Dokument enthält Erläuterungen und Beschreibungen zu den Funktionen, den Verfahren und der Verwendung einiger Nachrichten/Datengruppen/Datenelemente, die es dem Leser ermöglichen, sich mit den neuen Funktionen im AES-P1 vertraut zu machen, da das System ab dem 1. Dezember 2023 (dem im UZK-Arbeitsprogramm für das Ende des Übergangszeitraums von ECS-P2 zu AES-P1 festgelegten Stichtag) in allen Mitgliedstaaten anzuwenden ist.

Auch wenn im Leitfaden besonders auf die neuen und aktualisierten Funktionen eingegangen wird, werden auch die bereits im ECS-P2 vorhandenen und in das AES-P1 überführten Funktionen behandelt, um so einen Überblick über die Ausfuhr- und Ausgangsförmlichkeiten zu bieten, die im System erledigt werden können. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten und die Handelsgemeinschaft während der Vorbereitungsarbeiten und der Revisionszyklen der funktionalen und technischen Spezifikationen des AES mehrere Fragen aufgeworfen.

Daher werden in diesem Leitfaden hauptsächlich die Themen behandelt, bei denen festgestellt wurde, dass über die geltende rechtliche, funktionelle und technische Dokumentation hinaus weitere Erläuterungen/Klarstellungen erforderlich sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Leitfaden keine detaillierte Beschreibung der Regeln und Bedingungen oder des Inhalts der im AES-P1 implementierten Codelisten enthält, da in den technischen Spezifikationen des AES umfassende Informationen enthalten sind. Der AES-Geschäftsprozessleitfaden beantwortet vor allem Fragen des Geschäftsprozessablaufs und bietet praktische Anleitungen.

1.3 Adressaten

Zu den Adressaten dieses Dokuments gehören:

- Nationale Zollbehörden, die für das AES zuständig sind, und Zollbedienstete, die das AES für die Erfüllung der Ausfuhr- und Ausgangsförmlichkeiten verwenden.
- Wirtschaftsbeteiligte und andere Interessenträger, die das AES im Zusammenhang mit ihren Ausfuhr- und Ausgangstätigkeiten nutzen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Leser gute Kenntnisse der in den UZK-Rechtsvorschriften vorgesehenen Ausfuhr- und Ausgangsförmlichkeiten hat.

1.4 Aufbau dieses Dokuments

Das vorliegende Dokument enthält folgende Kapitel:

- **Kapitel 1:** Einleitung – enthält das Ziel, den Anwendungsbereich, die beabsichtigten Adressaten und den Aufbau des vorliegenden Geschäftsprozessleitfadens. Darüber hinaus enthält sie Informationen zu den Abkürzungen und Akronymen, die in den verschiedenen Kapiteln verwendet werden können.
- **Kapitel 2:** Rechtsvorschriften und andere Dokumente – die Rechtsgrundlage für die im AES umgesetzten Ausfuhr- und Ausgangsförmlichkeiten, ergänzt durch die einschlägigen funktionalen und technischen Dokumente.
- **Kapitel 3:** Hintergrund des AES – Informationen über die Anforderungen des UZK-Arbeitsprogramms hinsichtlich der Einführung des Automatisierten Ausfuhrsystems (AES).

- **Kapitel 4:** Verwendung des EU-Zolldatenmodells (EUCDM) – Beschreibung, wie das EUCDM in die AES-Nachrichtenstruktur übernommen wurde.
- **Kapitel 5:** Neue Funktionen im AES – die wichtigsten neuen Förmlichkeiten und Funktionen, die in das AES aufgenommen wurden, wie z. B. die zentrale Zollabwicklung für die Ausfuhr, die vereinfachte und die ergänzende Zollanmeldung, die Schnittstelle zwischen AES und EMCS sowie zwischen AES und NCTS, die Vorabanmeldung, die Wiederausfuhrmitteilung und die Ungültigerklärung der ASumA.
- **Kapitel 6:** Aktualisierte Funktionen und Förmlichkeiten bei Ausfuhr und Ausgang – die bekannten Förmlichkeiten und Funktionen, die im AES infolge rechtlicher Änderungen oder geschäftlicher Erfordernisse aktualisiert wurden. Unter anderem werden in diesem Kapitel die mit der Änderung und Ungültigerklärung der Ausfuhranmeldung eingeführten Verbesserungen behandelt.
- **Kapitel 7:** Praktischer Leitfaden zur Nutzung einiger Datengruppen und Datenelemente und Nachrichten. In diesem Kapitel sollen spezifische Fragen geklärt werden, die im Zusammenhang mit der Verwendung bestimmter Datengruppen und Datenelemente, die im AES-Nachrichtenaustausch enthalten sind, entstehen können. Das Kapitel enthält auch einige spezifische Beschreibungen zu Inhalt und Verwendung der Nachrichten. Der Inhalt dieses Kapitels beruht auf tatsächlichen Fragen, die die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung der AES-Spezifikationen aufgeworfen haben.
- **Kapitel 8:** Nicht aktualisierte Funktionen und Förmlichkeiten bei Ausfuhr und Ausgang – stellt die Ausfuhr- und Ausgangsförmlichkeiten und -funktionen dar, die gegenüber dem ECS-P2 im AES nicht geändert wurden.
- **Kapitel 9:** Verfahren, die nicht in den Anwendungsbereich der AES-Spezifikationen fallen – hier finden sich Informationen über die Ausfuhr- und Ausgangsförmlichkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des AES fallen. In einigen der behandelten Fälle müssen die betreffenden Zollförmlichkeiten außerhalb des Systems erledigt werden (z. B. aufgeteilte Sendungen/geteilter Ausgang und AiBA), während die Verfahren in anderen Fällen auf nationaler Ebene zu konzipieren und umzusetzen sind (z. B. das Recht auf rechtliches Gehör, die Änderung nach der Überlassung zur Ausfuhr und die nachträgliche Abgabe der Ausfuhranmeldung).

- **Kapitel 10:** Übergang von ECS-P2 auf AES-P1 – enthält eine kurze Übersicht über den Übergangszeitraum von 2021 bis 2023, in dem die Mitgliedstaaten das AES schrittweise einführen, und seine Besonderheiten.
- **Kapitel 11:** Überblick über die Architektur und die Schnittstellen zwischen AES und anderen Systemen – allgemeine Informationen über die Schnittstellen zwischen AES und anderen zentralen oder nationalen Systemen bei der Erledigung der Ausfuhr- und Ausgangsförmlichkeiten.
- **Kapitel 12:** Nachrichten des AES-Informationsaustauschs – enthält eine tabellarische Aufstellung der in diesem Leitfaden genannten AES-Nachrichten sowie deren Beschreibung, Absender und Empfänger.

1.5 Kurzbezeichnungen und Akronyme

In diesem Dokument werden folgende Kurzbezeichnungen und Akronyme verwendet:

Kurzbezei	Auflösung
AEO	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (Authorised Economic Operator)
AEOC	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen (Authorised Economic Operator for Customs Simplifications)
AEOF	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen und Sicherheit
AEOS	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für Sicherheit (Authorised Economic Operator for)
AER	Vorabausfuhranzeige (Anticipated Export Record)
EAS	Automatisiertes Ausfuhrsystem (Automated Export System)
AES TSS	AES Technische Spezifikationen (etwa die Dokumentengestaltung für nationale Ausfuhranwendungen (DDNXA))
ARC	Administrativer Referenzcode
CCE	Zentrale Zollabwicklung für die Ausfuhr (Centralised Clearance at Export)
CCI	Zentrale Zollabwicklung für die Ausfuhr (Centralised Clearance at Import)
CCL	Anträge oder Bewilligungen in Bezug auf eine zentrale Zollabwicklung für die Ausfuhr (Applications or Authorisations for Centralised Clearance)
CCN	Gemeinsames Kommunikationsnetz (Common Communication Network)
CD	Gemeinsamer Bereich (Common Domain)
CDMS	Verwaltungssystem für Zollentscheidungen (Customs Decisions Management System)
CDS	System für Zollentscheidungen (Customs Decision System)
CL	Codeliste
CRMS2	Zollrisikomanagementsystem (Customs Risk Management System)
CRS	Kundenreferenzdienste (Customer Reference Services)
CS/ieCA	Zentraler Dienst Konvertierungsanwendung für den Informationsaustausch (Central Services IE Conversion Application)
CS/MIS2	Zentraler Dienst/Managementinformationssystem 2 (Central Services/Management Information System 2)
CS/RD2	Zentraler Dienst/Referenzdaten (Central Services/Reference Data)

CTU	Zollgebiet der Union (Customs Territory of the Union)
DDCOM	Dokumentengestaltung für gemeinsame Betriebsabläufe und Methoden (Design Document for Common Operations and Methods)
DDNXA	Dokumentengestaltung für nationale Ausfuhranwendungen (Design Document for National Export Applications)
D.E.	Datenelement
D.I.	Datenposition (Data Item)
D.G.	Datengruppe
e-VD	Elektronisches Verwaltungsdokument
EvZTA	System der Europäischen verbindlichen Zolltarifauskunft
EZCE	Europäisches Zollinventar chemischer Erzeugnisse
ECS – P2	Ausfuhrkontrollsystem – Phase 2
EFBT	Ausfuhr mit anschließendem Versandverfahren (Export Followed by Transit)
AiBA	Anschreibung in der Buchführung des Anmelders
EMCS	Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren (Excise Movement and Control System)
EO	Wirtschaftsbeteiligter (Economic Operator)
EOS	Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten (Economic Operator Registration and Identification)
EU	Europäische Union
EUCDM	EU-Zolldatenmodell (EU Customs Data Model)
ASumA	Summarische Ausgangsanmeldung
FSS	Funktionale Systemspezifikationen
IE	Informationsaustausch (Information Exchange)
ieCA	Konvertierungsanwendung für den Informationsaustausch (Information Exchange Conversion Application)
IT	Informationstechnologie
MRN	Hauptbezugsnummer (Master Reference Number)
MS	Mitgliedstaat
MSAExp	Verwaltung des Ausfuhrmitgliedstaats (Member State Administration of Export)
NV	Nationale Verwaltung
NCTS	Neues EDV-gestütztes Versandverfahren (New Computerised Transit System)
NECA	Nationale Anwendung für die Ausfuhrkontrolle (National Export Control Application)
NSA	Nationale Statistikstelle
OoDep	Abgangszollstelle (Customs Office of Departure)
OoExp	Ausfuhrzollstelle (Customs Office of Export)
OoExt	Ausgangszollstelle (Customs Office of Exit)
PCO	Gestellungszollstelle (Presentation Customs Office)
R&B	Regeln und Bedingungen
SCO	Überwachungszollstelle im Rahmen der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr (Supervising Customs Office in the context of CCE)
VZ	Vereinfachte Zollanmeldung
BVZ	Bewilligung in Bezug auf die Verwendung einer vereinfachten Anmeldung
SLA	Dienstgütevereinbarung (Service Level Agreement)
STC	Durchgehender Beförderungsvertrag (Single Transport Contract)
TARIC	Integrierter Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften (Tarif Intégré des Communautés européennes)
GD TAXU	Generaldirektion Steuern und Zollunion
TES	Transeuropäische Systeme

AES-Leitfaden für Unternehmen

ToC	Bedingungen für die Zusammenarbeit (Terms of Collaboration)
UBR	Eindeutige Positionsnummer (Unique Body Record)
UZK	Zollkodex der Union
UZK-DeIR	Delegierter Rechtsakt zum Zollkodex der Union (Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015)
UZK-DuR	Durchführungsrechtsakt zum Zollkodex der Union (Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015)
UZK-ÜDeIR	Delegierter Übergangsrechtsakt zum Zollkodex der Union (Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015)
UZK-AP	Zollkodex der Union – Arbeitsprogramm
UUM&DS	System für einheitliches Nutzermanagement und digitale Signatur (Uniform User Management and Digital Signature System)

2 Rechtsgrundlagen und andere für das AES relevante Dokumente

Rechtsgrundlage	Kapitel/Artikel
<p>Zollkodex der Europäischen Union (UZK) Verordnung (EU) Nr.952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union</p>	<p>Titel I <i>Allgemeine Bestimmungen</i> Kapitel 1 bis Kapitel 2 Absatz 1</p> <p>Titel V <i>Allgemeine Vorschriften</i> Kapitel 1 bis Kapitel 4 Artikel 153 bis Artikel 200</p> <p>Titel VIII <i>Verbringung von Waren aus dem Zollgebiet der Union</i> Kapitel 1 bis Kapitel 6 Artikel 263 bis Artikel 277</p>
<p>Delegierter Rechtsakt zum UZK (UZK-DeIR) Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr.952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union</p>	<p>Titel I <i>Allgemeine Bestimmungen</i> Kapitel 1 bis Kapitel 2, Absatz 1, Unterabsatz 1</p> <p>Titel V <i>Allgemeine Vorschriften</i> Kapitel 2 bis Kapitel 3 Artikel 134 bis Artikel 154</p> <p>Titel VIII <i>Verbringung von Waren aus dem Zollgebiet der Union</i> Kapitel 1 bis Kapitel 3 Artikel 244 bis Artikel 249</p> <p>Anhang B</p>
<p>Durchführungsrechtsakt zum UZK (UZK-DuR) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union</p>	<p>Titel I <i>Allgemeine Bestimmungen</i> Kapitel 1 bis Kapitel 2, Absatz 1, Unterabsatz 1</p> <p>Titel V <i>Allgemeine Vorschriften</i> Kapitel 2 bis Kapitel 3 Artikel 216 bis Artikel 247</p> <p>Titel VIII</p>

	<p><i>Verbringung von Waren aus dem Zollgebiet der Union</i> Kapitel 1 bis Kapitel 5 Artikel 326 bis Artikel 344</p> <p>Anhang B</p>
<p>Delegierter Übergangsrechtsakt zum Zollkodex der Union (UZK-ÜDeIR) Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446</p>	<p>Kapitel 7 Artikel 54 Anhang 9 – Anlagen C1 und D1</p>
<p>UZK-Arbeitsprogramm (UZK-AP) Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 der Kommission vom 13. Dezember 2019 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der im Zollkodex der Union vorgesehenen elektronischen Systeme</p>	<p>Anhang II/A, Nummer 10 enthält das UZK-Projekt AES und seine beiden Komponenten.</p>

Dokumente zum Geschäftsprozess*	Fassung
Business-Case-Update AES	v1.6
UZK AES Vision	v1.40
Strategie für den Übergang von ECS-P2 zum AES	v2.0
AES Funktionelle Systemspezifikation und EU-Zollfunktionsanforderungen BPM-Bericht für das AES CIRCABC: https://circabc.europa.eu/w/browse/61e491e8-02d0-4ff8-9117-4a121d42115f	V3.30
Mehrjähriger Strategieplan zum e-Zoll (MASP)	Version 2019
Technische Dokumente*	
Design Document for Common Operations and Methods (DDCOM)	V20.3.0 – v1.00
Design Document for National Export Application (DDNXA) + Anhänge CIRCABC: https://circabc.europa.eu/w/browse/ae3df33e-8a1a-43c8-9324-dd8fdaf5929b	V5.14.0 – v1.00
CD3-NCTS-P5-AES-Architekturübersicht	v2.60

***Anmerkung** – Die neuesten Fassungen der für AES relevanten Geschäftsprozess- und Technikunterlagen werden in der Interessengruppe „e-CUSTOMS“ auf CIRCABC veröffentlicht.

AES-Leitfaden für Unternehmen

Weitere Informationen zu den oben genannten Verordnungen finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission: [UZK – Rechtsvorschriften](#)

Weitere rechtliche Erläuterungen zu den Ausfuhr- und Ausgangsförmlichkeiten finden sich im Leitfaden „Export and Exit out of the European Union – Title VIII UCC – Guidance for MSs and Trade“ (Ausfuhr und Ausgang aus der Europäischen Union – Titel VIII UZK – Leitfaden für Mitgliedstaaten und Handel): [UZK – Leitfäden](#)

Weitere Erläuterungen zum EU-Zolldatenmodell (EUCDM) finden Sie auf der Website: https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs-4/union-customs-code/eu-customs-data-model-eucdm_en

3 Hintergrund des automatisierten Ausfuhrsystems

2016 wurden mit den UZK-Rechtsvorschriften mehrere Änderungen der Zollförmlichkeiten eingeführt. Darüber hinaus wurde beschlossen, dass der gesamte Austausch von Informationen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden grundsätzlich mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen muss. Außerdem wurden im Einklang mit dem EU-Zolldatenmodell in den Anhängen B von UZK-DeIR und UZK-DuR strukturelle Änderungen an den in den Zollanmeldungen zu verwendenden Datenanforderungen und ihren Formaten sowie den zu verwendenden Codes eingeführt.

Im UZK-AP ist die Entwicklung und Inbetriebnahme des AES festgelegt, um die Bestimmungen des UZK für Ausfuhr und Ausgang umzusetzen. Das Projekt umfasst zwei Komponenten:

1. Komponente 1 – Das „Transeuropäische AES“ – zielt darauf ab, das bestehende Ausfuhrsystem (ECS-P2) weiterzuentwickeln, um die Rechtsvorschriften des UZK vollständig umzusetzen, dabei werden auch Zollvereinfachungen und die Schnittstellen mit dem EMCS und dem NCTS berücksichtigt. Diese Komponente umfasst Teile, die auf zentraler Ebene (wenn der gemeinsame Bereich betroffen ist) und auf nationaler Ebene (wenn nur der externe oder der nationale Bereich betroffen ist) entwickelt werden.
2. Komponente 2 – Die „Aktualisierung nationaler Ausfuhrsysteme“ – zielt darauf ab, die nationalen Systeme zur Erledigung bestimmter Förmlichkeiten zu verbessern, die keinen Einfluss auf den gemeinsamen AES-Bereich haben.

Dabei decken die auf zentraler Ebene entwickelten AES-Systemspezifikationen (AES FSS und AES TSS) den Informationsaustausch (IE) zwischen den gemeinsamen, nationalen und externen Bereichen ab.

- Der gemeinsame Bereich bezieht sich auf den Informationsaustausch zwischen Zollstellen in verschiedenen Mitgliedstaaten.
- Der nationale Bereich umfasst die Schnittstelle zwischen dem nationalen AES und anderen Systemen auf nationaler Ebene (z. B. AES–EMCS und AES–NCTS).

- Schließlich umfasst der externe Bereich die Kommunikation zwischen den Zollstellen und dem Anmelder/Wirtschaftsbeteiligten beim Ausgang¹ auf nationaler Ebene.

Im Rahmen des Informationsaustauschs über den gemeinsamen Bereich sind die von der GD TAXUD ausgearbeiteten AES-Spezifikationen für alle Mitgliedstaaten verbindlich. Auch für den externen oder den nationalen Bereich werden die gemeinsamen AES-Spezifikationen dringend empfohlen (dies hat zum Ziel, die Ausfuhr- und Ausgangsformalitäten in den EU-Mitgliedstaaten so weit wie möglich zu harmonisieren).

¹Der Begriff „**Wirtschaftsbeteiligter beim Ausgang**“ wird in den Spezifikationen des AES verwendet, um die Person zu benennen, die für die Gestellung der Waren bei der Ausgangszollstelle verantwortlich ist (eine der in Artikel 267 Absatz 2 UZK genannten Personen), außerdem die Person, die nach Artikel 332 Absatz 5 UZK-DuR für die Unterrichtung der Ausgangszollstelle über den Ausgang der Ware verantwortlich ist (z. B. der Beförderer gemäß der Definition in Artikel 5 Absatz 40 UZK).

4 Verwendung des EU-Zolldatenmodells

Das EU-Zolldatenmodell (EUCDM) ist das Modell für transeuropäische Zollsysteme (wie NCTS, AES, CCI, ICS) sowie für die nationalen Zollabwicklungssysteme der Mitgliedstaaten und beruht auf der Grundlage des Datenmodells der Weltzollorganisation (WZO DM). Nach Anhang B UZK-DelR und UZK-DuR bietet es einen horizontalen Überblick über die gesetzlich festgelegten Daten, die von den Wirtschaftsbeteiligten bei der Abgabe von Zolldaten oder -mitteilungen im AES, einschließlich ASumA und Wiederausfuhrmitteilung, zu übermitteln sind. Die AES-Spezifikationen sind funktionell an das EUCDM v6 angeglichen, das alle Datenanforderungen enthält, die in UZK-DelR und UZK-DuR für die ausfuhrbezogenen Spalten des Anhangs B festgelegt sind.

In diesem Kapitel soll die Datenstruktur der Nachricht „Ausfuhranmeldung“ (IE515) in den AES-Systemspezifikationen beschrieben und nützliche Informationen über die Änderungen gegeben werden, die von ECS-P2 zu AES-P1 vorgenommen wurden.

Die Nachricht „Ausfuhranmeldung“ (IE515) wird an die Ausfuhrzollstelle gesandt, wenn der Anmelder/Vertreter eine Ausfuhranmeldung abgibt. Die Struktur von IE515 (AES-P1) ist in drei Teile (Ebenen) unterteilt:

- Ebene des Ausfuhrvorgangs (entspricht der Ebene „Anmeldung“ in Anhang B)
- Ebene der Warenversendung
- Ebene der Warenposition

Ebene des Ausfuhrvorgangs

Auf der Ebene des Ausfuhrvorgangs wurden alle Hauptdatengruppen beibehalten, die schon im ECS-P2 vorhanden waren, doch wurden im AES-P1 einige wesentliche Änderungen vorgenommen. Abbildung 1 zeigt die Datengruppen und ihre Abhängigkeiten. Einige Beteiligte wie Ausführer, Anmelder, Vertreter und Zollstellen (z. B. Ausgangszollstelle, Ausfuhrzollstelle) blieben ebenfalls auf dieser Ebene.

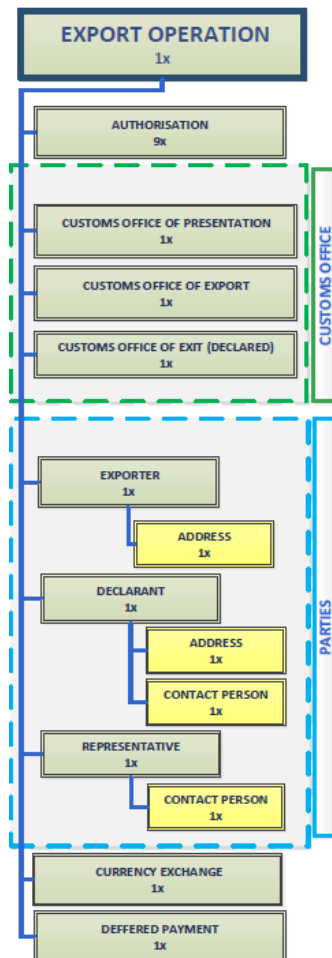


Abbildung 1 Ebene der Ausfuhrvorgänge (Anhang B UZK-DelR und UZK-DuR)

Auf der Ebene des Ausfuhrvorgangs wurden von ECS-P2 zu AES-P1 ebenfalls wichtige Änderungen vorgenommen. Unter anderem wurde die Datengruppe „Kontrollergebnisse“ aus der Ebene der Kopfdaten entfernt, die Datengruppe „Verschlüsse“ wurde auf die Ebene „Warenversendung/Sendung“ verschoben, die Datengruppe „Zahlungsaufschub“ wurde in die Ebene der Kopfdaten aufgenommen und die Datengruppe „Empfänger“ wurde in die Ebene „Warenversendung/Sendung“ verschoben.

Ebene der Warenversendung

In das AES-P1 werden zwei neue Teile in die Nachrichtenstruktur IE515 aufgenommen:

- a) Ebene der Warenversendung
- b) Ebene der Warenversendung/Sendung

Auf der Ebene der Warenversendung betrifft der Ausdruck „Warenversendung“ die Gesamtheit der Waren, die Gegenstand eines Handelsvertrags zwischen Verkäufer und Käufer sind.

Auf der Ebene Warenversendung/Sendung betrifft der Ausdruck „Sendung“ die Gesamtheit der Waren, die Gegenstand eines Beförderungsvertrags zwischen dem Absender/Versender und dem Beförderer sind.

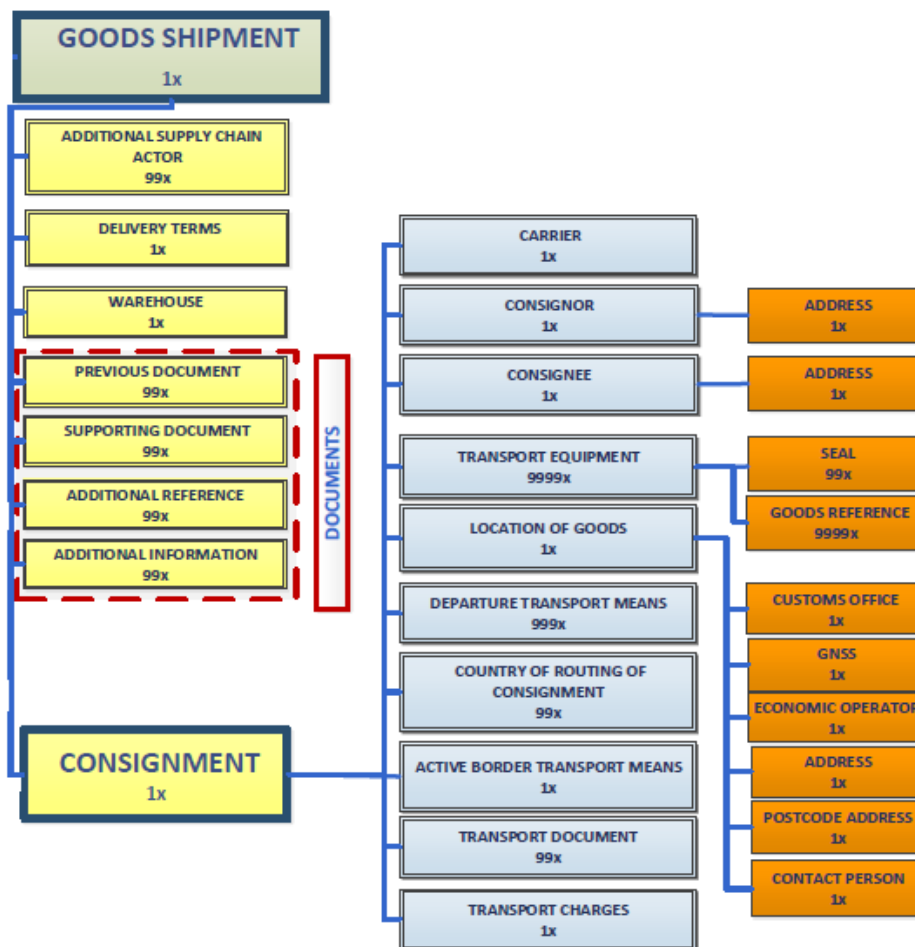


Abbildung 2 Ebene der Warenversendung und Ebene der Warenversendung/Sendung

Eine neu eingeführte Datengruppe auf der Ebene Warenversendung/Sendung enthält die Beförderungsinformationen. Im Einzelnen hat die Datengruppe „Beförderungsausrüstung“ eine neue Struktur erhalten, die vorgeschlagen wurde, um nachstehende Elemente miteinander kombinieren zu können:

- verwendete Behälter,
- die gegebenenfalls angebrachten Verschlüsse, falls Behälter oder andere Beförderungsmittel beim Abgang verwendet werden,
- die jeweiligen containerisierten oder nicht-containerisierten, aber mit Verschlüssen versehenen Waren.

Andere neu eingeführte Datengruppen sind die Datengruppe „Beförderungsmittel beim Abgang“ und die Datengruppe „grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel“, die entsprechend den Definitionen in Anhang B zu verwenden sind.

Ebene der Warenposition

Die Ebene der Warenposition hat alle wesentlichen Datengruppen und die Logik ihrer Struktur beibehalten. Gleich geblieben sind die Akteure, die Waren, die Verpackung und die verschiedenen Arten von Dokumenten.

Der Ausführer ist (nach UZK-DelR) nun aber nicht mehr auf der Ebene der Warenposition zu finden, sondern kann nur noch auf der Ebene der Ausfuhrvorgänge registriert werden. Die Kardinalität der Datengruppe „Zusätzliches Verfahren“ wurde nun so erhöht, dass im Vergleich zum einfach möglichen Eintrag (1x) in ECS-P2 (für das Datenelement Gemeinschaftsverfahren/Nationales Verfahren) nun 99 Einträge (99x) möglich sind.

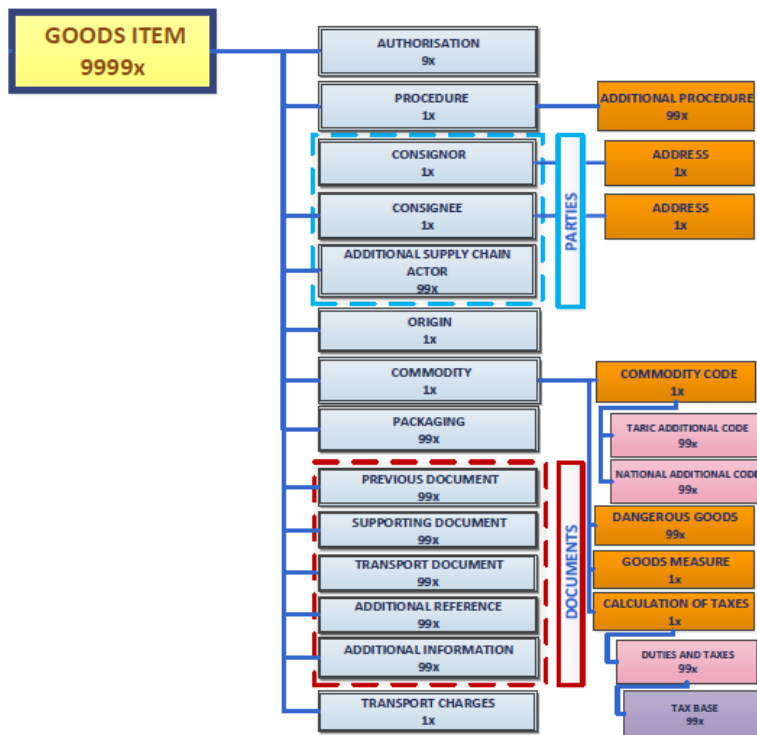


Abbildung 3 Ebene der Warenposition

5 Neue Funktionen im AES

5.1 Zentrale Zollabwicklung für die Ausfuhr

5.1.1. Allgemeine Einführung

Die zentrale Zollabwicklung für die Ausfuhr ist eine mit dem UZK eingeführte Vereinfachung, die es zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten ermöglicht, die Ausfuhranmeldung bei der für ihren Geschäftssitz zuständigen Zollstelle abzugeben (Überwachungszollstelle) und die Waren bei einer anderen Zollstelle (Gestellungszollstelle) zu stellen.

Die zentrale Zollabwicklung für die Ausfuhr bedeutet eine Vereinfachung, Harmonisierung, Standardisierung und Modernisierung der erforderlichen Ausfuhrverfahren mit dem Ziel, das wirtschaftliche Umfeld zu verbessern und Transaktionskosten zwischen Unternehmen und Staaten zu verringern oder zu beseitigen.

Die rechtlichen Anforderungen an die zentrale Zollabwicklung sind in den folgenden UZK-Rechtsvorschriften zu finden:

- Artikel 179 und 181 UZK
- Artikel 149 UZK-DeR
- Artikel 229 bis Artikel 232 UZK-DuR

Die wichtigsten Eckpfeiler der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr sind:

- Die Wirtschaftsbeteiligten, die von den Vereinfachungen der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr profitieren möchten, reichen einen Antrag bei den zuständigen Zollbehörden ein. Diese können dann eine Bewilligung gemäß Artikel 179 des Zollkodex erteilen. Die gemeinsamen Datenanforderungen für die Beantragung und Bewilligung in Bezug auf die zentrale Zollabwicklung für die Ausfuhr sind in Anhang A des UZK-DeR zu Titel I Spalte 7b aufgeführt. Nach Titel II des Anhangs A UZK-DuR ist für Anträge oder Bewilligungen in Bezug auf eine zentrale Zollabwicklung der Code „CCL“ anzugeben.
- Die gesetzliche Vorschrift einer Bewilligung kann ausgesetzt werden, wenn die Abgabe der Zollanmeldung und die Gestellung der Waren bei Zollstellen erfolgen, die in den Zuständigkeitsbereich ein und derselben Zollbehörde fallen.
- Vor Erteilung der Bewilligung führen die beteiligten Zollverwaltungen ein Konsultationsverfahren durch, bei dem alle Einzelheiten zwischen den Beteiligten

erörtert und vereinbart werden (z. B. Fristen für den Informationsaustausch zwischen Überwachungszollstelle und Gestellungszollstelle, Warenort, Beschreibung der Waren, Waren, Verbote und Beschränkungen usw.). Während des Konsultationsverfahrens können auch alle nationalen Anforderungen / national verlangten Dokumente desjenigen Mitgliedstaats abgesprochen werden, in dem sich die Gestellungszollstelle befindet, und die sich auf die Datenelemente in Anhang B beziehen, die für die Mitgliedstaaten fakultativ sind (d. h. Datenelemente mit der Kennzeichnung „B“ nach Anhang B), im Mitgliedstaat der Gestellungszollstelle aber anders als im Mitgliedstaat der Überwachungszollstelle verpflichtend sind.

- Der Antragsteller für die Bewilligung ist ein für zollrechtliche Vereinfachungen zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO).
- Nach Abgabe der Ausfuhranmeldung (IE515) kann die Überwachungszollstelle die Genehmigung für die zentrale Zollabwicklung für die Ausfuhr über das CRS (das seinerseits die Bewilligungsdaten aus dem CDS abrufen) überprüfen und validieren. Zur Identifizierung der Bewilligung für die zentrale Zollabwicklung für die Ausfuhr wird der TARIC-Code „C513“ der Codeliste 605 („Art der Bewilligung“) verwendet. Die Referenznummer der Bewilligung hat die „Abkürzung „CCL“ zu enthalten, um die Bewilligung für die zentrale Zollabwicklung für die Ausfuhr anzuzeigen.
- Überwachungszollstelle und Gestellungszollstelle haben nach den UZK-Rechtsvorschriften gemeinsame Zuständigkeiten.

Die Überwachungszollstelle übernimmt im Fall der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr die Funktion der Ausfuhrzollstelle und hat dabei folgende Hauptaufgaben:

- Überwachung der Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren,
- Annahme der Ausfuhranmeldung (MRN-Zuteilung),
- Durchführung von Risikoanalysen, auch in Bezug auf die Sicherheitsdaten,
- Durchführung der Dokumentenkontrolle und gegebenenfalls Anforderung zusätzlicher Unterlagen beim Anmelder,
- Übermittlung der Angaben in der Ausfuhranmeldung an die Gestellungszollstelle und an die angemeldete (oder tatsächliche) Ausgangszollstelle,

- Aufforderung an die Gestellungszollstelle, eine Warenbeschau vorzunehmen oder, wenn dies gerechtfertigt ist, Proben zu Analysezwecken zu entnehmen,
- Treffen der Entscheidung über die Überlassung der Waren zur Ausfuhr, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
 - a) die Ergebnisse der eigenen Kontrollen,
 - b) die Ergebnisse der von der Gestellungszollstelle durchgeführten Kontrollen,
- Übermittlung der Ausgangsergebnisse an die Gestellungszollstelle, nach Erhalt dieser Informationen von der Ausgangszollstelle,
- Verwaltung der Förmlichkeiten für das Suchverfahren,
- Bescheinigung des Warenausgangs für den Anmelder,
- Bewilligung von Änderungen der Ausfuhranmeldung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften,
- Ungültigerklärung der Zollanmeldung nach den Bestimmungen des UZK.

Folgende Verantwortlichkeiten der Gestellungszollstelle sind zu betonen:

- Durchführung einer Risikoanalyse,
 - Übermittlung der Kontrollentscheidung an die Überwachungszollstelle,
 - Durchführung der von der Überwachungszollstelle geforderten Kontrollen,
 - Durchführung der von der Gestellungszollstelle beschlossenen Zollkontrollen unter Berücksichtigung der Verbote und Beschränkungen, die für den Mitgliedstaat gelten, in dem sich die Gestellungszollstelle befindet,
 - Übermittlung der Ergebnisse der bei der Gestellungszollstelle durchgeführten Kontrollen an die Überwachungszollstelle,
 - Übermittlung der Anmeldedaten an die nationalen Statistikstellen.
- Überwachungs- und Gestellungszollstelle tauschen diejenigen Informationen aus, die für die Überprüfung der Anmeldung und für die Überlassung der Waren erforderlich sind. Zu diesem Zweck sind folgende Mitteilungen in das AES eingeführt worden, um zwischen der Überwachungs- und der Gestellungszollstelle eine Kommunikation über den gemeinsamen Bereich sicherzustellen:

- IE540: Vorabüberlassungs-/Kontrollmitteilung – Von der Überwachungs- an die Gestellungszollstelle, Übermittlung der Empfehlung einer Vorabüberlassung für den Fall, dass die angemeldeten Waren zur Ausfuhr überlassen werden können, oder Übermittlung einer Kontrollanfrage für die Waren an die Gestellungszollstelle,
- IE545: Vorabüberlassungs-/Kontrollbestätigung – Die Gestellungszollstelle sendet die Vorabüberlassungs-/Kontrollbestätigung an die Überwachungszollstelle zurück,
- IE563: Kontrollentscheidungsmitteilung der Gestellungszollstelle – Die Gestellungszollstelle übermittelt der Überwachungszollstelle ihre Kontrollentscheidung,
- IE541: Kontrollergebnis der Gestellungszollstelle – Im Fall von Kontrollen bei der Gestellungszollstelle werden die Kontrollergebnisse von der Gestellungszollstelle an die Überwachungszollstelle übermittelt,
- IE543: Überlassungsmitteilung an die Gestellungszollstelle – Die Überwachungszollstelle informiert die Gestellungszollstelle darüber, dass die Waren zur Ausfuhr überlassen wurden,
- IE592: Ausgangsergebnisse an Gestellungszollstelle – Die Überwachungszollstelle unterrichtet die Gestellungszollstelle über den Ausgang der Waren,
- IE510: Mitteilung der Ungültigerklärung an die Gestellungszollstelle – Die Überwachungszollstelle übermittelt der Gestellungszollstelle die Ungültigerklärung,
- IE533: „Anmeldungsdaten abgeglichen“: Wird eine vereinfachte Ausfuhranmeldung im Rahmen der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr angenommen, so übermittelt die Überwachungszollstelle der Gestellungszollstelle das Ergebnis des Datenabgleichs der vereinfachten Anmeldung mit der ergänzenden Anmeldung.

Eine der wichtigsten Nachrichten im Rahmen der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr ist die Nachricht IE540, die eine doppelte Funktion erfüllt und von der

Überwachungszollstelle übermittelt wird, um die Gestellungszollstelle über Folgendes in Kenntnis zu setzen:

- die vollständigen Angaben zur Sendung (wie in der Ausfuhranmeldung (IE515) oder in der Änderung der Ausfuhranmeldung (IE513) angemeldet),
- das Kontrollergebnis (der Dokumentenkontrolle in der Überwachungszollstelle),
- die Empfehlung einer Vorabüberlassung oder der Durchführung von Kontrollen bei der Gestellungszollstelle,
- die Art der empfohlenen Kontrolle(n) je Warenposition durch die Gestellungszollstelle, für den Fall, dass eine Kontrolle empfohlen wurde,
- die Ablehnung der Warenüberlassung aufgrund nicht zufriedenstellender Kontrollergebnisse bei der Gestellungszollstelle.

Die Nachricht „Vorabüberlassungs-/Kontrollmitteilung“ (IE540) ist die umfangreichste Meldung im AES-P1, da sie die vollständigen in der Ausfuhranmeldung erfassten Beförderungsdaten, das Kontrollergebnis der von der Überwachungszollstelle durchgeführten Dokumentenkontrolle, die empfohlene Art der Kontrollen pro Warenposition (in der Datengruppe „Kontrolldetails“) und schließlich die Ergebnisse der Risikoanalyse der Überwachungszollstelle enthält.



Abbildung 4 Inhalt der Nachricht „Vorabüberlassungs-/Kontrollmitteilung“ (IE540)

Die wesentliche Datenposition von IE540 ist in der Datengruppe „Ausfuhrvorgänge“ zu finden und lautet „Entscheidung oder Empfehlung der Überwachungszollstelle“. Sie kann folgende Kennzeichnungen enthalten:

- „0“ -> Kontrolle empfohlen
- „1“ -> Vorabüberlassung empfohlen
- „2“ -> Freigabe abgelehnt

Beispiel:

Ein Wirtschaftsbeteiligter reicht im Rahmen der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung (IE515) ein, in der zwei Warenpositionen zur Ausfuhr angemeldet werden (i. Oliven und ii. Olivenöl). Die Überwachungszollstelle beschließt, Kontrollen bei der Gestellungszollstelle zu empfehlen, und die Bediensteten tragen die Kennzeichnung „0“ (Kontrolle empfohlen) in die Datenposition „Entscheidung oder Empfehlung der Überwachungszollstelle“ ein. Darüber hinaus führt die Überwachungszollstelle eine Dokumentenkontrolle durch, deren Ergebnis „zufriedenstellend“ lautet.

Da die Überwachungszollstelle der Gestellungszollstelle die Kontrolle der Waren empfohlen hat, ist die Art der empfohlenen Kontrollen für alle Warenpositionen oder nur für einen Teil von ihnen unter der Datengruppe „Kontrolldetails“ anzugeben.

Folglich sind folgende Daten in IE540 anzugeben:

Datengruppe	Datenposition	Kennzeichnung	Beschreibung	Beschreibung Datengruppe/Datenposition
AUSFUHRVORGANG	Entscheidung oder Empfehlung der Überwachungszollstelle	„0“	Kontrollen empfohlen	Dieses Feld wird von der Überwachungszollstelle dazu verwendet, entweder eine Kontrolle der Waren zu empfehlen oder die Überlassung der Waren abzulehnen.
KONTROLLERGEBNIS	Code	„A1“	Zufriedenstellend	Dieses Feld wird von der Überwachungszollstelle dazu verwendet, die Ergebnisse der Dokumentenkontrolle bekannt zu geben.
KONTROLLEDETAILS	entfällt	entfällt	entfällt	Diese Datengruppe wird von der Überwachungszollstelle verwendet, um der Gestellungszollstelle Kontrollen für bestimmte Warenpositionen zu empfehlen. Pflichtfeld, sollte die „Entscheidung oder Empfehlung der Überwachungszollstelle“ „0“ lauten.
KONTROLLEDETAILS	Art	„40“	Warenbeschau	Diese Datenposition wird verwendet um die Art der Kontrollen bei der Gestellungszollstelle zu empfehlen.
KONTROLLEDETAILS/ WARENVERWEIS	Warenpositionsnummer der Anmeldung	2	entfällt	Die Kennzeichnung „2“ bezieht sich auf die zweite Warenpositionsnummer, z. B. Olivenöl.
WARENPOSITION 1	Warenpositionsnummer der Anmeldung	1	entfällt	Steht für die Warenpositionsnummer, wie sie ursprünglich in der Ausfuhranmeldung (IE515) angemeldet worden war.
WARENPOSITION 1/WARE	Beschreibung der Ware	Oliven	entfällt	Dieses Feld wird für die Beschreibung der ersten angemeldeten Warenposition verwendet.
WARENPOSITION 2	Warenpositionsnummer der Anmeldung	2		Steht für die Warenpositionsnummer, wie sie ursprünglich in der Ausfuhranmeldung (IE515) angemeldet worden war.
WARENPOSITION 2/WARE	Beschreibung der Ware	Olivenöl	entfällt	Dieses Feld wird für die Beschreibung der zweiten angemeldeten Warenposition verwendet.

Abbildung 5 Beispiel für eine Kontrollempfehlung der Überwachungszollstelle an die Gestellungszollstelle

Anmerkung: Die in der Tabelle aufgeführten Angaben beziehen sich auf für die Zwecke dieses Beispiels genutzte Datengruppen und Datenpositionen. Sie geben nicht den vollständigen Inhalt der Nachricht „Vorabüberlassungs-/Kontrollmitteilung“ (IE540) wieder.

- Im Rahmen der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr können sowohl eine Standardanmeldung (einschließlich der Vorabanmeldung) als auch eine vereinfachte

Ausfuhranmeldung (bei regelmäßiger Verwendung, d. h. bei Bewilligung der vereinfachten Zollanmeldung durch die Zollbehörden) abgegeben werden.

- Jeder in der UZK-DuR definierte Code für den Antrag auf ein ausfuhrbezogenes Verfahren (Datenklasse 11 09 000 000) kann im Rahmen der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr in einer Ausfuhr- oder Wiederausfuhranmeldung verwendet werden (sofern die beantragte Verfahrens Anmeldung in der jeweiligen Bewilligung für die zentrale Zollabwicklung für die Ausfuhr genehmigt wurde).
- Eine für die zentrale Zollabwicklung für die Ausfuhr angenommene Ausfuhranmeldung kann aufgrund des identischen Rechtsrahmens unter denselben Voraussetzungen, die für alle anderen Zollanmeldungen gelten, geändert werden. Weitere Informationen zur Änderung der Ausfuhranmeldungen finden Sie in Kapitel 6.1.1 dieses Dokuments.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Änderungsantrag bei der Überwachungszollstelle eingereicht werden muss, bei der es sich im Fall der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr um die Ausfuhrzollstelle handelt. Beantragt der Wirtschaftsbeteiligte nach der Annahme der Ausfuhranmeldung eine Änderung der Ausfuhranmeldung und wird diesem Antrag stattgegeben, so enthält die „Vorabüberlassungs-/Kontrollmitteilung“ (IE540), die der Gestellungszollstelle übermittelt wird, die Angaben der geänderten Ausfuhranmeldung. Diese Änderung kann erst nach Annahme der Anmeldung erfolgen und muss vor Abschluss der Prüfung auf Überlassung/Kontrollen durch die Überwachungszollstelle und der Übermittlung der entsprechenden Informationen an die Gestellungszollstelle (d. h. vor der Übermittlung der IE540) beantragt worden sein.

- Eine im Rahmen der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr angenommene Ausfuhranmeldung kann unter denselben Bedingungen für ungültig erklärt werden, die für alle anderen Zollanmeldungen gelten, da der Rechtsrahmen identisch ist. Weitere Informationen zur Ungültigerklärung der Ausfuhranmeldungen finden Sie in Kapitel 6.1.2 dieses Dokuments.

Die einzige Ausnahme liegt vor, wenn die Ungültigerklärung nach der Überlassung der Waren zur Ausfuhr erfolgt oder wenn die Ungültigerklärung erfolgt, nachdem bereits eine ergänzende Anmeldung zur vereinfachten Ausfuhranmeldung abgegeben wurde. In diesem Fall übermittelt die Überwachungszollstelle der Gestellungszollstelle die Ungültigerklärung der Anmeldung über die Nachricht „Ungültigkeitsmitteilung Ausfuhr“ (IE510).

5.1.2. Risikoanalyse und Zollkontrollen im Rahmen der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr

Nach Annahme der Ausfuhranmeldung fordert das nationale AES der Überwachungszollstelle eine Risikoanalyse beim nationalen Risikoanalysesystem desjenigen Mitgliedstaats an, in dem die Überwachungszollstelle liegt, damit diese eine Risikoanalyse durchführt, hierzu gehört auch die Analyse der Sicherheitsdaten im Fall kombinierter Anmeldungen (Ausfuhranmeldung kombiniert mit ASumA).

Im Anschluss an die Risikoanalyse kann die Überwachungszollstelle beschließen, eine Dokumentenkontrolle durchzuführen oder sie kann entscheiden, ob zusätzliche Unterlagen angefordert werden müssen. In einem solchen Fall sendet die Überwachungszollstelle die Nachricht „Mitteilung der Ausfuhrkontrollentscheidung“ (IE560) an den Anmelder/Vertreter, um ihn über die bevorstehenden Kontrollmaßnahmen zu informieren und erforderlichenfalls Belege oder zusätzliche Unterlagen anzufordern. Je nach Fall kann mehr als eine IE560 gesandt werden.

Weitere Informationen zur Nachricht IE560 sind Kapitel 6.3 dieses Dokuments zu entnehmen.

Die Überwachungszollstelle erteilt in folgenden Fällen die Vorabüberlassung der Waren zur Ausfuhr:

- bei einer Entscheidung der Überwachungszollstelle, dass keine Kontrollen erforderlich sind (weder durch die Überwachungszollstelle noch durch die Gestellungszollstelle) oder

- bei einer Entscheidung der Überwachungszollstelle, dass die Dokumentenprüfung bei der Überwachungszollstelle ausreichend ist und das Ergebnis dieser Dokumentenkontrolle als zufriedenstellend erachtet wird. In diesem Fall empfiehlt die Überwachungszollstelle der Gestellungszollstelle, keine Kontrollen durchzuführen.

In entsprechenden Situationen übermittelt die Überwachungszollstelle die Nachricht „Vorabüberlassungs-/Kontrollmitteilung“ (IE540) an die Gestellungszollstelle, um sie über die Entscheidung über die Vorabüberlassung zu informieren und die Ergebnisse der entsprechenden Risikoanalyse zu übermitteln.

Nach Eingang der Ausfuhranmeldung führt die Gestellungszollstelle die Risikoanalyse für nationale Zwecke durch und unterrichtet die Überwachungszollstelle über die Nachricht „Kontrollentscheidungsmitteilung der Gestellungszollstelle“ (IE563) über die Ergebnisse dieser Risikoanalyse und über ihre Absicht, Kontrollen durchzuführen, dabei berücksichtigt sie auch die ursprüngliche Empfehlung der Überwachungszollstelle.

Sollten Kontrollen in der Gestellungszollstelle durchgeführt werden, wird der Überwachungszollstelle die Nachricht „Kontrollergebnisse der Gestellungszollstelle“ mit den Ergebniscode der Kontrollen bei der Gestellungszollstelle übermittelt.

Sollte der Ergebniscode der Kontrolle „B1“ (Erhebliche Abweichungen) oder „A4“ (Geringfügige Abweichungen) lauten, sind die in den Kontrollen der Gestellungszollstelle festgestellten Abweichungen in IE541 anzugeben.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Kontrollergebniscode „A4“ verwendet wird, wenn die Gestellungszollstelle bei den Kontrollen geringfügige Abweichungen feststellt. In solchen Fällen obliegt es der Überwachungszollstelle nach Überprüfung der geringfügigen Abweichungen und gegebenenfalls einer entsprechenden (außerhalb des Systems erfolgenden) Mitteilung an den Anmelder/Vertreter, die Entscheidung über die Überlassung der Waren zu treffen (positiv oder negativ). Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Ausfuhranmeldung nicht mehr verändert werden kann, sobald die Nachricht IE541 von der Gestellungszollstelle an die Überwachungszollstelle übermittelt wurde.

AES-Leitfaden für Unternehmen

Beschließt die Überwachungszollstelle, auch wenn der Kontrollerggebniscode in IE541 „A4“ lautet, die Waren zur Ausfuhr zu überlassen, haben die nachfolgenden Überlassungsmitteilungen (IE543, IE501 und IE529) dieselben Angaben zu enthalten wie IE515 und IE540. Daher können die Mitteilungen für die Überlassung zur Ausfuhr keine anderen Informationen enthalten als die Nachrichten IE515 und IE540.

Weitere Informationen über die Verwendung von Kontrollerggebniscode, auch für den Fall der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr, sind Kapitel 6.4 dieses Dokuments zu entnehmen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die AES-Spezifikationen eine detaillierte Beschreibung der verschiedenen Szenarien für mögliche Kombinationen von Kontrollen in der Überwachungs- und der Gestellungszollstelle und deren Folgen für die endgültige Entscheidung über die Überlassung der Waren enthalten. Die wichtigsten möglichen Ergebnisse sind in nachstehender Grafik zusammengefasst:

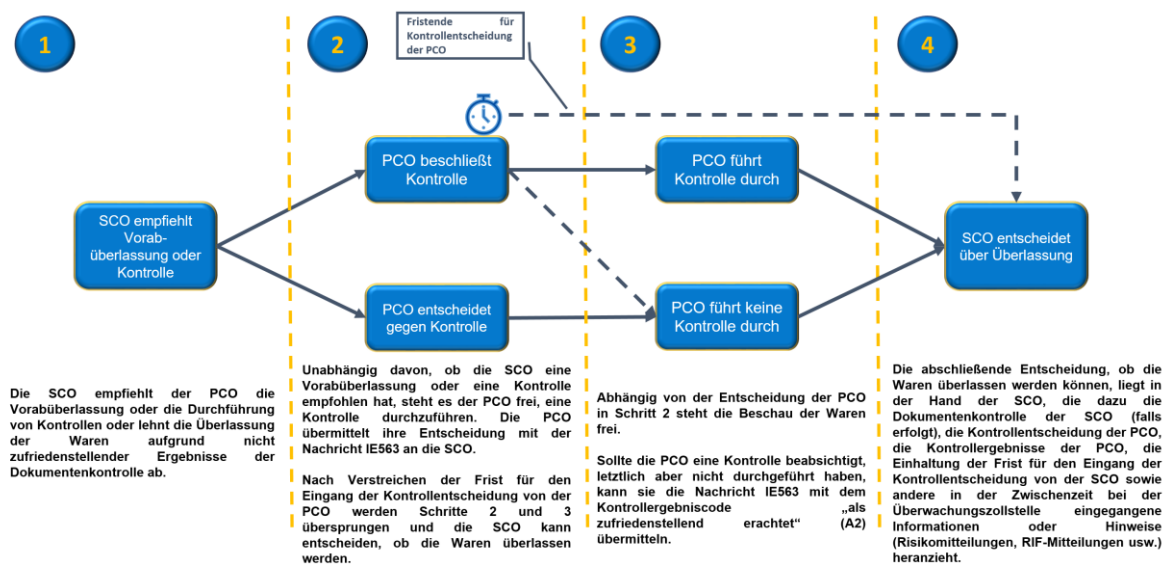


Abbildung 6 Mögliche Szenarien für Entscheidungen und Kontrollen durch die Überwachungs- und die Gestellungszollstelle

Es sei darauf hingewiesen, dass die Überwachungszollstelle nach Artikel 231 Absatz 7 UZK-DuR dafür zuständig ist, eine endgültige Entscheidung über die Überlassung der Waren zur Ausfuhr (positiv oder negativ) zu treffen und dabei das Ergebnis der Dokumentenkontrolle bei der Überwachungszollstelle, die Kontrollentscheidung der Gestellungszollstelle, das Kontrollergebnis der Gestellungszollstelle und andere Informationen oder Hinweise, die in der

Zwischenzeit bei der Überwachungszollstelle eingegangen sind (Risikomeldung, RIF-Meldungen usw.), zu berücksichtigen.

5.1.3. Auf nationaler Ebene festgelegte Codes für die Gestellungszollstelle

Alle für die Gestellungszollstelle und die Überwachungszollstelle erforderlichen Unterlagen haben in IE515 enthalten zu sein.

Nach Artikel 229 UZK-DuR findet vor der Erteilung der Bewilligung einer zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr ein Konsultationsverfahren zwischen den beteiligten Zollbehörden statt, bei dem die beteiligten Zollverwaltungen alle Einzelheiten vereinbaren und genehmigen. Zu den vereinbarten Details gehören unter anderem alle angeforderten Dokumente, Verbote und Beschränkungen oder alle Informationen, die für die gegebene Bewilligung und für die Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren, für das die Waren im Rahmen der erteilten Bewilligung angemeldet werden sollen, von Bedeutung sein können. Möglich ist auch, dass die Zollverwaltungen zu keiner gemeinsamen Entscheidung kommen und schließlich in Einklang mit Artikel 229 Absatz 3 UZK-DuR keine Bewilligung erteilen.

Bei den nationalen Dokumenten-/Bescheinigungscodes ist es derzeit nicht möglich festzustellen, ob ein nationaler Code, der in der im Rahmen der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr angenommenen Ausfuhranmeldung angegeben ist, für den Mitgliedstaat der Überwachungszollstelle oder der Gestellungszollstelle gilt. Wenn ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter die Ausfuhranmeldung bei der Überwachungszollstelle einreicht, können nur die gemeinsam vereinbarten Codes von der Überwachungszollstelle verarbeitet werden. Sollten von der Gestellungszollstelle spezifische nationale Dokumente verlangt werden, die nicht in der Anmeldung enthalten sind, hat die Gestellungszollstelle die Möglichkeit, zusätzliche Unterlagen beim Wirtschaftsbeteiligten anzufordern. Diese Anforderung kann über die Nachricht IE563 an die Überwachungszollstelle gesandt werden (in IE563 können nationale Codes angefordert werden). Anschließend informiert die Überwachungszollstelle den Wirtschaftsbeteiligten mit der Nachricht IE560 über diese Anfrage, und dieser hat das/die angeforderte(n) Dokument(e) (über andere Wege als über das AES) an die Gestellungszollstelle zu übermitteln.

5.1.4. Bereitstellung statistischer Daten bei der Gestellungszollstelle

Ab dem 1.1.2022 sind die statistischen Daten gemäß den folgenden geltenden Rechtsvorschriften (mit denen die zuvor geltenden Rechtsvorschriften aufgehoben werden) bereitzustellen: Verordnung (EG) Nr. 471/2009 der Kommission vom 6. Mai 2009 und Verordnung (EG) Nr. 92/2010 der Kommission vom 2. Februar 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009:

Geänderte Fassung von Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken.

WICHTIGER HINWEIS: Die Gestellungszollstelle stellt im Rahmen der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr der jeweiligen nationalen Statistikstelle die einschlägigen statistischen Angaben zur Verfügung!

Es sei darauf hingewiesen, dass alle spezifischen einzelstaatlichen Statistikanforderungen zwischen den an der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr beteiligten Mitgliedstaaten im Rahmen des Konsultationsverfahrens zu erörtern und zu vereinbaren und in die Bewilligung der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr aufzunehmen sind. Nach Abgabe einer Zollanmeldung hat die Überwachungszollstelle die Möglichkeit, die abgegebenen Informationen im Rahmen der Bewilligungsvalidierung der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr gegenzuprüfen und zu bestätigen.

Es sei darauf hingewiesen, dass es in den statistischen Vorschriften der Union keine Rechtsgrundlage für die Ablehnung der Anmeldung aus handelsstatistischen Gründen gibt, wenn der Wirtschaftsbeteiligte alle in UZK-DelR geforderten Daten in der Zollanmeldung vorlegt (d. h. aus zollrechtlicher Sicht alle Anforderungen erfüllt).

Es kann Fälle geben, in denen die einzelstaatliche Statistikstelle im Mitgliedstaat der Gestellungszollstelle um Informationen ersucht, die über die in Anhang B UZK-DelR festgelegten Anforderungen hinausgehen; es könnten auch aufgrund der Anforderungen der

nationalen Statistikstellen im Mitgliedstaat der Gestellungszollstelle an die statistischen Angaben andere Daten eingetragen werden müssen als im Mitgliedstaat der Überwachungszollstelle. Die Gestellungszollstelle kann die Nachrichten IE540 oder IE533 jedoch nicht aus statistischen Gründen ablehnen. In beiden Fällen können die erforderlichen Informationen als Alternativlösung getrennt von der Zollanmeldung an die Statistikstelle des Mitgliedstaats der Gestellungszollstelle übermittelt werden, sie können der Zollanmeldung aber auch als Beleg beigefügt werden. Die Gestellungszollstelle kann die erforderlichen/fehlenden Informationen auf jeden Fall über den Weg alternativer Kommunikationsmittel von der Überwachungszollstelle anfordern.

Es sei darauf hingewiesen, dass die früheren Extrastat-Rechtsvorschriften (Verordnung (EG) Nr. 471/2009) ab dem 1. Januar 2022 durch eine neue Rechtsvorschrift ersetzt wurden, die einen direkten Kontakt zwischen den einzelstaatlichen Statistikstellen und den Wirtschaftsbeteiligten vorsieht.

5.2 Schnittstelle zwischen AES und EMCS – Ausfuhr verbrauchssteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung

5.2.1. Allgemeine Einführung

Nach Artikel 280 des Zollkodex und den Artikeln 21 und 25 der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates stellen die Mitgliedstaaten eine Schnittstelle zwischen ihrem nationalen AES und dem EMCS zur Verfügung und unterhalten diese.

Da die Kommunikation zwischen AES und EMCS über den nationalen Bereich erfolgt, spricht die GD TAXUD in den funktionalen und technischen Spezifikationen nur Empfehlungen zur Harmonisierung der Gestaltung des Informationsaustauschs aus.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich der Spezifikationen von AES und EMCS nur die Szenarien für die Ausfuhr verbrauchssteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung betrifft, wenn Ausfuhrzollstelle und Dienststellen des Ausfuhrmitgliedstaates im selben Land liegen. Dies betrifft auch verbrauchssteuerpflichtige Waren, die im Rahmen der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr befördert werden, was

bedeutet, dass die Kommunikation von Überwachungszollstelle und den Dienststellen des Ausfuhrmitgliedstaats auf Ebene des nationalen Bereichs erfolgt. Eine Kommunikation zwischen der Gestellungszollstelle und den Dienststellen des Ausfuhrmitgliedstaats ist nicht vorgesehen.

Die EMCS-Spezifikationen werden allerdings 2022 überarbeitet, um sie an die neue Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates und die AES-Spezifikationen anzupassen. Diese Änderungen gelten dann ab dem 13.2.2024.

Hinsichtlich der Schnittstelle zwischen AES und EMCS hat die Ausfuhranmeldung mindestens einen der Codes C651 und C658 als „Vorpapier“ zu enthalten, ergänzt durch die ARC-Nummer des EMCS, die die Verbindung zwischen den IT-Systemen des Zolls und für die Verbrauchsteuern sicherstellen und die Grundlage für einen Abgleich bilden können.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass ein e-VD aus praktischen Gründen nicht auf mehrere Ausfuhranmeldungen aufgeteilt werden kann. Allerdings können mehrere e-VD in derselben Ausfuhranmeldung zusammengefasst werden. Die Beziehung zwischen dem e-VD und der Ausfuhranmeldung ist entweder 1:1 oder n:1. Es ist auch möglich, mehr als einen e-VD- und einen UBR-Eintrag für dieselbe Warenposition in der Ausfuhranmeldung anzumelden.

Nach Abgabe der Ausfuhranmeldung im AES kann vor der Zuteilung der MRN ein Abgleich durchgeführt werden (Nachrichtenaustausch IE532–IE801). Die Mitgliedstaaten haben aus verfahrenstechnischer Sicht die Freiheit zu entscheiden, ob sie den Abgleich im AES oder im EMCS durchführen. Die GD TAXUD empfiehlt, den Abgleich nach Erhalt der Informationen aus dem EMCS im AES durchzuführen.

Beim Abgleich der Ausfuhranmeldungen und der betreffenden e-VD ist entsprechend dem Zeitpunkt, zu dem sie erfolgt (2022 oder 2024 je nach Rechtsdurchsetzung), folgende Validierung vorzunehmen. Für jedes e-VD, das in die Nachricht IE801 des Ausfuhrmitgliedstaats aufgenommen wurde, ist in der Ausfuhranmeldung (IE515) eine Warenposition enthalten, die über folgende Merkmale verfügt:

1. denselben ARC (wie das entsprechende e-VD),

2. dieselbe UBR.

Diese Validierungsschritte werden bis 2022 umgesetzt (für die Mitgliedstaaten im AES-P1).

1. denselben KN-Code,
2. dieselbe Eigenmasse.

Diese Validierungsschritte werden bis 2024 (für alle Mitgliedstaaten) umgesetzt.

1. ergänzende Einheiten und
2. den richtigen Status des e-VD.

Es wird (allen Mitgliedstaaten) empfohlen, diese Validierungsschritte bis 2024 umzusetzen.

Das AES hat den höchstzulässigen Umfang der Abweichungen von der Ausfuhranmeldung zu validieren, um die Überlassung zur Ausfuhr zu ermöglichen. Die Obergrenze für die zulässige Abweichung wird als einzelstaatliche Angelegenheit betrachtet, wobei betont wird, dass es sich um eine Zollentscheidung handelt, die zu einem Verbrauchsteueranspruch führen könnte.

Wohlgemerkt haben über das AES (unter nochmaliger Verwendung der Nachrichten IE532–IE801) erneute Abgleichsmaßnahmen zu erfolgen, sollte eine Ausfuhranmeldung geändert werden, die verbrauchsteuerpflichtige Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung enthält. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Abgleichs kann die Ausfuhrzollstelle entscheiden, ob die Waren zur Ausfuhr überlassen werden können.

Wird die Ausfuhranmeldung, die verbrauchsteuerpflichtige Waren enthält, für ungültig erklärt, so teilt die Ausfuhrzollstelle dies den Dienststellen des Ausfuhrmitgliedstaats über die Nachricht IE536 mit.

Im Fall einer Ausfuhr mit anschließendem Versandverfahren, die verbrauchsteuerpflichtige Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass nur das externe Versandverfahren genutzt werden kann, um die Ausfuhr abzuschließen. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in Kapitel 5.3.2 dieses Leitfadens (Schnittstelle zwischen AES und NCTS – Ausfuhr mit anschließendem Versandverfahren (mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren)).

5.2.2. Verbrauchsteuerpflichtige Waren, die im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags befördert werden

Allgemeine Erläuterungen zum Umgang mit einem durchgehenden Beförderungsvertrag im Ausfuhrverfahren finden Sie in Kapitel 8.4 dieses Dokuments.

Artikel 329 Absatz 7a UZK-DuR zielt darauf ab, verbrauchsteuerpflichtige Waren vom vereinfachten Verfahren zur Bestimmung der Ausgangszollstelle auszunehmen, wenn ein durchgehender Beförderungsvertrag besteht. Diese Ausnahme gilt ab dem 1.12.2023, dem Zeitpunkt der Einführung des AES.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 30 der Richtlinie 2008/118/EG für Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die in einem Verfahren der Steueraussetzung ausschließlich in ihrem Gebiet durchgeführt werden, vereinfachte Verfahren festlegen können, dies schließt auch die Möglichkeit der Befreiung von der elektronischen Kontrolle dieser Beförderungen ein (z. B. bei der Ausfuhr mit anschließendem durchgehendem Beförderungsvertrag). Da die oben genannte Vereinfachung zumindest hinsichtlich des durchgehenden Beförderungsvertrags nur innerhalb des Hoheitsgebiets eines einzelnen Mitgliedstaats zulässig ist, findet Artikel 329 Absatz 7a UZK-DuR Anwendung. Dies trifft dann zu, wenn die Ausfuhrzollstelle und die Zollstelle für den tatsächlichen Ausgang verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags im selben Mitgliedstaat liegen. Eine grenzüberschreitende Beförderung mit durchgehendem Beförderungsvertrag, die über einen anderen Mitgliedstaat zum Ort des Ausgangs führt, ist nach den geltenden Verbrauchsteuervorschriften normalerweise nicht zulässig, da eine angemessene Kontrolle der Beförderung und die Verwaltung der Sicherheitsleistung fehlen.

5.3 Schnittstelle zwischen AES und NCTS – Ausfuhr mit anschließendem Versandverfahren

5.3.1. Allgemeine Einführung

Nach Artikel 329 Absätze 5 und 6 und Artikel 333 Absatz 2 Buchstaben b und c UZK-DuR wurde eine Schnittstelle zwischen dem AES und dem NCTS erforderlich, um im Fall der Ausfuhr mit anschließendem Versandverfahren den automatischen Abschluss der offenen Ausfuhrvorgänge sicherzustellen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommunikation und der Informationsaustausch zwischen dem AES und dem NCTS über den nationalen Bereich erfolgt. In den meisten Fällen handelt es sich bei der Ausfuhrzollstelle (AES), der Ausgangszollstelle (AES) und der Abgangszollstelle (NCTS) um dieselben Zollstellen, doch könnte es vorkommen, dass sich die Ausfuhr- und Ausgangszollstelle in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden.

Im Allgemeinen wird die Ausfuhr mit anschließendem Versandverfahren ausgelöst, wenn in der Versandanmeldung mindestens eine (1) Ausfuhr-MRN angegeben ist. Es sei darauf hingewiesen, dass die Ausfuhr-MRN der Link zwischen AES und NCTS ist, die unter Verwendung des Codes N830 in der im NCTS eingereichten Zollanmeldung als „Vorpapier“ (Datenelement 12 01 000 000) erfasst wird.

Zunächst wird die Existenz einer Ausfuhr-MRN über die Schnittstelle zwischen NCTS und AES validiert, danach erfolgen weitere Validierungen auch im AES, z. B. die Validierung des Status des Ausfuhrvorgangs, der angemessen sein muss. Die funktionalen und technischen Anforderungen und der entsprechende Nachrichtenaustausch sind den funktionalen und technischen AES-Spezifikationen zu entnehmen.

Es sei darauf hingewiesen, dass eine (1) Versandanmeldung mehr als eine (1) Ausfuhr-MRN enthalten kann, während eine (1) Ausfuhr-MRN nicht in mehr als einer (1) Versandanmeldung verwendet werden kann.

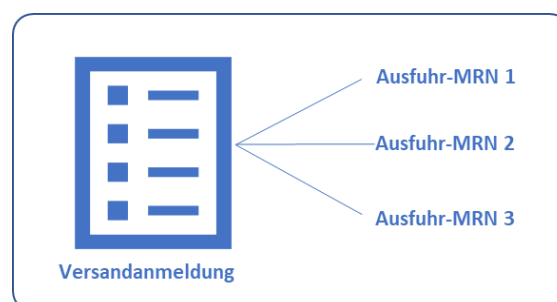


Abbildung 7 1:n-Beziehung

Enthält eine Versandanmeldung nur eine Ausfuhr-MRN, ist sie auf der Ebene der Sendung im NCTS zu registrieren (1:1-Beziehung). Andernfalls wird im Fall von mehr als einer Ausfuhr-MRN jede Ausfuhr-MRN im NCTS auf der Ebene der jeweiligen Einzelsendung (n:1) erfasst.

Den rechtlichen Anforderungen (Artikel 333 Absatz 2 Buchstaben b und c UZK-DuR) zufolge bestehen Unterschiede zwischen den verschiedenen Szenarien für den Abschluss der Ausfuhr durch das NCTS, je nachdem, ob dem Ausfuhrverfahren das externe oder das interne Versandverfahren folgt. Der Unterschied ist folgenden Beispielen zu entnehmen.

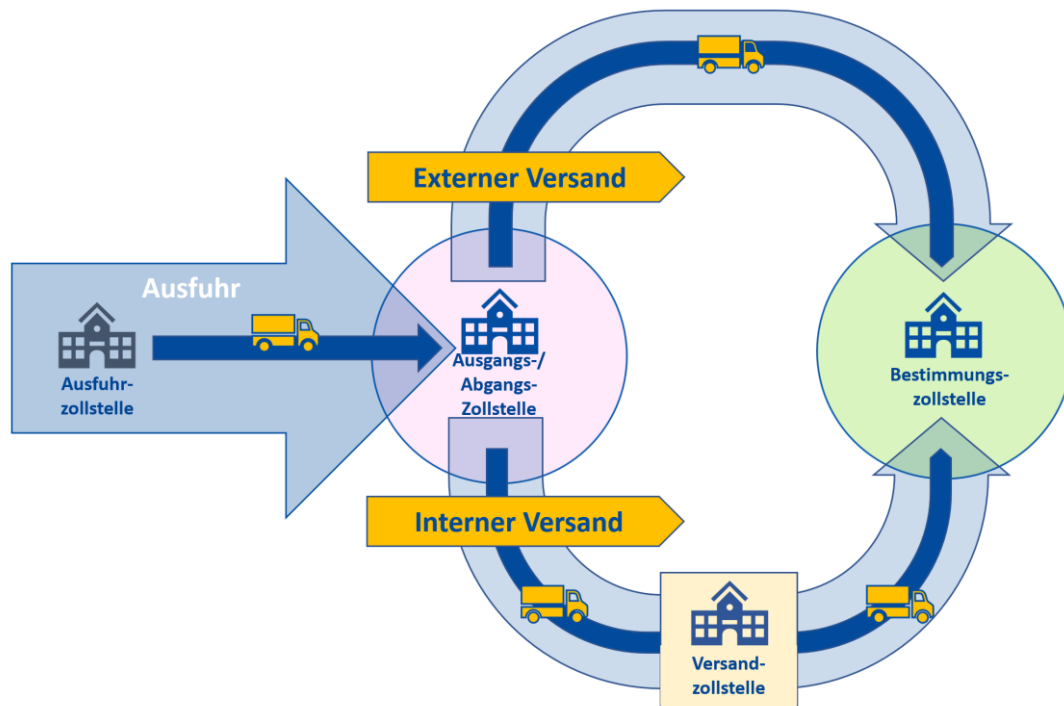


Abbildung 8 Interner und externer Versand bei einer Ausfuhr mit anschließendem Versandverfahren

Externer Versand

Im Fall eines externen Versandverfahrens wird die Ausfuhr unmittelbar nach der Abgabe der Versandanmeldung im NCTS und der Überführung der Waren in das Versandverfahren abgeschlossen.

Beispiel

Die Waren werden von der Ausfuhrzollstelle **Olomouc (CZ)** zur Ausfuhr überlassen und zur Ausgangszollstelle in **Ubija (SK)** befördert, wo sie zum Ausgang überlassen werden.

Zu diesem Zeitpunkt beginnt das Versandverfahren und die Waren werden von der Abgangszollstelle in **Ubija (SK)** (die mit der Ausgangszollstelle im Ausfuhrverfahren identisch ist) zur Bestimmungszollstelle in **Varna (BG)** verbracht, von wo aus die Waren das Zollgebiet der Union in Richtung Georgien verlassen.



Abbildung 9 Beispiel für eine Ausfuhr mit anschließendem externen Versandverfahren

In diesem Fall führt die Zollstelle in **Ubija (SK)** den Abgleich zwischen ihrem nationalen AES und ihrer NCTS-Anwendung (Austausch der Nachrichten IE190–IE191) durch. Anschließend leitet sie das NCTS-Versandverfahren ein (übersendet IE001 an die Bestimmungszollstelle im NCTS), und ihre AES-Anwendung sendet gleichzeitig das Ergebnis der Ausgangskontrolle (IE518) an die Ausfuhrzollstelle **Olomouc (CZ)**. Der Ausfuhrvorgang wird sofort mit der Überlassung der Waren zum Versand abgeschlossen.

Außerdem könnte es vorkommen, dass das Versandverfahren in **Olomouc (CZ)** beginnt. In diesem Fall ist die Ausfuhrzollstelle gleich der Ausgangszollstelle (AES) und der Abgangsstelle (NCTS). Der Abgleich der Ausfuhr- und Versanddaten erfolgt zwischen dem nationalen AES-System und dem NCTS der nationalen Verwaltung in Tschechien.

Interner Versand

Im Fall eines internen Versandverfahrens wird die Ausfuhr abgeschlossen, nachdem die Abgangszollstelle (NCTS) das Ergebnis der Kontrolle am Bestimmungsort (Nachricht IE018) von der Bestimmungszollstelle (NCTS) zurückerhalten hat.

Beispiel

Die Waren werden bei der Ausfuhrzollstelle in **Olomouc (CZ)** zur Ausfuhr freigegeben. Da das NCTS-Versandverfahren direkt von **Olomouc (CZ)** aus gestartet wird, gibt der Inhaber des Versandverfahrens die Versandanmeldung ebenfalls dort ab. In diesem Fall handelt es sich

bei der Ausfuhrzollstelle, der Ausgangszollstelle und der Abgangsstelle (NCTS) um dieselbe Zollstelle in **Olomouc (CZ)**.

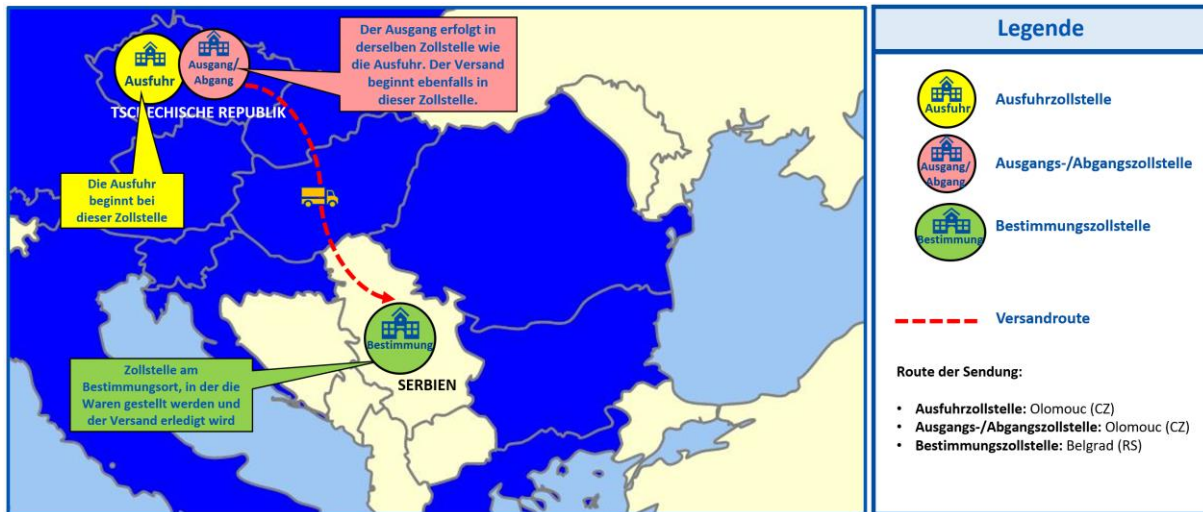


Abbildung 10 Beispiel für eine Ausfuhr mit anschließendem internen Versandverfahren

Die Zollstelle **Olomouc (CZ)** führt den Abgleich zwischen ihrem nationalen AES und ihrer NCTS-Anwendung (Austausch der Nachrichten IE190–IE191) durch. Anschließend leitet sie das NCTS-Versandverfahren ein (indem sie die Nachricht IE001 an die Bestimmungszollstelle im NCTS sendet). Nach Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle in **Serbien (RS)**, wird das Ergebnis der Kontrolle am Bestimmungsort (IE018) im NCTS an die Abgangsstelle **Olomouc (CZ)** übermittelt, wo der Ausfuhrvorgang (im AES) ebenfalls abgeschlossen wird. Der Ausfuhrvorgang ist erst abgeschlossen, nachdem die Waren bei der Bestimmungszollstelle eingetroffen sind und die Ergebnisse der Kontrolle am Bestimmungsort (IE018) an die Abgangszollstelle zurückgesandt wurden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass aus funktionalen und geschäftlichen Gründen neue Kontrollresultatcodes im AES implementiert wurden, die nur im Fall einer Ausfuhr mit anschließendem Versand verwendet werden können. Weitere Einzelheiten zu den Kontrollresultatcodes finden Sie in Kapitel 6.4.

5.3.2. Ausfuhr mit anschließendem Versandverfahren (mit verbrauchssteuerpflichtigen Waren)

Dieses Kapitel zielt darauf ab, die Anwendung eines besonderen Versandverfahrens nach einem Ausfuhrzollverfahren mit verbrauchssteuerpflichtigen Waren zu klären, wobei der ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme von AES-P1 geltende Rechtsrahmen berücksichtigt wird.

Im mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1394 vom 10. September 2019 eingeführten Artikel 329 Absatz 7a UZK-DuR wird festgelegt, dass mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des AES die in Artikel 329 Absatz 6 UZK-DuR vorgesehene vereinfachte Regelung zur Bestimmung der Ausgangszollstelle (die die Möglichkeit vorsieht, ein Ausfuhrverfahren mit einem internen Versandverfahren abzuschließen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind) nicht zur Anwendung kommt, wenn Unionswaren ausgeführt werden sollen, die zu einer der in Richtlinie 2008/118/EG Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Kategorien (verbrauchssteuerpflichtige Waren) gehören.

In Anbetracht oben genannter Rechtsvorschrift kann das Ausfuhrverfahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des AES für den Fall, dass die Ausfuhranmeldung verbrauchssteuerpflichtige Waren betrifft, nicht durch ein internes Versandverfahren (T2) erledigt werden.

Andererseits ist in Artikel 189 Absatz 4 UZK-DeIR vorgesehen, dass das externe Versandverfahren in den Fällen angewendet werden kann, in denen Waren gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2008/118/EG (verbrauchssteuerpflichtige Waren) mit dem zollrechtlichen Status von Unionswaren ausgeführt werden.

Darüber hinaus sieht Artikel 329 Absatz 5 UZK-DuR vor, dass bei Waren, die nach ihrer Überlassung zur Ausfuhr in ein externes Versandverfahren übergeführt werden, die Ausgangszollstelle gleichzeitig die Abgangszollstelle des Versandvorgangs ist. Auf diese Weise kann ein externes Versandverfahren (T1) ein Ausfuhrverfahren erledigen, unabhängig davon, ob die Zollanmeldungen verbrauchssteuerpflichtige Waren enthalten oder nicht.

Bei einem Ausfuhrvorgang mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung findet sich eine Rechtsgrundlage für die Anwendung des externen Versandverfahrens zur Beendigung des Ausfuhrvorgangs in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v, Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung der Richtlinie 2008/118/EG), die am 13.02.2023 in Kraft treten wird.

Dieses Prinzip ist aus der Geschäftsperspektive verständlich, da es darauf abzielt, (durch eine Sicherheitsleistung beim Versandverfahren) eine angemessene Absicherung der Zollschuld zu bieten, die in Form von Verbrauchsteuern entstehen kann, sollten die betreffenden Waren das Zollgebiet der Union nicht verlassen.

Beispiel

Tabak wird in einem Verfahren der Verbrauchsteueraussetzung von FI über SE nach NO ausgeführt.

In Helsinki (FI) wird die Anmeldung für ein externes Versandverfahren (T1) angenommen. Helsinki ist nach Artikel 329 Absatz 5 UZK-DuR die Abgangszollstelle der Versandanmeldung und die Ausgangszollstelle des Ausfuhrvorgangs. Sollten die Waren irgendwo in Schweden verloren gehen, kann die Sicherheitsleistung für das Versandverfahren in Anspruch genommen werden, um die geschuldeten Verbrauchsteuern zu decken.

Nach der Überlassung der Waren ins externe Versandverfahren benachrichtigt das NCTS das AES mit der Nachricht „Kontrollergebnisse Bestimmungsort an AES“ (IE042) und die Sendung gilt als aus dem Zollgebiet der Union verbracht. Nach Erhalt der Nachricht IE042 durch die Abgangszollstelle des externen Versandverfahrens sendet die Ausgangszollstelle die Nachricht IE518 (Ergebnisse beim Ausgang) an die Ausfuhrzollstelle, und der Ausfuhrvorgang wird abgeschlossen.

Kurz gesagt: Wenn verbrauchsteuerpflichtige Waren in eine Ausfuhranmeldung aufgenommen werden und der Ausfuhr das Versandverfahren folgt, kann nur das externe Versandverfahren angewandt werden.

5.4 Abgabe einer Anmeldung vor der Gestellung

Wie in Artikel 171 UZK vorgesehen, kann vor der voraussichtlichen Gestellung der Waren eine Zollanmeldung abgegeben werden (Vorabanmeldung). Werden die Waren nicht innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe der Zollanmeldung gestellt, so gilt die Zollanmeldung als nicht abgegeben.

Der Anmelder/Vertreter reicht im AES eine Vorabanmeldung über die „Ausfuhranmeldung“ (IE515) ein. Die Vorabanmeldung kann in Kombination mit den in den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Vereinfachungen wie der vereinfachten Ausfuhranmeldung oder der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr verwendet werden.

Wird eine Vorabanmeldung im AES erfasst (Art der ergänzenden Anmeldung „D“, „E“ oder „F“), kann zur Identifizierung einer solchen Anmeldung eine LRN (Lokale Bezugsnummer) verwendet werden. Einige Mitgliedstaaten weisen die MRN im Voraus zu, doch wird dem Anmelder diese Bezugsnummer nicht vor der Annahme mitgeteilt. Die Annahme der Zollanmeldung erfolgt erst nach Gestellung der Waren und nach den Vorschriften für die Annahme einer Zollanmeldung nach Artikel 172 Absatz 1 UZK. Bis zur Annahme (MRN-Zuweisung) hat die Zollanmeldung (Vorabanmeldung) keine Rechtswirkung.

Es sei darauf hingewiesen, dass die über den gemeinsamen Bereich (zwischen den Zollverwaltungen) ausgetauschten Nachrichten nach der Zuteilung der MRN folgende Datenelemente enthalten müssen: „Art der ergänzenden Anmeldung“:

- „A“ – die Art der ergänzenden Anmeldung der entsprechenden Vorabanmeldung war „D“,
- „B“ – die Art der ergänzenden Anmeldung der entsprechenden Vorabanmeldung war „E“,
- „C“ – die Art der ergänzenden Anmeldung der entsprechenden Vorabanmeldung war „F“,

Tatsächlich dürfen nach der Gestellung der Waren und der Annahme der Zollanmeldung die „Arten der ergänzenden Anmeldung“ für eine Vorabanmeldung nicht weiterverwendet werden, da diese Angaben für die Ausgangszollstelle oder die Gestellungszollstelle (im Fall der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr) nicht relevant sind. Dies bedeutet, dass alle Nachrichten, die über den gemeinsamen Bereich ausgetauscht werden (z. B. IE501, IE503,

IE518, IE540) hinsichtlich einer Vorabanmeldung die Kennzeichnung „A“, „B“ oder „C“ in „Art der ergänzenden Anmeldung“ enthalten müssen.

In den AES-Spezifikationen sind detaillierte Informationen zu den AES-Szenarien für die Vorabausfuhranmeldungen enthalten.

5.4.1. Vorabmitteilung der Kontrolle an den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten

Nach Abgabe einer Vorabanmeldung validiert das AES bei der Ausfuhrzollstelle (oder – im Fall der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr – bei der Überwachungszollstelle) die Anmeldedaten und prüft, ob alle angemeldeten Bewilligungen vorliegen und gültig sind. Anschließend fordert das AES beim nationalen Risikoanalysesystem, wie in Artikel 227 UZK-DuR vorgesehen, die Risikoanalyse der Vorabanmeldung an.

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Risikoanalyse können die Bediensteten der Ausfuhrzollstelle beschließen, die Vorabanmeldung für eine Kontrolle auszuwählen.

Hat der Anmelder/Vertreter den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, so ist er vor der Gestellung der Waren über die Absicht der Zollbehörden zu unterrichten, die betreffende Sendung zu kontrollieren, es sei denn, die Mitteilung könnte die durchzuführenden Kontrollen gefährden oder deren Ergebnisse beeinträchtigen, wie in Artikel 24 Absatz 3 UZK-DelR vorgesehen.

Wenn die oben genannten Umstände ausgeschlossen werden können und die Bediensteten der Zollstelle beschließen, dass dem Anmelder/Vertreter mit Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten eine Mitteilung gesendet werden kann, übermittelt die Ausfuhrzollstelle dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten die „Mitteilung der Ausfuhrkontrollentscheidung“ (IE560), um ihn über die geplante Warenkontrolle zu informieren.

5.4.2. Berichtigung von Vorabanmeldungen

Die Berichtigung von Vorabanmeldungen ist eine für das AES entwickelte Funktion, die es dem Anmelder ermöglicht, eine oder mehrere Angaben in einer vor der Gestellung der Waren bei den Zollbehörden abgegebenen Zollanmeldung zu ändern.

Da die Vorabanmeldung keine Rechtswirkung hat, ist die Berichtigung einer vorab abgegebenen Anmeldung in den zollrechtlichen Vorschriften nicht vorgesehen. Es sei darauf hingewiesen, dass die in Artikel 173 UZK vorgesehenen Änderungsgrundsätze nur für Anmeldungen gelten, die bereits von den Zollbehörden angenommen wurden, weswegen sie nicht auf Vorabanmeldungen anzuwenden sind.

Das AES ermöglicht es dem Anmelder, die ursprünglich in der Vorabanmeldung übermittelten Daten zu berichtigen, indem er der Ausfuhrzollstelle oder (im Fall einer zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr) der Überwachungszollstelle die Nachricht „Änderung der Ausfuhranmeldung“ (IE513) übermittelt, bevor die Nachricht „Gestellungsmitteilung Ausfuhr“ (IE511) eingegangen ist, d. h., sich die Beförderung im Zustand „erfasst und Gestellung der Waren erwartet“ befindet.

Daher kann der Anmelder im AES die Berichtigung der Vorabanmeldung unter Verwendung derselben Nachricht (IE513) wie im Fall der Änderung einer Zollanmeldung beantragen, das Verfahren ist jedoch ein anderes. Da bei einer Vorabanmeldung Artikel 173 UZK nicht anwendbar ist, kann die Berichtigung vom Anmelder/Vertreter verwendet werden, um alle vorab übermittelten Anmeldedaten zu berichtigen.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Anmelder mehr als einen Antrag auf Änderung der Ausfuhranmeldung (IE513) zur Berichtigung der Daten einer Vorabanmeldung übermitteln kann. Die Anträge können entweder positiv (IE504) oder negativ (IE556) beschieden werden. Das AES speichert den neuesten Datensatz der Vorabanmeldung (vorab abgegebene IE515, gegebenenfalls mit den neuesten Berichtigungen).

Berichtigungen, nachdem die Zollbehörden den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten über die Absicht unterrichtet haben, die Waren zu kontrollieren

Wie bereits erwähnt, gilt eine Berichtigung einer Zollanmeldung vor deren Annahme nicht als Änderung im Sinne von Artikel 173 UZK und fällt folglich nicht unter Artikel 173 Absatz 2 des Kodex. Daher berühren die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen/Beschränkungen nicht die Berichtigung von Vorabanmeldungen. Nach Artikel 24 Absatz 3 UZK-DelR können die Zollbehörden dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten vorab eine Mitteilung (IE560) übermitteln, um ihn über die beabsichtigte Warenbeschau zu informieren.

Im AES ist es jederzeit bis zur Abgabe der Gestellungsmitteilung möglich, eine Berichtigung der Vorabanmeldung einzuleiten, unabhängig davon, ob der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte über die Absicht einer Warenbeschau unterrichtet wurde.

Die Änderung der noch gültigen Zollanmeldung gestaltet sich anders, wenn nach Artikel 173 Absatz 2 UZK eine Änderung der Zollanmeldung nicht zulässig ist, wenn die Zollbehörden dem Anmelder mitgeteilt haben, dass sie beabsichtigen, die Waren zu beschauen.

5.4.3. Stornierung einer Vorabanmeldung

Eine Vorabanmeldung kann nicht für ungültig erklärt werden, da sie noch nicht angenommen wurde. Aus diesem Grund sind die für die Ungültigerklärung einer Zollanmeldung geltenden Rechtsvorschriften nicht auf Vorabanmeldungen anwendbar.

Im AES ist es möglich, dass ein Anmelder/Vertreter die Stornierung einer Vorabanmeldung bei der Ausfuhrzollstelle über die Nachricht „Antrag auf Ungültigerklärung der Ausfuhr“ (IE514) beantragt.

Obwohl die AES-Meldung für die Stornierung der Vorabanmeldungen dieselbe ist wie diejenige, die verwendet wird, um die Ungültigerklärung einer Zollanmeldung zu beantragen, ist der Rechtsrahmen ein anderer, da die Annullierung in den zollrechtlichen Vorschriften nicht vorgesehen ist. Folglich ist auch der Geschäftsprozess ein anderer, da im Fall der Annullierung einer Vorabanmeldung der Nachrichtenaustausch vor der Annahme erfolgt, während er im Fall der Ungültigerklärung einer Zollanmeldung nach dieser (d. h. nach der Zuteilung der MRN) stattfindet.

Nach Übermittlung der Nachricht IE514 kann sich die Ausfuhrzollstelle entscheiden, die Vorabanmeldung zu stornieren (in diesem Fall informiert sie den Anmelder/Vertreter über die Nachricht „Ungültigkeitsentscheidung Ausfuhr“ (IE509)) oder den Stornierungsantrag abzulehnen, wenn dieser nicht die erforderlichen Vorgaben erfüllt (in diesem Fall übermittelt sie eine Stornierungsablehnung über die Nachricht „Ablehnung durch Ausfuhrzollstelle“ (IE556)).

5.4.4. Gestellungsmitteilung (IE511)

Der Anmelder/Vertreter informiert die Zollbehörden im AES mit der Nachricht „Gestellungsmitteilung Ausfuhr“ (IE511) über die Gestellung der Waren bei der Zollstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort sowie über die Verfügbarkeit dieser Waren für die Warenbeschau (Artikel 5 Nummer 33 UZK).

Die Nachricht IE511 entspricht dem in Anhang B Spalte C2 UZK-DeIR/UZK-DuR vorgesehenen Datensatz (Gestellung von Waren beim Zoll im Zusammenhang mit Zollanmeldungen, die vor der Gestellung der Waren bei Ausfuhr abgegeben wurden). Der Inhalt der Gestellungsmitteilung (IE511) bezieht sich nur auf einen Teil der Spalte C2 in Anhang B, da letztere auch auf die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (AiBA) anwendbar ist, die nicht in den Anwendungsbereich des AES fällt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass derzeit begründete Abweichungen zwischen der Nachricht IE511 und dem Inhalt der Spalte C2 (Anhang B) festzustellen sind. Im Zusammenhang mit dem Änderungsmanagement von Anhang B wurden Änderungsanträge gestellt, um Spalte C2 und Nachricht IE511 miteinander zu harmonisieren. Nach der Genehmigung werden die vorgeschlagenen Änderungen voraussichtlich 2023 in Kraft treten.

Gemäß der Empfehlung in den Systemspezifikationen muss die LRN in der Gestellungsmitteilung (IE511) und in der Vorabanmeldung (IE515) identisch sein, d. h. den Link zwischen den Meldungen IE515 und IE511 darstellen.

In den AES-Spezifikationen enthält die Struktur von IE511 nicht die Datengruppe „Vorpapier“, da es kein älteres Zollverfahren gibt, für das als Vorpapier eine MRN angegeben werden konnte.

Die Nachricht IE511 ist innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe der Vorabanmeldung zu übermitteln. Sollte die Ausfuhrzollstelle (oder im Fall der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr die Überwachungszollstelle) die Nachricht IE511 nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erhalten haben, übermittelt sie nach Artikel 171 UZK dem Anmelder die Nachricht „Ablehnung durch Ausfuhrzollstelle“ (IE556) und informiert ihn unter Angabe der Gründe, dass seine Vorabanmeldung abgelehnt wurde.

In der Praxis kann es vorkommen, dass der Anmelder bei Abgabe der Vorabanmeldung den genauen Ort der Waren nicht oder nicht sicher kennt. Aus diesem Grund kann die Information zum Warenort in IE511 von den entsprechenden ursprünglichen Angaben in der Vorabanmeldung abweichen.

In solchen Fällen werden die Angaben der Datengruppe „Warenort“ in IE515 (Vorabanmeldung) mit den Angaben in IE511 überschrieben. Neben der Datengruppe „Warenort“ können auch die Datengruppe „Beförderungsausrüstung“ und die Datengruppe „Beförderungsmittel beim Abgang“ über IE511 geändert werden, wenn der Anmelder zu dem Zeitpunkt, zu dem er die Vorabanmeldung abgegeben hat, noch nicht über die genauen Informationen verfügte oder falls die Waren umgeladen wurden.

Teilgestellung von Waren

Möchte der Anmelder/Vertreter nur einen Teil der in der Vorabanmeldung angemeldeten Waren mit IE511 stellen, muss er die Vorabanmeldung vor dem Versand der Nachricht IE511 so berichtigen, dass sie die Waren widerspiegelt, die gestellt werden sollen. Alternativ kann der Anmelder/Vertreter eine neue Zollanmeldung zur Anmeldung der Waren abgeben, die mit IE511 gestellt werden. Macht er von der zweiten Möglichkeit Gebrauch, so gilt die ursprüngliche Vorabanmeldung als nicht abgegeben, da die Waren nicht innerhalb von 30 Tagen gestellt werden. Die Entscheidung, die Vorabanmeldung, deren Waren nicht in der nationalen Datenbank gestellt werden, zu archivieren, ist eine rein einzelstaatliche Angelegenheit.

5.5 Vereinfachte und ergänzende Anmeldung

Dieses Kapitel soll nützliche Informationen über die Verwendung der vereinfachten Anmeldung für die Ausfuhr und über neue AES-Funktionen zur Verfügung stellen, die es ermöglichen, die Ausfuhr- und Ausgangsförmlichkeiten im Fall der Verwendung vereinfachter Anmeldungen im System zu erledigen.

Für die Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren kann eine vereinfachte Zollanmeldung angenommen werden, für die bestimmte Angaben, die zur Erfüllung der

Vorschriften für das Ausfuhrverfahren erforderlich sind, oder für die Ausfuhr nach Artikel 162 UZK erforderliche Unterlagen nicht benötigt werden.

Die vereinfachten Ausfuhranmeldungen haben den Datensatz und die Datenanforderungen zu enthalten, die in Spalte C1 des Anhangs B UZK-DelR und UZK-DuR vorgesehen sind. In „Art der zusätzlichen Anmeldung“ (Datenelement 11 02 000 000) ist eine der folgenden Angaben einzutragen:

- **B** (für eine vereinfachte Zollanmeldung bei gelegentlicher Inanspruchnahme (nach Artikel 166 Absatz 1 des Zollkodex)),
- **C** (für eine vereinfachte Zollanmeldung bei regelmäßiger Inanspruchnahme (nach Artikel 166 Absatz 2 des Zollkodex)),
- **E** (für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (wie in Code B genannt) im Einklang mit Artikel 171 des Zollkodex),
- **F** (für die Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung (wie in Code C genannt) im Einklang mit Artikel 171 des Zollkodex).

Bei dem für Spalte C1 vorgesehenen Datensatz handelt es sich um einen Teil des Datensatzes für die Spalten B1 und B4 (Ausfuhr- und Wiederausfuhranmeldungen), d. h. die Vorlage eines Teils der Daten, die bei Standard-Ausfuhr- oder Wiederausfuhranmeldungen verpflichtend sind, kann bei Verwendung einer vereinfachten Anmeldung unterbleiben. In der in den AES-Spezifikationen vorgesehenen Ausfuhranmeldung (IE515) wurde der Datensatz in Spalte C1 aufgrund von Vorschriften und Bedingungen eingeführt, die für bestimmte Datenelemente oder Datengruppen gelten und die besagen, dass das betreffende Datenelement oder die betreffende Datengruppe nicht zu verwenden ist, wenn die Art der zusätzlichen Anmeldung B, C, E oder F ist.

Nach Artikel 166 Absatz 2 UZK muss eine regelmäßige Inanspruchnahme vereinfachter Ausfuhranmeldungen von den Zollbehörden bewilligt werden. Die gemeinsamen Datenanforderungen für Anträge und Bewilligungen in Bezug auf die Verwendung einer vereinfachten Anmeldung sind in Spalte 7a von Anhang A UZK-DelR und UZK-DuR zu finden. Die Bewilligung der vereinfachten Zollanmeldung deckt sowohl die Fälle ab, in denen in der vereinfachten Anmeldung bestimmte für die Standardanmeldung erforderliche Daten wegfallen können, als auch die Fälle, in denen erforderliche Unterlagen zum Zeitpunkt der

Überlassung der Waren nicht vorhanden sind. Möchte der Anmelder ungeachtet dessen, welcher Fall zutrifft (fehlende Daten und/oder fehlende Unterlagen), eine vereinfachte Anmeldung nutzen, ist seine Verpflichtung in Bezug auf die in der Zollanmeldung angegebenen Datenelemente aus rechtlicher Sicht erfüllt, wenn er die Datenelemente des Datensatzes C1 ausfüllt.

Den Zollbehörden steht es nach Artikel 166 Absatz 1 UZK frei, eine unregelmäßig verwendete vereinfachte Ausfuhranmeldung („Zusätzliche Anmeldung“ B oder E), für die eine Bewilligung nicht erforderlich ist, anzunehmen. Die Wirtschaftsbeteiligten haben sich auf nationaler Ebene Klarheit zu verschaffen, ob der betreffende Mitgliedstaat die gelegentliche Abgabe vereinfachter Ausfuhranmeldungen zulässt. Die AES-Spezifikationen erlauben die gelegentliche Verwendung der vereinfachten Anmeldung.

Wird die Überlassung der Waren zur Ausfuhr auf der Grundlage einer vereinfachten Ausfuhranmeldung gewährt, so gibt der Anmelder eine mögliche ergänzende Anmeldung an dem Ort ab, an dem die vereinfachte Anmeldung abgegeben wurde, d. h. bei der Ausfuhrzollstelle (oder – im Fall der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr – der Überwachungszollstelle). Im AES bestehen folgende Möglichkeiten für die Angabe des Status eines Ausfuhrvorgangs, für den eine ergänzende Anmeldung abgegeben werden kann: „Waren zur Ausfuhr überlassen“, „Umleitung bewilligt“, „Anfrage der Ausgangsbestätigung“ oder „ausgeführt“.

Die vereinfachte Anmeldung und die ergänzende Zollanmeldung bilden ein einziges unteilbares Instrument, das am Tag der Annahme der vereinfachten Anmeldung wirksam wird. Daher müssen sowohl die vereinfachte als auch die ergänzende Anmeldung in den nationalen Datenbanken gespeichert werden, auch wenn die ergänzende Anmeldung bereits eingereicht und der Abgleich abgeschlossen ist.

Die vereinfachte und die ergänzende Anmeldung müssen zusammen sämtliche für das Ausfuhrverfahren erforderlichen Angaben enthalten.

AES-Leitfaden für Unternehmen

Abhängig von der einzelstaatlichen Umsetzung kann die ergänzende Anmeldung, wie in der nachstehenden Abbildung dargestellt, zusätzliche Daten, zusätzliche Unterlagen oder beides enthalten. Die Daten, die zum Zeitpunkt der Einreichung der vereinfachten Anmeldung fehlen können, sind ebenfalls in der Abbildung dargestellt:

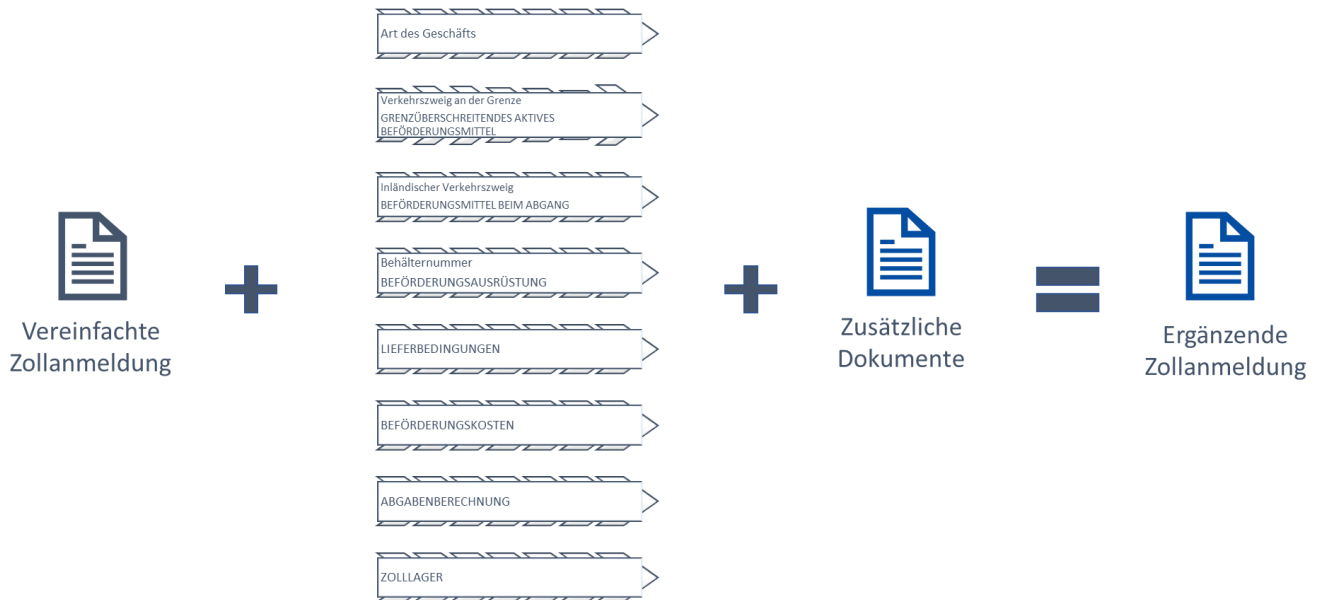


Abbildung 11 Möglicher Inhalt einer ergänzenden Anmeldung

Das Zollrecht sieht drei Arten ergänzender Anmeldungen vor: globale, periodische und zusammenfassende Anmeldungen. Die folgenden „Arten der zusätzlichen Anmeldung“ sind derzeit in Kraft:

- **X** (für eine ergänzende Zollanmeldung im Rahmen eines unter B und E definierten vereinfachten Verfahrens),
- **Y** (für eine ergänzende Zollanmeldung globaler oder periodischer Art im Rahmen eines unter C definierten vereinfachten Verfahrens),
- **Z** (für eine ergänzende Zollanmeldung globaler oder periodischer Art (gemäß dem Verfahren in Artikel 182 UZK),
- **U** (für eine ergänzende Zollanmeldung zusammenfassender Art im Rahmen eines unter C und F definierten vereinfachten Verfahrens),
- **V** (für eine ergänzende zusammenfassende Zollanmeldung (gemäß dem Verfahren nach Artikel 182 UZK).

Es sei darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung der ergänzenden Anmeldung eine einzelstaatliche Angelegenheit ist. Um die Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, enthalten die AES-Spezifikationen empfohlene Szenarien für die einzelstaatliche Umsetzung der ergänzenden Anmeldung globaler oder periodischer Art (1:1-Beziehung

zwischen der vereinfachten und der ergänzenden Anmeldung, entsprechend dem Eintrag „X“ oder „Y“ bei „Art der zusätzlichen Anmeldung“).

Der Eintrag „Z“ und „V“ bei „Art der zusätzlichen Anmeldung“ ist nicht in den AES-Spezifikationen enthalten, da die Vereinfachung der AiBA nicht in den Anwendungsbereich des AES fällt. Derzeit enthalten die AES-Spezifikationen auch keine Szenarien für den Eintrag „U“ in „Art der zusätzlichen Anmeldung“ für zusammenfassende ergänzende Anmeldungen, die die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene umsetzen können.

Im Anschluss an die Abgabe einer ergänzenden Anmeldung im nationalen AES bei der Ausfuhrzollstelle (oder – im Fall der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr – bei der Überwachungszollstelle) umfasst das AES-Validierungsverfahren die Überprüfung, ob die MRN der ergänzenden Anmeldung mit der MRN der entsprechenden vereinfachten Anmeldung übereinstimmt. Aus diesem Grund ist die MRN der vereinfachten Anmeldung in der ergänzenden Anmeldung in der Datenposition „Bezugsnummer“ der Datengruppe „Vorpapier“ bei Warenversendung anzugeben (CL214 sieht den Code NMRN für die Art des Vorpapiers zur Anzeige der Vergabe einer MRN vor). Eine Verifikation der LRN erfolgt nicht, da die LRN der ergänzenden Zollanmeldung möglicherweise nicht mit der LRN der vereinfachten Anmeldung übereinstimmt.

Die Fristen für die Abgabe der verschiedenen Arten von ergänzenden Anmeldungen sind in Artikel 146 UZK-DeIR geregelt. Wird die ergänzende Anmeldung nicht innerhalb der festgelegten Frist bei der Ausfuhrzollstelle abgegeben, informiert das AES bei der Ausfuhrzollstelle den Anmelder/Vertreter über den Ablauf der Frist mit der Nachricht „Frist für ergänzende Anmeldung abgelaufen“ (IE531).

Beschließen die Bediensteten der Ausfuhrzollstelle, die Frist für die Abgabe der ergänzenden Anmeldung zu verlängern, können sie den Anmelder/Vertreter (abhängig von der einzelstaatlichen Umsetzung) elektronisch über die Verlängerung informieren.

Da der Zweck der ergänzenden Zollanmeldung darin besteht, die in der vereinfachten Anmeldung fehlenden Daten nachzureichen, darf die ergänzende Anmeldung keine der bereits in der vereinfachten Anmeldung enthaltenen Daten ändern. Muss der Anmelder eine

oder mehrere Angaben einer durch die Zollbehörden angenommenen vereinfachten Ausfuhranmeldung ändern, so beantragt er deren Änderung nach Artikel 173 UZK.

Bei einer ergänzenden Anmeldung im Rahmen der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr sendet das AES bei der Überwachungszollstelle nach dem Abgleich der Daten der vereinfachten Anmeldung mit der ergänzenden Zollanmeldung die Nachricht „Anmeldungsdaten abgeglichen“ (IE533) an die Gestellungszollstelle, wobei die Nachricht die abgeglichenen Daten und die MRN der vereinfachten Anmeldung enthält. Da bei der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr die Gestellungszollstelle für das Führen von Statistiken zuständig ist, sind diese Informationen notwendig, um die Verfügbarkeit der Daten sicherzustellen, die die Gestellungszollstelle der einzelstaatlichen Statistikbehörde zu übermitteln hat.

In Artikel 167 Absätze 2 und 3 des Zollkodex sind besondere Umstände festgelegt, die von der Verpflichtung zur Abgabe einer ergänzenden Zollanmeldung befreien können. Die AES-Spezifikationen gelten für vereinfachte Anmeldungen, für die keine Befreiung von der ergänzenden Zollanmeldung gilt.

5.6 Ungültigerklärung einer summarischen Ausgangsanmeldung

Die Ungültigerklärung einer ASumA ist Teil des im AES implementierten ASumA-Verfahrens. Sie wird im aktuellen Kapitel gesondert behandelt, da es sich um die einzige neue Funktion handelt, die zum Verfahren des summarischen Ausgangs im AES eingeführt wurde. Die bereits im vorangegangenen ECS-P2 vorhandenen Funktionen zum summarischen Ausgangsverfahren sind in Kapitel 8 (Nicht aktualisierte Funktionen und Förmlichkeiten bei Ausfuhr und Ausgang) behandelt, insbesondere in Abschnitt 8.7 (ASumA).

Nach Artikel 272 Absatz 2 UZK erklären die Zollbehörden die Anmeldungen der Waren, für die eine summarische Ausgangsanmeldung abgegeben wurde, die aber nicht aus dem Zollgebiet der Union verbracht wurden, in jedem der folgenden Fälle unverzüglich für ungültig:

- a) auf Antrag des Anmelders oder
- b) wenn seit Abgabe der Mitteilung 150 Tage vergangen sind.

Die AES-Spezifikationen enthalten die empfohlenen Szenarien für die Fälle, in denen die Ungültigerklärung der summarischen Ausgangsanmeldung wie in obigem Fall a auf Antrag des Anmelders (Wirtschaftsbeteiligter beim Ausgang) eingeleitet wird.

Der Wirtschaftsbeteiligte beim Ausgang kann nach der Mitteilung über die Erfassung der summarischen Anmeldung (IE628) und bis zum Ausgang der Waren bei der Ausgangszollstelle einen „Antrag auf Ungültigerklärung der ASumA/Wiederausfuhrmitteilung“ (IE614) einreichen. Wird der Antrag auf Ungültigerklärung angenommen, leitet die Ausgangszollstelle die Ungültigerklärung ein und informiert den Wirtschaftsbeteiligten beim Ausgang über die Nachricht „Entscheidung über die Ungültigerklärung der ASumA/Wiederausfuhrmitteilung“ (IE609). Bei Ablehnung des Antrags auf Ungültigerklärung übermittelt die Ausfuhrzollstelle dem Wirtschaftsbeteiligten beim Ausgang die Nachricht „Ablehnung durch Ausgangszollstelle“ (IE557), und die ASumA wird nicht für ungültig erklärt.

5.7 Wiederausfuhrmitteilung

5.7.1. Allgemeine Einführung

Die Wiederausfuhrmitteilung wird zur Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren aus einer Freizone oder aus der vorübergehenden Verwahrung verwendet, wenn nach Artikel 274 UZK in Verbindung mit Artikel 245 Absatz 2 Buchstabe e UZK-DelR von der Verpflichtung zur Abgabe einer ASumA für diese Waren abgesehen wird.

Die Wiederausfuhrmitteilung ist bei der Ausgangszollstelle von der Person abzugeben, die für die Gestellung der Waren beim Ausgang verantwortlich ist (Beförderer/Wirtschaftsbeteiligter beim Ausgang). Da die betreffenden Zollförmlichkeiten bei der Ausgangszollstelle erfüllt werden, ohne dass ein Informationsaustausch zwischen Zollstellen in verschiedenen Mitgliedstaaten erforderlich ist, ist die Umsetzung der Wiederausfuhrmitteilung eine einzelstaatliche Angelegenheit.

In den AES-Spezifikationen werden mehrere Szenarien für die Wiederausfuhrmitteilung mit dem Ziel empfohlen, die einzelstaatliche Umsetzung zu unterstützen und die Harmonisierung der Verfahren innerhalb der EU zu fördern. Die Datenanforderungen für die Wiederausfuhrmitteilung sind in Spalte A3 Anhang B UZK-DelR festgelegt.

Die Ausgangszollstelle sendet nach Übermittlung der Nachricht „Wiederausfuhrmitteilung“ (IE570) die Nachricht „Erfassung der Wiederausfuhrmitteilung“ (IE571) über das AES, um den Wirtschaftsbeteiligten beim Ausgang über die Erfassung der Wiederausfuhrmitteilung und die Zuteilung der MRN zu informieren.

Nach Durchführung der Risikoanalyse entscheidet die Ausgangszollstelle, ob die Waren kontrolliert werden sollen oder nicht. Im Fall einer Kontrolle wird die Nachricht „Mitteilung der Ausgangskontrollentscheidung“ (IE561) an den Wirtschaftsbeteiligten beim Ausgang gesandt, um ihn über die bevorstehende Kontrolle zu informieren.

Die gleichen Nachrichten, die für Ausfuhr- und Wiederausfuhrverfahren verwendet werden, werden in den Szenarien für die Wiederausfuhrmitteilung vorgeschlagen, um den Wirtschaftsbeteiligten beim Ausgang von der Überlassung der Waren (IE525) in Kenntnis zu setzen und der Ausgangszollstelle deren Ausgang anzuzeigen (IE590).

5.7.2. Änderung der Wiederausfuhrmitteilung

Die AES-Spezifikationen enthalten auch empfohlene Szenarien für die Änderung einer Wiederausfuhrmitteilung.

Nach Artikel 275 Absatz 1 UZK kann dem Anmelder auf Antrag bewilligt werden, eine oder mehrere Angaben in der Wiederausfuhrmitteilung nach deren Abgabe zu ändern.

Im AES bestehen Beschränkungen, welche Datenpositionen geändert werden dürfen. Bei einer Wiederausfuhrmitteilung ist die Änderung der folgenden Datenposition nicht zulässig:

Wiederausfuhrmitteilung Änderungsantrag (IE573)	
Datengruppen	Datenpositionen in „Ausfuhrvorgang“
Anmelder	MRN
Vertreter	-
Ausgangszollstelle (angemeldet)	-

Abbildung 12 Datenpositionen, die in der Wiederausfuhrmitteilung nicht geändert werden können

Änderungen sind nicht mehr möglich, nachdem

- a) die Zollbehörden die Person, die die Wiederausfuhrmitteilung abgegeben hat, davon unterrichtet haben, dass sie eine Beschau der Waren vornehmen wollen,

- b) die Zollbehörden festgestellt haben, dass eine oder mehrere Angaben in der Wiederausfuhrmitteilung unrichtig oder unvollständig sind,
- c) die Zollbehörden die Waren bereits zum Ausgang überlassen haben.

Im AES kann der Wirtschaftsbeteiligte beim Ausgang innerhalb des Zeitraums zwischen der Erfassung der Wiederausfuhrmitteilung und der Überlassung der Waren zum Ausgang die Nachricht „Änderung der Wiederausfuhrmitteilung“ (IE573) an die Ausgangszollstelle senden. Die Antwort der Ausgangszollstelle kann entweder positiv, mit der Nachricht „Änderungsannahme Wiederausfuhrmitteilung“ (IE574), oder negativ, mit der Nachricht „Ablehnung durch Ausgangszollstelle“ (IE557), ausfallen. Der Wirtschaftsbeteiligte beim Ausgang hat die Möglichkeit, mehrere Änderungsanträge zu stellen, sofern sie die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Wie in den Zollvorschriften (siehe oben Buchstaben a, b und c) vorgesehen, kann eine Änderung nicht mehr beantragt werden, nachdem die Wiederausfuhrmitteilung für eine Kontrolle ausgewählt wurde, wenn die Überlassung der Sendung abgelehnt wurde oder nachdem die Waren bereits überlassen worden sind.

5.7.3. Ungültigerklärung der Wiederausfuhrmitteilung

Nach Artikel 275 Absatz 2 UZK erklären die Zollbehörden die Mitteilung für Waren, für die eine Wiederausfuhrmitteilung abgegeben wurde und die nicht aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, in jedem der folgenden Fälle unverzüglich für ungültig:

- a) auf Antrag des Anmelders oder
- b) wenn seit Abgabe der Mitteilung 150 Tage vergangen sind.

Die AES-Spezifikationen enthalten die für die einzelstaatliche Ebene empfohlenen Szenarien für vom Anmelder (Wirtschaftsbeteiligten beim Ausgang) beantragte Ungültigerklärungen der Wiederausfuhrmitteilung, die dem vorgenannten Fall a entsprechen.

Der Wirtschaftsbeteiligte kann nach der Übermittlung der „Erfassung der Wiederausfuhrmitteilung“ (IE571) bis zum Ausgang der Waren einen Antrag auf Ungültigerklärung über die Nachricht „Antrag auf Ungültigerklärung der ASumA/Wiederausfuhrmitteilung“ (IE614) an die Ausgangszollstelle richten. Wird der Antrag auf Ungültigerklärung angenommen, leitet die Ausgangszollstelle die Ungültigerklärung ein und informiert den Wirtschaftsbeteiligten beim Ausgang über die Nachricht „Entscheidung

über die Ungültigerklärung der ASumA/Wiederausfuhrmitteilung“ (IE609). Bei einer Ablehnung des Antrags auf Ungültigerklärung übermittelt die Ausgangszollstelle dem Wirtschaftsbeteiligten beim Ausgang die Nachricht „Ablehnung durch Ausgangszollstelle“ (IE557) und die ASumA wird nicht für ungültig erklärt.

6 Aktualisierte Funktionen und Formalitäten im AES

6.1 Änderung und Ungültigerklärung der Ausfuhranmeldung

In diesem Kapitel sollen die wichtigsten Punkte der Änderung und Ungültigerklärung einer Ausfuhranmeldung zusammengefasst werden und es wird dargestellt, wie diese Verfahren unter Berücksichtigung des geltenden Rechtsrahmens im AES umgesetzt wurden.

6.1.1. Änderung der Ausfuhranmeldung

Die Änderung ermöglicht es, die Anmeldedaten auf Antrag des Anmelders nach Annahme der Zollanmeldung, d. h. nach Zuteilung der Ausfuhr-MRN, zu ändern. Eine Beschreibung des Verfahrens zur Änderung der Ausfuhranmeldung nach der Überlassung der Waren zur Ausfuhr findet sich in Kapitel 9.2 dieses Leitfadens, da dieses Verfahren nicht in den Anwendungsbereich der AES-Spezifikationen fällt.

6.1.1.1 Änderung der Ausfuhranmeldung vor Überlassung der Waren zur Ausfuhr

Das AES ermöglicht die Änderung der Zollanmeldungen vor der Überlassung von Waren zur Ausfuhr nach Artikel 173 Absätze 1 und 2 UZK. Nach den AES-Spezifikationen kann der Anmelder bei der Ausfuhrzollstelle im Zeitraum von der Annahme der Anmeldung bis zur Überlassung zur Ausfuhr, d. h. wenn der Ausfuhrstatus „angenommen“ lautet, über die Nachricht „Änderung der Ausfuhranmeldung“ (IE513) einen Änderungsantrag stellen. Sollte der Status anders lauten, wird der Änderungsantrag abgelehnt. Insbesondere wird die Änderung abgelehnt, wenn der Status der Ausfuhranmeldung „in Kontrolle“, „in Erwartung der Kontrollentscheidung der Gestellungszollstelle“ (im Fall der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr) und „Waren zur Ausfuhr überlassen“ lautet.

Tatsächlich können nach den Zollvorschriften (Artikel 173 Absatz 2 Buchstabe a UZK) keine Änderungsanträge mehr angenommen werden, nachdem die Zollbehörden den Anmelder davon unterrichtet haben, dass sie beabsichtigen, eine Beschau der Waren vorzunehmen. Das bedeutet, dass keine weiteren Änderungsanträge (IE513) mehr gestattet sind, wenn der Ausfuhrstatus „in Kontrolle“ oder „in Erwartung der Kontrollentscheidung der Gestellungszollstelle“ lautet.

Nach der allgemeinen Regel in Artikel 173 Absatz 2 Buchstabe c UZK ist keine Änderung gestattet, nachdem die Zollbehörden die Waren überlassen haben, d. h., wenn der Status der Ausfuhranmeldung im AES „Waren zur Ausfuhr überlassen“ lautet.

Der Änderungsantrag kann entweder mit der Nachricht „Annahme der Änderung der Ausfuhranmeldung“ (IE504) oder mit der Nachricht „Ablehnung durch Ausfuhrzollstelle“ (IE556) beantwortet werden. Ausführliche Informationen zum Informationsaustausch bei Ablehnung (IE556) finden Sie in Kapitel 6.7 dieses Leitfadens. Wird ein Änderungsantrag abgelehnt, bleibt der Ausfuhrstatus „angenommen“, und die Anmeldedaten bleiben unverändert, als sei der Änderungsantrag nicht gestellt worden. Der Status bleibt auch dann „angenommen“, wenn eine gültige Änderung der Anmeldung eingeht; in diesem Fall werden die Anmeldedaten aber entsprechend der beantragten Änderung aktualisiert. Der Anmelder kann mehrere Änderungsanträge für dieselbe Sendung abgeben. Es sei darauf hingewiesen, dass der Anmelder/Vertreter beschließen kann, nach einem zuvor abgelehnten Änderungsantrag keinen erneuten Änderungsantrag („Änderung der Ausfuhranmeldung“ (IE513)) zu übermitteln. Ist dies der Fall, bleibt die ursprüngliche Ausfuhranmeldung gültig, und das Verfahren wird wie üblich fortgesetzt.

Im AES bestehen Beschränkungen, welche Datenpositionen geändert werden dürfen. Bei Ausfuhr- und Wiederausfuhranmeldungen ist die Änderung der folgenden Datengruppen und Datenpositionen nicht zulässig:

Änderung der Ausfuhranmeldung (IE513)	
Datengruppen	Datenpositionen in „Ausfuhrvorgang“
Ausführer	MRN
Vertreter	LRN
Anmelder	Art der Anmeldung
Ausfuhrzollstelle	Art der zusätzlichen Anmeldung
Ausgangszollstelle (angemeldet)	Sicherheit
Gestellungszollstelle	-

Abbildung 13 Datenelemente, die in der Ausfuhranmeldung nicht geändert werden können

Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 173 Absätze 1 und 2 UZK kein Datenelement in einer Zollanmeldung kennt, das nicht geändert werden könnte. Daher können theoretisch alle Datenelemente geändert werden. Nach dem Leitfaden für Ausfuhr und Ausgang erscheint die

Änderung einer Zollanmeldung dann schwierig, wenn die Änderung eines Datenelements zur Änderung einer MRN-Komponente führen würde (siehe UZK-DuR Anhang B, Datenelement 12 01 001 000, in dem die Struktur der MRN festgelegt ist). Beispielsweise könnte eine Änderung der Verfahrenskennung (die mit dem beantragten Zollverfahren verknüpft ist) zu einer Änderung der in die MRN-Struktur aufgenommenen Verfahrenskennung führen, was bedeuten würde, dass die MRN die neuen Anmeldedaten nicht korrekt wiedergibt. Darüber hinaus kann die MRN nicht geändert werden, da eine Anmeldung nur eine MRN haben kann. In diesem Zusammenhang stellen die AES-Spezifikationen ordnungsgemäß sicher, dass keine Änderung vorgenommen werden kann, die die MRN-Struktur verändern könnte, d. h., es ist keine Änderung in Bezug auf das Datenelement „Art der Anmeldung“ und das Datenelement „Sicherheit“ zulässig. Die übrigen in der vorstehenden Tabelle genannten Datenelemente können aus praktischen und technischen Gründen im AES nicht geändert werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Änderung einer Zollanmeldung nach der Überlassung der Waren zur Ausfuhr gemäß Artikel 173 Absatz 3 UZK gestattet werden kann, damit der Anmelder seine Pflichten aus der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren erfüllen kann.

6.1.1.2 Änderung der Ausfuhranmeldung für verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung

Sollte eine Ausfuhranmeldung geändert werden, die verbrauchsteuerpflichtige Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung enthält, ist zu beachten, dass das AES nach Übermittlung des Änderungsantrags (IE513) mit dem EMCS kommuniziert, um einen erneuten Abgleich der Ausfuhranmeldung und der betreffenden e-VD (Nachrichten IE532/IE801) vorzunehmen. Nur im Fall eines positiven Abgleichs wird die Änderung akzeptiert und die entsprechende Nachricht IE504 an den Anmelder/Vertreter übermittelt. Nach der Annahme der Änderung wird den Dienststellen des Ausfuhrmitgliedstaats eine weitere Nachricht IE539 („Meldung der Ausfuhranmeldungsannahme an die Dienststellen des Ausfuhrmitgliedstaats“) übermittelt. Weitere Einzelheiten zur Schnittstelle zwischen AES und EMCS finden Sie in Kapitel 5.2 dieses Leitfadens.

6.1.1.3 Änderung einer im Rahmen der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr abgegebenen Ausfuhranmeldung

Im Fall der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr wird die Änderung der Zollanmeldung entsprechend bearbeitet. Der Änderungsantrag kann bei der Überwachungszollstelle nur im Zeitraum zwischen der Annahme der Anmeldung und der Überlassung der Waren zur Ausfuhr gestellt werden, d. h. wenn der Ausfuhrstatus „angenommen“ lautet. Bei Annahme des Änderungsantrags wird dem Anmelder die Nachricht IE504 übermittelt. Anschließend sendet das AES bei der Überwachungszollstelle die Nachricht „Vorabüberlassungs-/Kontrollmitteilung“ (IE540) an das AES der Gestellungszollstelle mit der letzten Fassung der Daten der Ausfuhranmeldung, d. h. der Ausfuhranmeldung in der geänderten Fassung. Es sei darauf hingewiesen, dass in den AES-Spezifikationen nach der Übermittlung der IE540 keine zweite oder weitere IE540 mehr vorgesehen ist.

6.1.2. Ungültigerklärung einer Zollanmeldung

In der Regel kann eine Zollanmeldung auf Antrag des Anmelders vor Überlassung der Waren und unter bestimmten Voraussetzungen für ungültig erklärt werden. Das Zollrecht sieht jedoch auch Umstände vor, unter denen der Anmelder die Ungültigerklärung noch nach Überlassung der Waren beantragen kann. Es ist auch möglich, dass Zollbedienstete die Initiative ergreifen, die Zollanmeldung nach Überlassung der Waren zur Ausfuhr für ungültig zu erklären. Die verschiedenen Situationen, in denen die Ungültigerklärung erfolgen kann, werden in den folgenden Punkten behandelt. Darüber hinaus werden die Besonderheiten der Ungültigerklärung nach Überlassung der Waren im Fall verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung und im Fall der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr behandelt.

6.1.2.1 Ungültigerklärung der Ausfuhranmeldung vor Überlassung der Waren zur Ausfuhr

Nach Artikel 174 Absatz 1 UZK erklären die Zollbehörden eine bereits angenommene Zollanmeldung auf Antrag des Anmelders für ungültig.

In der AES kann der Anmelder/Ausführer eine Ungültigerklärung der Ausfuhranmeldung beantragen, indem er nach Annahme der Anmeldung und vor der Überlassung zur Ausfuhr bei der Ausfuhrzollstelle die Nachricht „Antrag auf Ungültigerklärung der Ausfuhr“ (IE514) übermittelt. Falls die Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen festgestellt wird, wird dem Anmelder die Nachricht „Ungültigkeitsentscheidung Ausfuhr“ (IE509) übermittelt, mit der er

über die Entscheidung der Zollbehörden, die Zollanmeldung für ungültig zu erklären, informiert wird. Andernfalls, d. h. bei fehlenden rechtlichen Voraussetzungen, erhält der Anmelder die Nachricht „Ablehnung durch Ausfuhrzollstelle“ (IE556) und die Ausfuhranmeldung wird nicht für ungültig erklärt. Ausführliche Informationen zum Informationsaustausch bei Ablehnung (IE556) finden Sie in Kapitel 6.7 dieses Leitfadens.

Falls die Ausfuhrzollstelle beschlossen hat Kontrollen durchzuführen, darf die Ungültigerklärung nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht vor Abschluss der genannten Kontrollen angenommen werden. In der Praxis wird es für den Anmelder nicht möglich sein, einen „Antrag auf Ungültigerklärung der Ausfuhr“ (IE514) zu stellen, nachdem die Ausfuhrzollstelle ihn mit der Nachricht „Mitteilung der Ausfuhrkontrollentscheidung“ (IE560) von ihrer Entscheidung, die Anmeldung zu prüfen, in Kenntnis gesetzt hat und weitere Unterlagen anfordert, da sie die Waren unmittelbar nach Abschluss der Kontrollen über die „Vorabausfuhranzeige“ (IE501) an die Ausgangszollstelle freigibt.

6.1.2.2 Ungültigerklärung der Ausfuhranmeldung nach Überlassung der Waren zur Ausfuhr

In Artikel 174 Absatz 2 UZK ist festgelegt, dass eine Zollanmeldung nach Überlassung der Waren nicht mehr für ungültig erklärt werden darf.

Der Rechtsrahmen für die Ungültigerklärung einer Ausfuhranmeldung, einer Wiederausfuhranmeldung oder einer Anmeldung zur passiven Veredelung nach der Überlassung zur Ausfuhr ist in Artikel 148 UZK-DelR (vom Anmelder veranlasste Ungültigkeitserklärung) und Artikel 248 UZK-DelR (Ungültigerklärung durch Bedienstete der Ausfuhrzollstelle) festgelegt.

Nach Artikel 148 Absatz 4 UZK-DelR kann eine Zollanmeldung nach der Überlassung der Waren auf begründeten Antrag des Anmelders nur in den in den betreffenden Rechtsvorschriften beschriebenen Fällen für ungültig erklärt werden. Im AES beginnt das vom Ausführer/Anmelder eingeleitete Verfahren zur Ungültigerklärung, sobald er der Ausfuhrzollstelle nach Überlassung der Waren die Nachricht „Antrag auf Ungültigerklärung der Ausfuhr“ (IE514) übermittelt (der Status der Zollanmeldung im System lautet entweder „Waren zur Ausfuhr überlassen“ oder „Umleitung angenommen“).

Die Ausfuhrzollstelle teilt mit, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Ungültigerklärung nach der Überlassung der Waren zur Ausfuhr erfüllt sind. Vor der Entscheidung, die Zollanmeldung für ungültig zu erklären (Übermittlung eines positiven Bescheids auf den Antrag auf Ungültigerklärung), wird der Ausfuhrzollstelle dringend empfohlen, den Status der Anmeldung bei der Ausgangszollstelle zu prüfen, um sich zu vergewissern, dass die Waren das Zollgebiet der Union nicht bereits verlassen haben. Zu diesem Zweck sind die Nachrichten Statusanfrage/-meldung (IE594/IE595) auszutauschen. Stellt die Ausfuhrzollstelle fest, dass die Zollanmeldung in der Ausgangszollstelle die Voraussetzungen erfüllt, so übermittelt sie der Ausgangszollstelle die Nachricht „Ungültigkeitsmitteilung Ausfuhr“ (IE510).

Antwortet die Ausgangszollstelle der Ausfuhrzollstelle mit einer positiven „Ungültigkeitsbestätigung“ (IE591), erklärt die Ausfuhrzollstelle die Ungültigkeit und informiert den Anmelder/Vertreter über die Nachricht „Ungültigkeitsentscheidung Ausfuhr“ (IE509) über die Ungültigerklärung der Anmeldung. Stellt die Ausgangszollstelle jedoch fest, dass die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (z. B. wenn die Waren das Zollgebiet der Union bereits verlassen haben), wird der Ausfuhrzollstelle eine negative „Ungültigkeitsbestätigung“ (IE591) übermittelt und die Anmeldung nicht für ungültig erklärt. Die Ausfuhrzollstelle unterrichtet den Ausführer/Anmelder über die Ablehnung des Antrags auf Ungültigerklärung durch Übersendung der Nachricht „Ablehnung durch Ausfuhrzollstelle“ (IE556). Die Ausfuhrzollstelle kann die Zollanmeldung nach der Überlassung der Waren auch nach einer Frist von 150 Tagen ab dem Datum der Überlassung der Waren zur Ausfuhr, zur passiven Veredelung oder zur Wiederausfuhr nach Artikel 248 Absatz 2 UZK-DelR für ungültig erklären.

Die in den oben genannten Rechtsvorschriften beschriebene Situation entspricht dem AES-Geschäftsszenario, in dem Zollbedienstete die Ausfuhranmeldung nach Ablauf der Frist für die Entgegennahme alternativer Nachweise für ungültig erklären. Eine Ungültigerklärung nach 150 Tagen kann auch im nationalen AES automatisch erfolgen.

Außer in den Fällen rechtlich angezeigter Ungültigerklärung können die Zollbediensteten das Ungültigkeitsverfahren ausnahmsweise auch auf eigene Initiative einleiten, wenn der Anmelder/Vertreter beschlossen hat, die Ausfuhranmeldung für ungültig erklären zu lassen,

er aber nicht in der Lage ist, das Verfahren der Ungültigerklärung auf elektronischem Wege im AES einzuleiten.

In den Fällen, in denen die Ungültigerklärung nach der Überlassung zur Ausfuhr auf Antrag des Anmelders eingeleitet wird, kommen für den Informationsaustausch dieselben, bereits erwähnten Nachrichten zum Einsatz.

6.1.2.3 Ungültigerklärung der Anmeldung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Verfahren der Steueraussetzung

Wird eine Ausfuhranmeldung, die verbrauchsteuerpflichtige Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung enthält, nach der Überlassung der Waren zur Ausfuhr für ungültig erklärt, übermittelt die Ausfuhrzollstelle nach Austausch der oben genannten relevanten Nachrichten nach der Mitteilung der Ungültigerklärung sowie der positiven Antwort der Ausgangszollstelle, die Nachricht „Ungültigkeitsmitteilung an die Dienststellen des Ausfuhrmitgliedstaates“ (IE536) und teilt ihnen damit mit, dass die Anmeldung für ungültig erklärt wurde.

6.1.2.4 Ungültigerklärung einer im Rahmen der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr abgegebenen Ausfuhranmeldung

Bei der Ungültigerklärung einer Ausfuhranmeldung, die nach der Überlassung der Waren zur Ausfuhr im Rahmen der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr beantragt wurde, übermittelt die Überwachungszollstelle der Gestellungszollstelle nach Austausch der oben genannten relevanten Nachrichten nach der Mitteilung der Ungültigerklärung sowie der positiven Antwort der Ausgangszollstelle die Nachricht „Ungültigkeitsmitteilung Ausfuhr“ (IE510) und teilt ihr damit mit, dass die Anmeldung für ungültig erklärt wurde.

Eine Beschreibung der Ungültigerklärung der summarischen Ausgangsanmeldung und der Wiederausfuhrmitteilung findet sich in Kapitel 5.6 bzw. Kapitel 5.7.3.

6.2 Sicherheitsdaten

6.2.1. Allgemeine Einführung

Nach Artikel 3 UZK sind die Zollbehörden unter anderem dafür zuständig, den Schutz und die Sicherheit der Union und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner sowie den Schutz der Umwelt sicherzustellen, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit anderen Behörden.

Die verschiedenen risikobehafteten Ereignisse, die eine Gefahr für die Sicherheit der Union und ihrer Bewohner und Bewohnerinnen, für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für die Umwelt oder für Verbraucherinnen und Verbraucher darstellen könnten, können bei Einleitung eines Zollverfahrens durch eine effiziente Risikoanalyse verhindert werden.

Nach Artikel 263 UZK ist vor dem Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Union eine Vorabanmeldung abzugeben. Die Vorabanmeldung enthält alle Angaben, die für eine Risikoanalyse zu Zwecken des Schutzes und der Sicherheit erforderlich sind. Die Fristen für die Abgabe dieser Vorabanmeldung bei den zuständigen Zollstellen sind in Artikel 244 UZK-DelR entsprechend den in diesem Artikel genannten Fällen festgelegt.

Es sei darauf hingewiesen, dass Vorabanmeldung in Form einer Zollanmeldung, einer Wiederausfuhrmitteilung (beide sind durch Nachricht IE515 abgedeckt) oder einer Summarischen Ausgangsanmeldung (ASumA) (IE615) erfolgen kann. Die für die Zollanmeldung verwendeten Datensätze finden sich in den Spalten B1 und B2 des Anhangs B UZK-DelR. Der ASumA-Datensatz, der ausschließlich die Sicherheitsdaten umfasst, ist in den Spalten A1 und A2 des Anhangs B UZK-DelR enthalten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Standard-Ausfuhranmeldung in den meisten Fällen ebenfalls die Datenelemente zur Sicherheit enthält, was bedeutet, dass eine solche kombinierte Anmeldung die Datenanforderungen B1 und A1/A2 enthält. Wird das Ausfuhrverfahren mit einem Versandverfahren kombiniert (Ausfuhr mit anschließendem Versandverfahren) und enthält die Ausfuhranmeldung nach wie vor die Sicherheitsangaben (Datensatz B1+A1/A2), so sind diese Daten nicht erneut in der Versandanmeldung zu erfassen.

Erfolgt auf eine Ausfuhr- oder Wiederausfuhranmeldung ohne Sicherheitsdaten (nur Datensatz B1) eine Versandanmeldung (Ausfuhr mit anschließendem Versandverfahren), ist bei der Ausgangszollstelle keine gesonderte ASumA (A1- oder A2-Datensatz) abzugeben, falls die nachfolgende Versandanmeldung zusammen mit den Sicherheitsdaten (kombinierte Versandanmeldung) abgegeben wurde.

Zur Kontrolle der Ausfuhrbewegungen führen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage gemeinsamer und einzelstaatlicher Kriterien sowie auf der Basis einzelstaatlich erstellter

Risikoprofile Risikoanalysen durch. Gemeinsame Sicherheitskriterien werden von der GD TAXUD auf zentraler Ebene gepflegt und überwacht.

6.2.2. Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für Sicherheit

Ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter kommt in den Genuss von Erleichterungen, die in den zollrechtlichen Vorschriften über Schutz und Sicherheit vorgesehen sind.

Im Einklang mit Artikel 38 Absatz 6 UZK genießt der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte gegenüber anderen Wirtschaftsbeteiligten je nach Art der Bewilligung Begünstigungen in Bezug auf Zollkontrollen; dies schließt ein, dass weniger häufig eine Prüfung von Waren oder Unterlagen vorgenommen wird.

Insbesondere für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für Sicherheit gilt die in den betreffenden Rechtsvorschriften vorgesehene Erleichterung für die Risikoanalyse des übermittelten Datensatzes (Sicherheitsdaten), wobei der Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für Sicherheit gegenüber einem Wirtschaftsbeteiligten ohne diesen Status bei der Häufigkeit der Warenbeschau und Dokumentenkontrolle berücksichtigt wird. Diese Erleichterung darf nicht den zu übermittelnden Datensatz (Sicherheitsdaten) betreffen. Die Vorabanmeldung in Form einer Zollanmeldung oder Wiederausfuhranmeldung muss die für die Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren erforderlichen Datenelemente nach Artikel 263 Absatz 4 UZK, d. h. den Datensatz B1, sowie die Datenelemente des Datensatzes A1 (für Sicherheitszwecke) enthalten.

Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für Sicherheit werden daher in Bezug auf die in der Vorabanmeldung vorzulegenden Daten wie „normale“ Wirtschaftsbeteiligte behandelt, was auch für die Sicherheitsdaten gilt. Artikel 23 UZK-DeIR stellt für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für Sicherheit wohlgermerkt keine Befreiung von der Verpflichtung dar, Sicherheitsdaten in Form einer Zollanmeldung oder einer Wiederausfuhranmeldung bereitzustellen, sollten sie bereits eine Vorabanmeldung abgegeben haben.

Wird eine Ausfuhr- oder Wiederausfuhranmeldung ohne Sicherheitsdaten bei der Ausfuhrzollstelle abgegeben, so ist der Ausgangszollstelle unabhängig davon, ob es sich bei dem Wirtschaftsbeteiligten um einen nicht zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten oder einen

zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für Sicherheit handelt, nach Artikel 271 Absatz 1 des Zollkodex eine ASumA vorzulegen.

Enthält die MRN daher den Buchstaben „A“ (was bedeutet, dass keine Sicherheitsdaten abgegeben wurden), darf bei der Ausgangszollstelle kein Unterschied zwischen der MRN eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für Sicherheit und der MRN eines Wirtschaftsbeteiligten ohne diesen Status gemacht werden, da immer eine summarische Ausgangsanmeldung abzugeben ist.

Die Erläuterungen in diesem Abschnitt gelten gleichermaßen für vollständig zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEOF), da diese auch den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für Sicherheit haben.

Die Fälle, in denen der Wirtschaftsbeteiligte von der Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung (d. h. einer Anmeldung mit Sicherheitsdaten) befreit ist, sind in Artikel 245 UZK-DeIR aufgeführt; die Befreiung gilt unabhängig vom Status des betroffenen Wirtschaftsbeteiligten.

6.3 Mitteilung der Entscheidung über die Durchführung von Ausfuhr- und Ausgangskontrollen (Nachrichten IE560/IE561)

In diesem Kapitel soll die Verwendung der Nachrichten IE560 und IE561 verdeutlicht werden, die dazu dienen, den betroffenen Ausführer/Anmelder/Vertreter über die Zollkontrollen zu informieren und/oder Belege oder zusätzliche Unterlagen anzufordern. Auch die Verwendung der Codelisten „Art der Meldung“ (CL384) und „Art der Kontrolle“ (CL716) in den Meldungen IE560 und IE561 im AES wird unter Berücksichtigung der geltenden Zollvorschriften präzisiert.

Die Zollbehörden können beschließen, eine Kontrolle der Zollanmeldung durchzuführen, um die Richtigkeit der angemeldeten Angaben zu überprüfen. Nach Artikel 188 UZK können nach Annahme der Zollanmeldung folgende Zollkontrollen erfolgen:

- a) Prüfung der Zollanmeldung und der Unterlagen,
- b) Aufforderung an den Anmelder, weitere Unterlagen einzureichen,
- c) Beschau der Waren (physische Kontrolle),
- d) Entnahme von Mustern und Proben zur Analyse oder eingehenden Prüfung.

Nach Artikel 15 UZK müssen der Ausführer, der Anmelder oder der Vertreter auf Verlangen der Zollbehörden innerhalb der gesetzten Frist alle erforderlichen Unterlagen und Informationen in geeigneter Form übermitteln und die erforderliche Unterstützung gewähren, damit die Förmlichkeiten oder Kontrollen abgewickelt werden können.

Bei der Ausfuhranmeldung kann die Entscheidung über die Durchführung einer Zollkontrolle auf der Ausfuhr- oder auf der Ausgangsseite getroffen werden, ihr zugrunde liegt eine Risikoanalyse bei der Ausfuhr- oder der Ausgangszollstelle.

Die Zollbediensteten der Ausfuhrzollstelle können beschließen, eine bereits angenommene Zollanmeldung (MRN zugewiesen) nach Erhalt des Ergebnisses der Risikoanalyse zu kontrollieren. In diesem Fall wird dem Anmelder/Vertreter (unabhängig von seinem möglichen Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter) die Nachricht „Mitteilung der Ausfuhrkontrollentscheidung“ (IE560) übermittelt. Mit der genannten Mitteilung wird der Wirtschaftsbeteiligte über die bevorstehenden Kontrollmaßnahmen informiert und es werden erforderlichenfalls Unterlagen angefordert.

Während der Kontrollmaßnahme und nach Prüfung der ursprünglich vom Anmelder/Vertreter vorgelegten Unterlagen können die Bediensteten der Ausfuhrzollstelle entscheiden, ob weitere Unterlagen erforderlich sind. In diesem Fall kann eine weitere Nachricht IE560 an den Wirtschaftsbeteiligten übermittelt werden, mit der die erforderlichen zusätzlichen Unterlagen nach Artikel 188 Buchstabe b UZK von ihm angefordert werden.

Die Nachricht IE560 kann auch bei einer nach Artikel 171 UZK abgegebenen Ausfuhranmeldung übermittelt werden (Vorabanmeldung entsprechend der zusätzlichen Anmeldung Typ „D“, „E“ oder „F“), wenn der Anmelder/Vertreter den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten besitzt. Nach Artikel 24 Absatz 3 UZK-DelR informiert die Ausfuhrzollstelle den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bei Vorabanmeldungen vor der Gestellung der Waren, dass die Sendung für die Warenbeschau ausgewählt wurde. Folglich erhält der Anmelder/Vertreter im Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, nach Erhalt der Ergebnisse der Risikoanalyse und nachdem die Zollbediensteten die Vorabanmeldung zur Kontrolle vor der Gestellung ausgewählt haben, im AES die Nachricht IE560 über die Absicht der Zollstelle, die Waren zu kontrollieren.

In den AES-Spezifikationen wurde CL384 (Art der Mitteilung) in die Nachricht IE560 aufgenommen, um zwischen den verschiedenen Arten der „Mitteilungen der Ausfuhrkontrollentscheidung“, die dem Anmelder/Vertreter übermittelt werden können, zu unterscheiden:

- **„0“ – Kontrollmitteilung** (und erforderlichenfalls angeforderte Unterlagen) – ist im Zusammenhang mit bereits angenommenen Anmeldungen (MRN zugewiesen) in der ersten Nachricht IE560 zu verwenden, die die Ausfuhrzollstelle dem Anmelder/Vertreter übermittelt, um ihn über die bevorstehenden Kontrollmaßnahmen zu informieren. In diesem Fall haben die Zollbediensteten die Möglichkeit, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen anzufordern.
- **„1“ – Zusätzliche Unterlagen erforderlich** – ist im Zusammenhang mit bereits angenommenen Anmeldungen (MRN zugewiesen) zu verwenden, wenn die Ausfuhrzollstelle dem Anmelder/Vertreter eine weitere oder mehrere weitere Nachrichten IE560 übermittelt, um nach Artikel 188 Buchstabe b UZK andere/zusätzliche Unterlagen anzufordern.
- **„2“ – Kontrollabsicht** – ist bei vorab abgegebenen Ausfuhranmeldungen zu verwenden, wenn dem Anmelder/Vertreter mit Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten eine IE560 übermittelt wird, um ihn über die Absicht der Zollbehörden zu informieren, die Waren möglicherweise zu kontrollieren.

In der Nachricht IE560 wird CL716 (Art der Kontrolle) verwendet, um die Art der durchzuführenden Kontrollen (z. B. Dokumentenkontrolle, Warenbeschau, Probenentnahme usw.) unterscheiden zu können. Die Art der Kontrollen ist nur in der ersten IE560 anzugeben, die von der Ausfuhrzollstelle für bereits angenommene Zollanmeldungen übermittelt wird (d. h. wenn die Art der Mitteilung „0“ ist). Für den Fall, dass für die „Art der Kontrolle“ „Sonstiges“ gewählt wurde, präzisiert/erläutert das Datenelement „Text“ unter dem Datenelement „Art der Kontrolle“ die durchzuführenden Kontrollen.

Werden bei der Ausgangszollstelle nach Gestellung der Waren und nach der Risikoanalyse durch die Ausgangszollstelle Zollkontrollen beschlossen, so wird dem Wirtschaftsbeteiligten diese Entscheidung über die Nachricht „Mitteilung der Ausgangskontrollentscheidung“

(IE561) mitgeteilt, um ihn in Kenntnis zu setzen, dass die Zollverwaltung beabsichtigt, eine Warenbeschau durchzuführen.

Der Inhalt der Nachricht IE561 ähnelt dem der Nachricht IE560, jedoch steht bei IE561 die CL384 (Art der Meldung) nicht zu Verfügung, da die einzige aufseiten des Ausgangs eintragbare Mitteilungsart der oben beschriebenen Kennzeichnung „0“ entspricht. CL716 (Art der Kontrolle) wird in IE561 mit der oben beschriebenen Bedeutung verwendet, d. h. zur Identifizierung der Art der Kontrollen, die bei der Ausgangszollstelle durchgeführt werden.

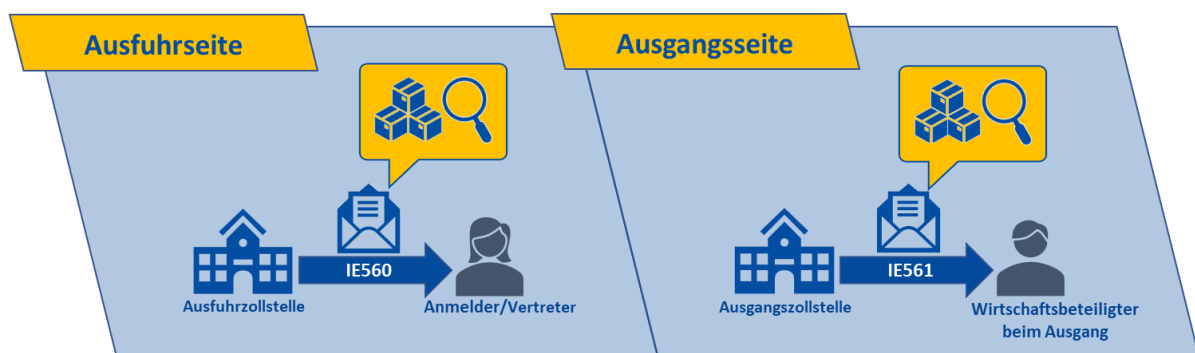


Abbildung 14 Die Nachrichten IE560/IE561

Beispiel

Die Zollbediensteten der Ausfuhrzollstelle **Olomouc (CZ)** beschließen, die Waren zu kontrollieren, weswegen der die Ausfuhranmeldung abgebende Anmelder/Vertreter über die Nachricht „Mitteilung der Ausfuhrkontrollentscheidung“ (IE560) darüber informiert wird, dass eine Warenbeschau vorgenommen wird. Zu diesem Zeitpunkt haben die Zollbediensteten über die Nachricht IE560 auch die Möglichkeit, gegebenenfalls zusätzliche Unterlagen vom Wirtschaftsbeteiligten anzufordern.

Zum anderen kann die Ausgangszollstelle bei Eintreffen der Sendung an der Ausgangszollstelle in **Varna (BG)** beschließen, eine Kontrolle durchzuführen, von der der Wirtschaftsbeteiligte beim Ausgang, der die Waren bei dieser Zollstelle gestellt hat, mit der Nachricht „Mitteilung der Ausgangskontrollentscheidung“ (IE561) informiert wird.



Abbildung 15 Beispiel für die Mitteilung einer Ausfuhr- und Ausgangskontrollentscheidung

6.4 Ankunftsmeldung (IE507), Manifestvorlage (IE547) und Ausgangsmitteilung (IE590)

Gemäß Artikel 267 Absatz 2 UZK und Artikel 331 Absatz 1 UZK-DuR hat der Wirtschaftsbeteiligte die Waren bei der Ausgangszollstelle zu stellen. Die Gestellung der Waren kann über eine „Ankunftsmeldung“ (IE507) im AES erfolgen. Nach Artikel 331 Absatz 1 Buchstabe b UZK-DuR muss die Person, die die Waren gestellt, etwaige Abweichungen zwischen den zur Ausfuhr überlassenen Waren und den Waren angeben, die beim Ausgang gestellt werden.

Zur „Ankunftsmeldung“ (IE507) ist Folgendes zu erwähnen:

- Die Nachricht kann vom Wirtschaftsbeteiligten (Beförderer) im nationalen AES oder vom Zollbediensteten bei der Ausgangszollstelle erfasst werden, wenn die Waren gemäß Artikel 246 UZK-DeIR auf andere Weise als über das AES beim Ausgang gestellt wurden.
- Nach Artikel 331 Absatz 1 UZK-DuR kann der Wirtschaftsbeteiligte beim Ausgang die Ausgangszollstelle über festgestellte Abweichungen und zusätzliche Informationen (Warenmaße, Verpackung, Beförderungsausrüstung, Beförderungspapier und die eindeutige Kennnummer der Sendung (UCR)) informieren. Datenelemente, die die Waren betreffen, sind in IE507 fakultativ und sollten ausgefüllt werden, wenn der Wirtschaftsbeteiligte beim Ausgang Abweichungen von den zur Ausfuhr überlassenen Waren feststellt.

- Auch Angaben über mögliche Bewilligungen können registriert werden, wenn der Ausgang der Waren bei der Ausgangszollstelle erforderlich ist.
- Der Wirtschaftsbeteiligte beim Ausgang kann der Ausgangszollstelle mitteilen, ob die Waren vor dem Ausgang gelagert werden.
- Die Datengruppe „Warenort“ hat einen doppelten Zweck. Werden die Waren vor dem Ausgang gelagert, kann der Wirtschaftsbeteiligte die Zollbehörden über den Ort informieren, an dem die Lagerung erfolgt. Darüber hinaus hat der Wirtschaftsbeteiligte die Zollbehörden darüber zu informieren, wo die Waren zur Kontrolle gestellt werden, wenn sich dieser Ort von dem Ort unterscheidet, an dem die Waren gelagert werden. Dazu nimmt er mehrere Einträge in diese Datengruppe der Nachricht IE507 vor.

Die Manifestvorlage (**IE547**) kann nach der Ankunftsmeldung (IE507) elektronisch erfolgen, indem der Beförderer die Ausgangszollstelle unter Verwendung der entsprechenden Manifestverweisnummern darüber informiert, welche Waren zur weiteren Beförderung verladen wurden.

Es sei darauf hingewiesen, dass bei der Vorlage der Ladeliste auch die Bewilligungsnummer eingetragen werden kann, wenn der Ausgang der Waren bei der Ausgangszollstelle erforderlich ist. Darüber hinaus können etwaige Abweichungen zu den zuvor in der Ankunftsmeldung angemeldeten Waren auch über IE547 angezeigt werden. Auf diese Weise kann der Wirtschaftsbeteiligte klarstellen, welche Waren auf das betreffende Beförderungsmittel geladen wurden.

Nach Artikel 332 Absatz 5 UZK-DuR teilt der Beförderer der Ausgangszollstelle den Ausgang der Waren mit. Im AES kann dies über eine „Ausgangsmitteilung“ (**IE590**) erfolgen. Je nach nationaler Umsetzung kann die „Ausgangsmitteilung“ den Zollbehörden über bestehende Handels-, Hafen- oder Transportinformationssysteme zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus ist es auch möglich, dass der Wirtschaftsbeteiligte beim Ausgang die Ausgangszollstelle über festgestellte Abweichungen und etwaige zusätzliche Informationen (Warenmaße, Verpackung und Beförderungsausrüstung) für die Waren in Kenntnis setzt, deren Ausgang endgültig erfolgt ist.

6.5 Ablehnungsnachrichten (IE556/IE557)

Eine der wichtigsten Änderungen zwischen ECS-P2 und AES-P1 sind die Änderungen der Nachrichten, die von den Zollbehörden (d. h. Ausfuhrzollstelle, Ausgangszollstelle) an den Anmelder/Vertreter und den Wirtschaftsbeteiligten beim Ausgang übermittelt werden. In ECS-P2 nutzten die Zollstellen unterschiedliche Nachrichten, um den Wirtschaftsbeteiligten die Ablehnung einer von ihnen abgegebenen Anmeldung oder einer beliebigen von ihnen getätigten Anfrage zu übermitteln. Im AES-P1 werden die Ablehnungsnachrichten auf der Grundlage des Absenders der Ablehnung zusammengefasst:

- Ablehnung durch Ausfuhrzollstelle (IE556)
- Ablehnung durch Ausgangszollstelle (IE557)

Die Ablehnung durch die Ausfuhrzollstelle dient dazu, die Wirtschaftsbeteiligten über Folgendes zu informieren:

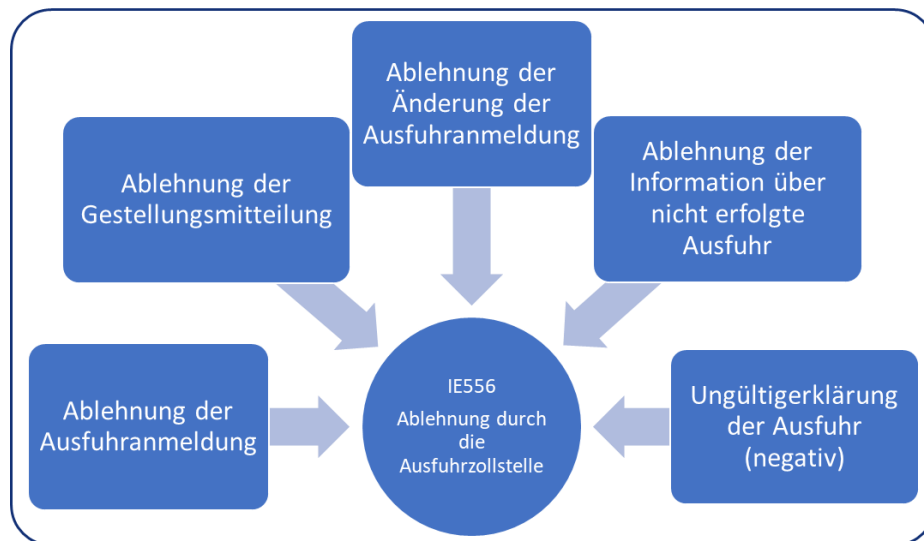


Abbildung 16 Ablehnung durch Ausfuhrzollstelle

Die Ablehnung durch die Ausgangszollstelle dient dazu, die Wirtschaftsbeteiligten über Folgendes zu informieren:

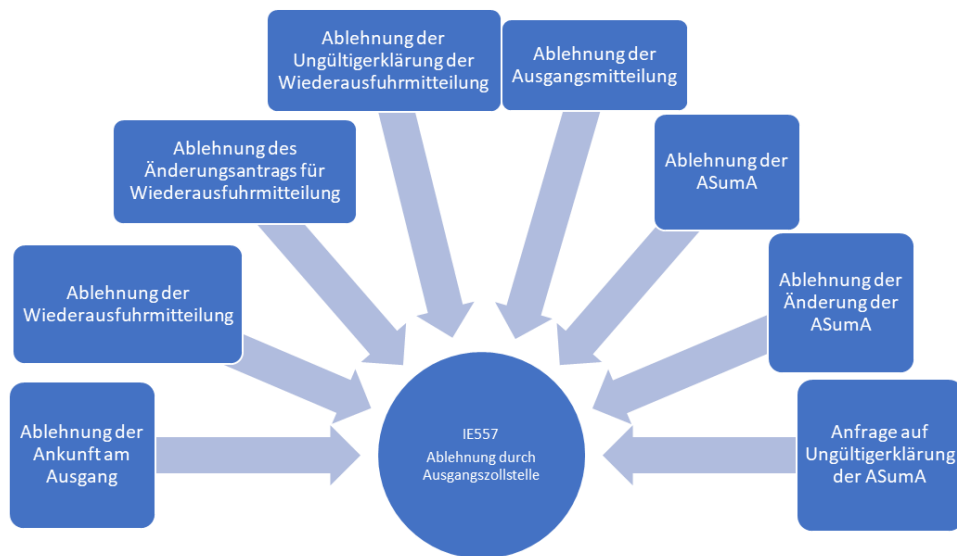


Abbildung 17 Ablehnung durch Ausgangszollstelle

Beide Ablehnungsnachrichten haben dieselbe, nachfolgend dargestellte Struktur. Die wichtigsten Angaben der Ablehnungsnachricht finden sich in der Datengruppe „Ausfuhrverfahren“, die Nachstehendes enthält:

- MRN – Hauptbezugsnummer
- LRN – Lokale Bezugsnummer
- Art der Geschäftsablehnung: Enthält die Art der Ablehnung, wobei die auslösende Meldung als Code verwendet wird (z. B. bei einer Ablehnungsnachricht aufgrund einer „Gestellungsmitteilung Ausfuhr“ lautet der Code 511). In IE556 (Ablehnung durch Ausfuhrzollstelle) wird die Codeliste CL560, in IE557 (Ablehnung durch Ausgangszollstelle) die Codeliste CL570 verwendet.
- Datum und Uhrzeit der Ablehnung
- Code für die Ablehnung: Bezieht sich auf zusätzliche Ablehnungscodes, die je nach Bedarf der nationalen Verwaltung vergeben werden können.
- Ablehnungsgrund: Freitext, der von den Zollbediensteten verwendet werden kann, um der übermittelten Ablehnung weitere Einzelheiten hinzuzufügen.

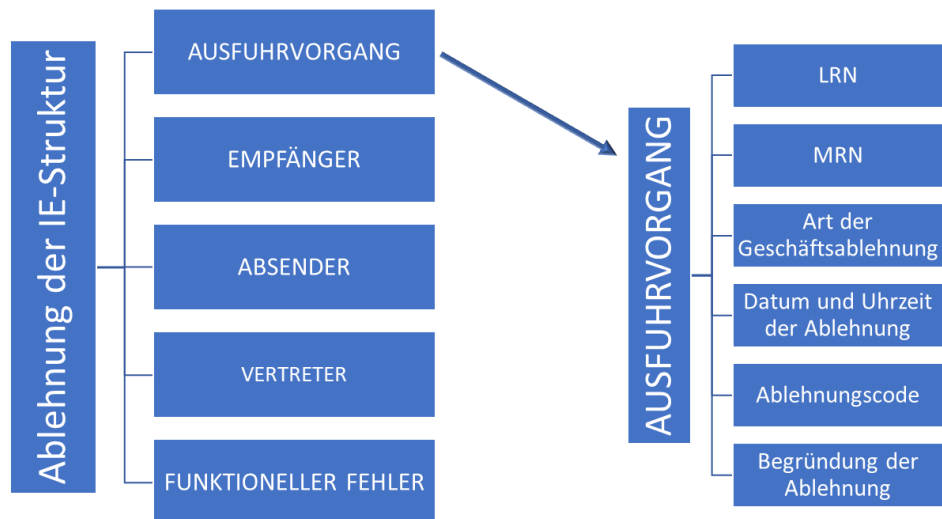


Abbildung 18 Aufbau der Ablehnungsnachricht

6.6 Mehrfache Umleitung/„Cross-Booking“

Eine mehrfache Umleitung liegt vor, wenn die Sendung, für die eine Ausfuhranmeldung abgegeben wurde, an mehrere Ausgangszollstellen (im selben Mitgliedstaat oder in verschiedenen Mitgliedstaaten) weitergeleitet wird, während ein „Cross-Booking“ besteht, wenn die Sendung nach mehrfacher Umleitung zur ursprünglich angemeldeten Ausgangszollstelle zurückgeleitet wird.

Mit dem AES wurde ein neues Szenario eingeführt, das auf Fälle von Mehrfachumleitungen und „Cross-Booking“ ausgerichtet ist.

In diesem Fall werden mehrere Nachrichten („Anmeldeanfrage“ (IE502)/„Antwort auf Anmeldeanfrage“ (IE 503)) zwischen einer oder mehreren (tatsächlichen) Ausgangszollstelle(n), bei der/denen die Waren eingetroffen sind, und der Ausfuhrzollstelle ausgetauscht.

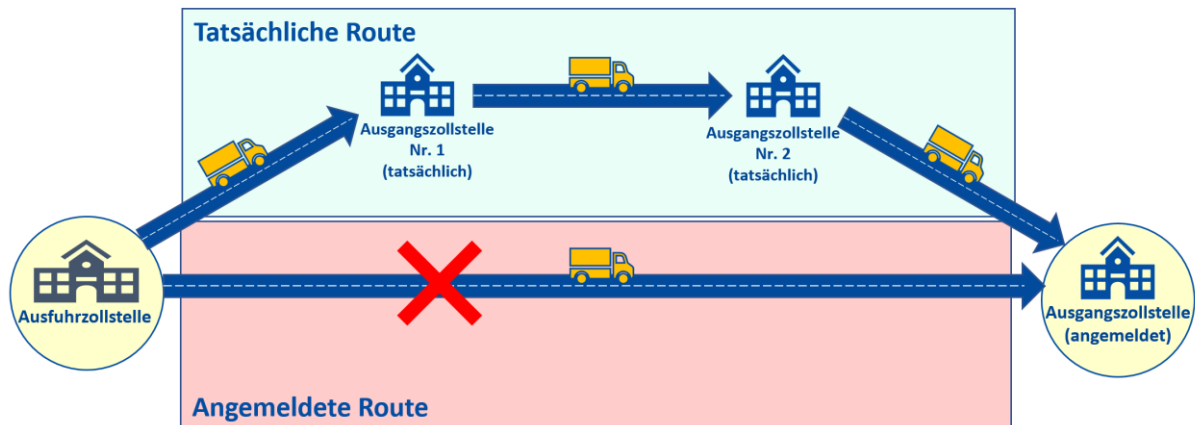


Abbildung 19 Die mehrfache Umleitung endet bei der angemeldeten Ausgangszollstelle

Beim „Cross-Booking“ erfolgt der „endgültige“ Austausch der Nachrichten IE502/IE503 zwischen der (angemeldeten) Ausgangszollstelle und der Ausfuhrzollstelle, wenn die „endgültige“ Nachricht „Ankunftsmeldung beim Ausgang“ (IE507) bei der ursprünglich angemeldeten Ausgangszollstelle angelangt. Andere Fälle von mehrfacher Umleitung können auftreten, wenn die „endgültige“ Nachricht „Ankunftsmeldung beim Ausgang“ (IE507) bei einer anderen Ausgangszollstelle vorgelegt wird. Da die Waren anschließend bei einer anderen Zollstelle gestellt werden und nicht bei der angemeldeten Ausgangszollstelle, erhält die angemeldete/vorhergehende Ausgangszollstelle von der Ausfuhrzollstelle die Nachricht „Ankunftsmeldung nach Weiterleitung“ (IE524), um sie zu informieren, dass die Waren an einem anderen Ort eingetroffen sind.

Beispiel

Ein Anmelder/Vertreter, meldete in der Ausfuhranmeldung (IE515) ursprünglich an, dass die Sendung bei der Ausgangszollstelle in **Varna (BG)** gestellt werden würde, um in die Ukraine verbracht zu werden.

Die Sendung wurde allerdings zunächst zur Ausgangszollstelle (tatsächlich Nr. 1) in **Ubija (SK)** umgeleitet. Nach der Gestellung der Waren bei der Ausgangszollstelle (tatsächlich Nr. 1) in **Ubija (SK)** über die Nachricht IE507, sendet die Ausgangszollstelle (tatsächlich Nr. 1) die Nachricht „Anmeldeanfrage Ausfuhr“ (IE502) an die Ausfuhrzollstelle und erhält die Nachricht „Vorabausfuhranzeige Antwort“ (IE503) mit den Ausfuhranmeldungsdaten.

Da der Ausgang bei der Ausgangszollstelle (tatsächlich Nr. 1) in **Ubija (SK)** nicht möglich war, wurde die Sendung ein weiteres Mal umgeleitet, diesmal nach **Beregsurány (HU)** (Ausgangszollstelle (tatsächlich Nr. 2)), wo die Waren über die Nachricht IE507 gestellt wurden. Anschließend wurden die Nachrichten IE502/IE503 zwischen der Ausgangszollstelle (tatsächlich Nr. 2) in **Beregsurány (HU)** und der Ausfuhrzollstelle ausgetauscht, doch wurden die Waren letztendlich auch nicht über diese Ausgangszollstelle ausgeführt.

Die Sendung wurde schließlich erneut zur angemeldeten Ausgangszollstelle in **Varna (BG)** umgeleitet, von wo sie das Zollgebiet der Union schließlich in Richtung ihres endgültigen Bestimmungsorts in der Ukraine verließ. Es ist anzumerken, dass die Ausgangszollstelle in **Varna (BG)** zwar die ursprünglich angemeldete Ausgangszollstelle ist, nach Eingang der Nachricht IE507 aber der Austausch der Nachrichten IE502 und IE503 mit der Ausfuhrzollstelle erforderlich ist, da diese zuvor bereits die Nachricht IE524 („Ankunftsmeldung nach Weiterleitung“) erhalten hatte, in der ihr mitgeteilt worden war, dass die Waren bei einer anderen Ausgangszollstelle eingetroffen waren.

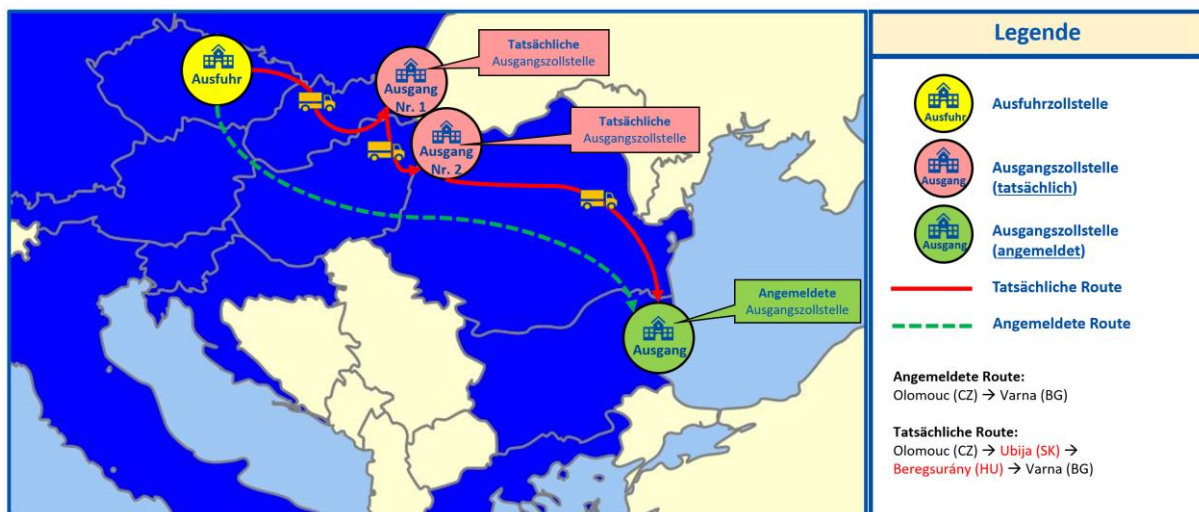


Abbildung 20 Mehrfache Umleitung

6.7 Suchverfahren – Verwendung von Alternativnachweisen

Das Suchverfahren wurde etwas anders gestaltet als im ECS-P2. Um den Prozess im AES zu vereinfachen, wurden zwei Nachrichten (IE584 und IE586) aus dem Geschäftsablauf entfernt. Bezüglich des Suchverfahrens wurden im AES drei verschiedene Kommunikationsmöglichkeiten entworfen:

1. Kontakt der Ausfuhrzollstelle mit der Ausgangszollstelle (Statusanfrage/-meldung – IE594–IE595)
2. Kontakt der Ausfuhrzollstelle mit dem Anmelder (Übermittlung der Nachricht „Anfrage zu nicht erfolgter Ausfuhr“ (IE582) und Erhalt der Nachricht „Information über nicht erfolgte Ausfuhr“ (IE583))
3. Selbst veranlasster Kontakt des Anmelders mit der Ausfuhrzollstelle (Übermittlung der Nachricht „Information über nicht erfolgte Ausfuhr“ (IE583))

Die unter Punkt eins und zwei angegebene Kommunikationsmethode erfolgt in den Fällen, in denen das Suchverfahren von der Ausfuhrzollstelle gemäß Artikel 335 Absatz 1 UZK-DuR eingeleitet wird, d. h. wenn die Ausfuhrzollstelle 90 Tage nach der Überlassung der Waren zur Ausfuhr keine Nachricht über den Ausgang der Waren erhalten hat (die Nachricht „Ergebnisse beim Ausgang“ ist nicht bei der Ausfuhrzollstelle eingegangen).

Der Ausfuhrzollstelle wird dringend empfohlen, vor Einleitung des Suchverfahrens per Statusanfrage/-meldung (IE594/IE595) den tatsächlichen Status der Ausfuhranmeldung bei der Ausgangszollstelle festzustellen.

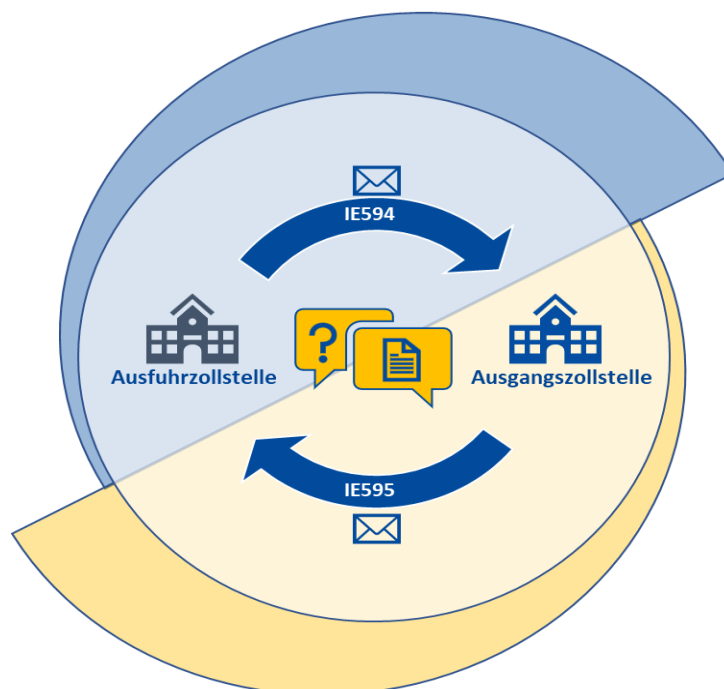


Abbildung 21 Statusanfrage/-meldung

Beispiel

Eine Ausfuhrzollstelle in **Olomouc (CZ)** erhielt für eine Sendung keine Nachricht über die Ergebnisse beim Ausgang (Verstreichen der Frist für den Eingang der Nachricht „Ergebnisse beim Ausgang“ (IE518)), weshalb sie bei der Ausgangszollstelle in **Varna (BG)** den Status der Bewegung über die „Statusanfrage“ (IE594) anfragt.

Die Ausgangszollstelle in **Varna (BG)** antwortet der Ausfuhrzollstelle in **Olomouc (CZ)** und teilt über die Nachricht „Statusmeldung“ (IE595) mit, dass der Beförderungsstatus für die spezifische MRN „Ausgang erfolgt“ lautet, gleichzeitig übermittelt sie auch die „Ergebnisse beim Ausgang“ (IE518).



Abbildung 22 Beispiel einer Statusanfrage/-meldung

Geht aus der Statusmeldung hervor, dass bei der Ausgangszollstelle keine Ausgangsergebnisse vorliegen, kann die Ausfuhrzollstelle vom Anmelder/Vertreter Informationen über den Ausgang der Waren anfordern (IE582). Der Anmelder/Vertreter antwortet der Ausfuhrzollstelle mit der Übermittlung von Nachricht IE583 („Information über nicht erfolgte Ausfuhr“) und bestätigt dann den Ausgang z. B. durch einen alternativen Nachweis oder gibt an, ob die Waren das Zollgebiet der Union voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt oder überhaupt nicht verlassen werden.

In der Nachricht IE583 kann der Anmelder/Vertreter folgende Angaben als „Anfrageinformationscode“ (CL210) machen:

- „Kein Ausgang vorgesehen“
- „Ausgang erwartet“
- „Ausgang erfolgt – Keine alternativen Belege“

- „Ausgang erfolgt – Alternative Belege“

In Anlehnung an letztgenanntes Beispiel bedeutet der Anfrageinformationscode „Ausgang erfolgt – Alternative Belege“ in IE583, dass der Anmelder/Vertreter der Ausfuhrzollstelle in **Olomouc (CZ)** alternative Belege vorlegen muss. Wird der Alternativnachweis von der Ausfuhrzollstelle als ausreichend erachtet, gelten die Waren als ausgeführt und die Ausfuhrzollstelle in **Olomouc (CZ)** bescheinigt dem Anmelder/Vertreter mit der Nachricht IE599 („Ausfuhrmitteilung“) den Ausgang der Waren.

Die Möglichkeiten, die der Anmelder/Vertreter zur Vorlage der alternativen Belege (Informationen/Belege als Ausgangsnachweis) bei der Ausfuhrzollstelle hat, sind auf einzelstaatlicher Ebene festgelegt und werden von den Mitgliedstaaten umgesetzt.

In Artikel 335 Absatz 4 UZK-DuR sind die Belege aufgeführt, die der Ausfuhrzollstelle als Nachweis dafür vorgelegt werden können, dass die Waren das Zollgebiet der Union verlassen haben.

Detaillierte Szenarien zur Beschreibung der Zollförmlichkeiten nach Erhalt der Nachricht IE583 mit den verschiedenen oben genannten „Anfrageinformationscodes“ sind den AES-Spezifikationen zu entnehmen.

Die unter dem dritten Punkt genannte Mitteilung (der Anmelder kontaktiert die Ausfuhrzollstelle von sich aus) wird verwendet, wenn der Anmelder/Vertreter die Information zum Suchverfahren nach Artikel 335 Absatz 2 UZK-DuR auf eigene Initiative an die Ausfuhrzollstelle weiterleitet. In diesen Fällen kann der in der IE583 verwendete „Anfrageinformationscode“ „Ausgang erfolgt – Alternative Belege“ oder „Ausgang erfolgt – Keine alternativen Belege“ lauten. Nach Erhalt der Nachricht IE583 kann die Ausfuhrzollstelle den Mechanismus der Statusanfrage/-meldung nutzen, um den Status der Ausfuhranmeldung bei der Ausgangszollstelle zu erfragen und sofern verfügbar die fehlenden Ausgangsergebnisse (IE518) zu erhalten. Nach Erhalt des Ausgangsergebnisses setzt die Ausfuhrzollstelle den Ausfuhrstatus auf „abgeschlossen“. Liegt bei der Ausgangszollstelle kein Ausgangsergebnis vor, prüft die Ausfuhrzollstelle die vom Anmelder/Vertreter in der IE583 vorgelegten alternativen Nachweise und entscheidet, ob diese Nachweise ausreichen.

Der „Anfrageinformationscode“ „Ausgang erfolgt – Keine alternativen Belege“ deckt die Fälle ab, in denen der Anmelder/Vertreter auf eigene Initiative die Ausfuhrzollstelle darüber informiert, dass die Waren das Zollgebiet der Union bereits verlassen haben, er zum Zeitpunkt seiner Mitteilung aber noch nicht über einen alternativen Beleg verfügt. In diesem Fall setzt sich der Geschäftsfluss ähnlich wie beschrieben fort, d. h. die Ausfuhrzollstelle kann den Mechanismus der Statusanfrage/-meldung nutzen und wartet auf die Ergebnisse beim Ausgang (IE518). Liegen bei der Ausgangszollstelle keine Ausgangsergebnisse vor, sendet die Ausfuhrzollstelle dem Anmelder eine Ablehnungsnachricht (IE556).

6.8 Unternehmensstatistiken

Die Unternehmensstatistiken für die Ausfuhr ermöglichen die Überwachung der Ausfuhrzollströme auf Ebene der EU, was mehrfach nützlich ist, unter anderem zur Messung der Leistungsfähigkeit der Zollunion und zur Beurteilung der Risikoanalyse, auf deren Grundlage die Kontrollentscheidungen getroffen werden.

Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, der Kommission die Unternehmensstatistiken auf monatlicher Grundlage zu übermitteln, indem sie die im AES verarbeiteten Ausfuhrbewegungen in ihren nationalen AES abfragen. Die Unternehmensstatistiken sind von der nationalen Zollverwaltung zu erstellen und über die Nachricht „Übermittlung statistischer Daten“ (IE411) an den zentralen Dienst CS/MIS2 zu übermitteln. Die Nachricht IE411 kann über eine gemeinsame Netzkommunikations-Plattform oder alternativ über Webdienste, Web Upload oder Web-Formulare übermittelt werden. Der zentrale Dienst CS/MIS2 führt Konsistenzprüfungen durch und erstellt aggregierte Statistiken.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die in IE411 aufzunehmenden statistischen Angaben im Vergleich zu den Statistiken, die für die vorherige ECS-P2-Anwendung erforderlich waren, aktualisiert wurden. Tatsächlich wurden neue Arten der Unternehmensstatistik eingeführt, während andere schrittweise abgeschafft wurden. Die neuen Arten von Unternehmensstatistiken zielen darauf ab, die Berichterstattung über bestehende Geschäftsprozesse zu verbessern und hinsichtlich der neuen oder aktualisierten Prozesse im AES-P1 einzuführen.

Das 2020 auf CIRCABC in der Interessengruppe e-Customs veröffentlichte Dokument „CS/MIS2-Spezifikationen für Unternehmensstatistiken für AES-P1 und NCTS-P5“ (SBS) enthält technische Spezifikationen zur Erhebung und zur Verarbeitung statistischer Informationen für Ausfuhr und Versand, die nicht automatisch in den zentralen Anwendungen verfügbar sind. Dieses Dokument enthält insbesondere eine ausführliche Beschreibung der in IE411 (Anhang B/Anlage A) anzugebenden Arten der zollstatistischen Unternehmensdaten.

6.9 Aufrechterhaltung des Betriebs bei vorübergehendem Ausfall des AES

Nach Artikel 81 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/414 der Kommission vom 8. März 2021 über technische Modalitäten für die Entwicklung, Wartung und Nutzung elektronischer Systeme für den Austausch und die Speicherung von Informationen im Rahmen des UZK gilt für den Fall eines zeitweiligen Ausfalls des AES der von den Mitgliedstaaten und der Kommission festgelegte Betriebskontinuitätsplan.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten mehrere Maßnahmen ergriffen haben, um die Betriebskontinuität der transeuropäischen Systeme (einschließlich AES-P1) und die technischen Voraussetzungen für ein hohes Maß an Verfügbarkeit sicherzustellen. Die folgenden auf CIRCABC veröffentlichten technischen Dokumente enthalten die Regelungen für die Fortführung des Geschäftsbetriebs:

- DDCOM – mit der Definition des Protokolls
- TOC- und SLA-Dokumentation zur Verfügbarkeit und Betriebskontinuität transeuropäischer Zollsysteme – mit der Definition der Ziele der Dienstgütevereinbarung
- CS/ieCA-SAD-Dokument und CS/ieCA-Anwendungsfallstudie – mit der Definition nicht-funktionaler Anforderungen

Trotz der ergriffenen Vorsorgemaßnahmen kann es zu einer zeitweiligen Nichtverfügbarkeit transeuropäischer Systeme, einschließlich des AES, kommen. Der Betriebskontinuitätsplan, in dem die gemeinsam vereinbarten Maßnahmen beschrieben werden, die in allen Mitgliedstaaten im Fall eines zeitweiligen Ausfalls des AES gelten, wird derzeit von der GD TAXUD ausgearbeitet. Der Betriebskontinuitätsplan wird Empfehlungen für das Ausweichverfahren für Ausfuhr- und Ausgangsförmlichkeiten enthalten, die ein

harmonisiertes Vorgehen der Mitgliedstaaten ermöglichen sollen, um (bei einer vorübergehenden Nichterreichbarkeit des Systems) die über den gemeinsamen Bereich erfolgende Kommunikation zwischen der Ausfuhrzollstelle und der Ausgangszollstelle oder (im Fall der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr) zwischen Überwachungszollstelle und Gestellungszollstelle zu ersetzen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Erläuterungen in diesem Leitfaden bei Genehmigung des Betriebskontinuitätsplans entsprechend aktualisiert werden.

Während des Übergangszeitraums (2021–2023) kann das in Anhang H1 des delegierten Übergangsrechtsakts (UZK ÜDeIR) genannte Ausfuhrbegleitdokument – unabhängig vom jeweils in Betrieb befindlichen System (ECS P2 oder AES) – bis zum Ende des Einsatzfensters von allen Mitgliedstaaten verwendet werden. Das bedeutet, dass das Ausfuhrbegleitdokument als Mittel des Betriebskontinuitätsverfahrens verwendet werden kann. Auf ihm kann die Ausgangszollstelle auch als Alternativnachweis bestätigen, dass die Waren das Zollgebiet der Union verlassen haben.

7 Praktischer Leitfaden zur Nutzung von Datengruppen, Datenelementen und Nachrichten

7.1 Verwendung von Datengruppen auf der Ebene der Kopfdaten und Warenpositionen

In den AES-Spezifikationen finden sich einige Datengruppen und Datenelemente, die sowohl auf der Ebene der Kopfdaten (Mittel Exportvorgang in IE515 (Anmeldungsebene in Anhang B), der Sendung in IE615 und IE570 (Ebene der Sammelsendung in Anhang B) und der Warenversendung in IE515), als auch auf der Ebene der Warenposition zu finden sind. Diese Datengruppen und Datenpositionen lassen sich in die beiden folgenden Kategorien einteilen:

1. Die Datengruppen/Datenpositionen, die entweder nur auf Ebene der Kopfdaten oder nur auf der Ebene der Warenposition angemeldet werden können.
2. Die Datengruppen/Datenpositionen, die sowohl auf der Ebene der Kopfdaten als auch auf der Ebene der Warenposition oder auf beiden Ebenen gleichzeitig angemeldet werden können.

Für die erste Kategorie gilt für alle Meldungen ein allgemeiner Grundsatz, bei dem spezifische technische Vorschriften angewandt werden, um festzustellen, ob die Informationen, wenn sie allen angemeldeten Warenpositionen gemein sind, auf Kopfebene und nicht auf Warenpositionsebene gemeldet werden müssen. Die Datengruppen und die Datenelemente, für die der oben genannte Grundsatz gilt, sind nachstehend aufgeführt:

Datengruppen:

1. Versender
2. Empfänger
3. Beförderungskosten

Datenposition

1. Art des Geschäfts
2. Eindeutige Kennnummer der Sendung (UCR)
3. Ursprungsland
4. Bestimmungsland

Die zweite Kategorie bezieht sich vor allem auf die dokumentenbezogenen Datengruppen und auf die Datengruppe „Zusätzlicher Wirtschaftsbeteiligter in der Lieferkette“ und kann auf

Ebene der Kopfdaten, auf Ebene der Warenpositionen oder auf beiden Ebenen angemeldet werden. Die Angabe eines bestimmten Dokuments, das auf Ebene der Kopfdaten angemeldet wird, bezieht sich auf die gesamte Anmeldung und das Dokument muss nicht erneut auf der Ebene der Warenposition wiederholt werden. Diese Datengruppen sind nachstehend aufgeführt:

1. Vorpapier
2. Unterlagen
3. Sonstiger Verweis
4. Zusätzliche Angaben
5. Zusätzlicher Wirtschaftsbeteiligter in der Lieferkette
6. Bewilligung

In beiden Fällen werden die oben genannten Datengruppen fakultativ angegeben und die Informationen im Zusammenhang mit der „Warenversendung“ sind auf der Kopfebene, die Informationen im Zusammenhang mit der „Warenposition“ in der jeweiligen Warenposition zu erfassen. Grund für diese Änderung ist, dass es Dokumente geben könnte, die die gesamte Beförderung betreffen, aber auch Dokumente, die nur bestimmte Warenpositionen betreffen.

Beispiel

Im nachstehenden Beispiel möchte der Anmelder zwei Warenpositionen ausführen, wobei der Versender der Sendung für beide Warenpositionen Joel Smith, der Empfänger jedoch für jede Warenposition ein anderer ist (AS Ltd. bzw. DA Services). Darüber hinaus unterscheidet sich auch das Bestimmungsland der beiden Warenpositionen, für Warenposition Nr. 1 ist Ägypten, für Warenposition Nr. 2 Marokko angemeldet.

Die Angaben zum Versender werden daher, da sie für beide Warenpositionen identisch sind, auf der Ebene der Kopfdaten angemeldet, während die Angaben zu „Empfänger“ und „Bestimmungsland“, die bei den beiden Warenpositionen unterschiedlich sind, entsprechend der nachstehenden Tabelle auf der Warenpositionsebene angemeldet werden:

Kopfdaten		
Datengruppe	Datenposition	Eingetragener Wert
VERSENDER	Name	Joel Smith
EMPFÄNGER	Name	-
WARENVERSENDUNG	Bestimmungsland	-
WARENPOSITION 1		
VERSENDER	Name	-
EMPFÄNGER	Name	AS Ltd.
WARENPOSITION	Bestimmungsland	Ägypten (EG)
WARENPOSITION 2		
VERSENDER	Name	-
EMPFÄNGER	Name	DA Services
WARENPOSITION	Bestimmungsland	Marokko (MA)

Abbildung 23 Beispiel für die Verwendung von Datengruppen auf der Ebene der Kopfdaten und der Ebene der Warenpositionen

7.2 Dokumentenbezogene Datengruppen

In diesem Kapitel soll die Verwendung jeder dokumentenbezogenen Datengruppe in der Nachricht „Ausfuhranmeldung“ (IE515) beschrieben und nützliche Informationen über die Änderungen gegeben werden, die von ECS-P2 zu AES-P1 vorgenommen wurden.

Während der Harmonisierung der Daten in den Jahren 2019–2020 wurde beschlossen, das Datenelement 2/1 „Vereinfachte Anmeldung/Vorpapier“ und das Datenelement 2/3 „Vorgelegte Dokumente, Zertifikate und Bewilligungen, sonstige Verweise“ in getrennte Datenelemente aufzuteilen, um so den Geschäfts- und IT-Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Schließlich wurden die folgenden Dokumentdatengruppen gebilligt und in Anhang B der UZK-DeIR und in den AES-Spezifikationen entsprechend umgesetzt.

Vorpapier

Die Datengruppe „Vorpapiere“ bezieht sich auf die Dokumente, die in der Anmeldung zum vorangegangenen Zollverfahren (CL214) angegeben sind, z. B. ist in einer Wiederausfuhranmeldung im Anschluss an das Zolllagerverfahren (beantragtes Verfahren/vorhergehendes Verfahren 3171) die Zollanmeldung für das Zolllagerverfahren (71 00) in dieser Datengruppe zu erfassen. Sollte das angegebene Dokument alle Warenpositionen der Anmeldung betreffen, können sie in der Datengruppe „Vorpapiere“ auf der Ebene der Warenversendung angegeben werden, anderenfalls sind sie in derselben Datengruppe auf der Ebene der Warenpositionen zu erfassen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Datengruppe auf der Ebene der Warenversendung und der Ebene der Warenposition unterschiedlich strukturiert ist. Auf der Ebene der Warenversendung enthält die Datengruppe nur die „Art“ (CL214 – Art des Vorpapiers Gemeinsam) und die „Referenznummer“ des Dokuments, während auf der Warenpositionsebene zusätzliche Datenpositionen vorgesehen sind: „Warenpositionsnummer“, „Art der Verpackung“, Zahl der Packstücke“, „Maßeinheit und Qualifikator“, „Menge“. Diese Datenpositionen sollen die Erledigung eines vorherigen (besonderen) Verfahrens erleichtern (z. B. machen diese Datenpositionen in Fortsetzung des obigen Beispiels – Verfahren/Vorverfahren 3171 – besser sichtbar, welche Mengen einer bestimmten Warenposition in der zuvor im Zolllagerverfahren eingereichten Wiederausfuhranmeldung angemeldet wurden).

Auch beim Ausgang hat die Verwendung der Datengruppe „Vorpapier“ in folgenden Fällen eine große Bedeutung:

1. Schnittstelle zwischen AES und EMCS

Enthält eine Ausfuhrsendung verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung, so muss der Wirtschaftsbeteiligte in der Ausfuhranmeldung (IE515) bei der Ausfuhrzollstelle ein oder mehrere e-VD des EMCS anmelden.

Die Informationen des e-VD des EMCS, d. h. der ARC und das UBR, sind in der Datengruppe „Vorpapier“ auf der Ebene der Warenposition anzugeben. Die „Art“ des „Vorpapiers“ lautet dabei entweder „C651“ (AAD – Verwaltungsbegleitdokument (Administrative Accompanying Document) (EMCS)) oder „C658“ (FAD – elektronisches Begleitdokument im Ausfallverfahren (Fallback e-AD) (EMCS)).

Datengruppe	Datenposition	Tatsächlich eingetragener Wert
VORPAPIER	Art	„C651“ oder „C659“
VORPAPIER	Referenznummer	In dieses Feld ist der eindeutige Referenzcode des Verwaltungsdokuments (ARC) einzutragen.
VORPAPIER	Warenpositionsnummer	In diesem Feld ist die „UBR“ einzutragen.

Abbildung 24 Erfassung der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Vorpapier

2. Vereinfachte und ergänzende Zollanmeldung

Bei einer ergänzenden Zollanmeldung ist ein gemeinsamer Link zwischen der vereinfachten und der betreffenden ergänzenden Zollanmeldung erforderlich. Dieser Link ist die MRN der vereinfachten Anmeldung, die als Vorpapier (als Dokumentenartcode „NMRN“) in der ergänzenden Anmeldung erfasst werden kann.

3. Erledigung der vorübergehenden Verwahrung oder des Freizonenverfahrens für Nicht-Unionswaren mit einer Wiederausfuhrmitteilung oder einer summarischen Ausgangsanmeldung

Die vorübergehende Verwahrung oder das Freizonenverfahren von Nichtunionswaren kann entweder durch eine Wiederausfuhrmitteilung (IE570) oder durch eine summarische Ausgangsanmeldung (IE615) erledigt werden, dabei hängt die zu verwendende Nachricht davon ab, ob die Umladung der Nicht-Unionswaren aus der vorübergehenden Verwahrung oder aus der Freizone vor oder nach dem Ablauf von 14 Tagen erfolgt.

Umladung erfolgt innerhalb von 14 Tagen

- Nach Artikel 274 Absatz 1 UZK ist eine Wiederausfuhrmitteilung (IE570) abzugeben, wenn Nicht-Unionswaren nach Artikel 270 Absatz 3 Buchstaben b und c UZK aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.
- Darüber hinaus muss die Umladung gemäß Artikel 245 Absatz 2 Buchstabe e Ziffern i und ii UZK-DelR innerhalb von 14 Tagen erfolgt sein.
- Artikel 274 Absatz 3 UZK besagt, dass die Wiederausfuhrmitteilung die Angaben enthalten muss, die zur Erledigung des Freizonenverfahrens oder zur Beendigung der vorübergehenden Verwahrung erforderlich sind.

Umladung erfolgt nach mehr als 14 Tagen

- Nach Artikel 270 Absatz 3 Buchstaben b und c UZK gilt die Wiederausfuhranmeldung nicht für Nicht-Unionswaren, die unmittelbar aus der vorübergehenden Verwahrung oder aus einer Freizone wiederausgeführt werden.
- Sollen Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden und wird keine Zollanmeldung oder Wiederausfuhranmeldung als Vorabanmeldung abgegeben, so ist

nach Artikel 271 Absatz 1 UZK eine summarische Ausgangsanmeldung bei der Ausgangszollstelle einzureichen.

- Sind die Bedingungen nach Artikel 245 Absatz 2 Buchstabe e Ziffern i, ii und iii UZK-DelR erfüllt (namentlich, dass die Umladung, wie in Ziffer i vorgesehen, innerhalb von 14 Tagen erfolgt), so wird auf die Abgabe einer ASumA verzichtet.

Kurz gesagt, damit Nicht-Unionwaren in vorübergehender Verwahrung oder im Freizonenverfahren wiederausgeführt werden können, ist eine summarische Ausgangsanmeldung vorzulegen, es sei denn, die Bedingungen von Artikel 245 Absatz 2 Buchstabe e Ziffern i, ii und iii UZK-DelR sind erfüllt (in der Praxis die meisten Fälle), dabei ist eine Wiederausfuhrmitteilung einzureichen, da auf die ASumA verzichtet wird. In der Wiederausfuhrmitteilung (IE570) und der summarischen Ausgangsanmeldung (IE615) ist die Datengruppe „Vorpapier“ auf Warenpositionsebene (SI) zu verwenden, um die vorübergehende Verwahrung oder das Freizonenverfahren zu erledigen, da sie die für die Erledigung erforderlichen Informationen enthält.

Es sei darauf hingewiesen, dass die für die Erledigung erforderlichen Datenelemente in Spalte A1/A2 (summarische Ausgangsanmeldung) in Anhang B UZK-DelR derzeit noch fehlen, aber im Rahmen der Änderungen an Anhang B hinzugefügt werden sollen. Die Aufnahme der neuen Datenelemente in die Rechtsvorschriften und in die Systemspezifikationen wird 2023 erwartet.

4. Ausfuhr mit anschließendem Versandverfahren

Im Fall einer Ausfuhr mit anschließendem Versandverfahren ist die Datengruppe „Vorpapier“ weniger für das AES als für das NCTS von Bedeutung.

Es sei darauf hingewiesen, dass das verbindende Element zwischen AES und NCTS die Ausfuhr-MRN ist, die in der Zollanmeldung im NCTS auf der Ebene der Einzelsendung als Vorpapier (Dokumentencode „N830“) erfasst wird.

Unterlagen

Die für die Anwendung der Vorschriften zum Zollverfahren, in das die Waren überführt werden sollen, erforderlichen Unterlagen sind den Zollbehörden vorzulegen, wenn dies nach

AES-Leitfaden für Unternehmen

Unionsrecht erforderlich oder für Zollkontrollen notwendig ist. Diese Dokumente sind in der Zollanmeldung in der Datengruppe „Unterlagen“ zu erfassen, die entsprechenden Codes finden sich in CL213 (Art der Unterlagen).

Nach Artikel 163 Absatz 3 UZK können Wirtschaftsbeteiligte in bestimmten Fällen die in der Zollanmeldung genannten Unterlagen wie folgt erstellen:

Beispiel

Zollwert der Waren – Die Zollbehörden können eine „Wertanmeldung“ annehmen, die vom Ausführer oder einem anderen beteiligten Akteur in Fällen ausgestellt wurde, in denen die auszuführenden Waren nicht zum Verkauf bestimmt sind (z. B. Geschenke, Handelsmuster, Proben für Analysen usw.). Ursprungsnachweis:

Im Zollgebiet der Union ansässige ermächtigte Ausführer können nach Artikel 67 UZK-DuR Ursprungsnachweise in Form einer Erklärung auf der Rechnung oder einer Ursprungserklärung ausstellen.

Im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems kann jeder Ausführer, der in einem begünstigten Land tätig ist, nach Artikel 75 UZK-DuR Erklärungen auf der Rechnung für Ursprungserzeugnisse ausfertigen, deren Gesamtwert 6000 EUR nicht überschreitet.

Ähnlich der Datengruppe „Vorpapier“ hat die Datengruppe „Unterlagen“ auf der Ebene „Warenversendung“ eine andere Struktur als auf der Ebene „Warenposition“. Die zusätzlichen Datenpositionen betreffen die Abschreibung der in der betreffenden Zollanmeldung angemeldeten Waren im Verhältnis zu den Ausfuhrgenehmigungen und Bescheinigungen. Die Abschreibungsdatenelemente gelten ähnlich wie bei der Datengruppe „Vorpapier“ nur für Warenpositionen. Diese Angaben müssen Verweise auf die Behörde, die die betreffende Genehmigung oder Bescheinigung ausgestellt hat („Bezeichnung der Ausgabebehörde“), die Geltungsdauer der betreffenden Genehmigung oder Bescheinigung („Geltungsdauer“), die Höhe der Abschreibung und die entsprechende Maßeinheit („Maßeinheit und Qualifikator“, „Menge“, „Währung“, „Betrag“) enthalten.

Transportdokument

Die Datengruppe „Transportdokument“ deckt die Beförderung der Waren in das oder aus dem Zollgebiet der Union ab. Sie besteht aus den vorgesehenen Codes (CL 754 – Art des Transportdokuments) für die Art des Transportdokuments, gefolgt von der Kennnummer des jeweiligen Papiers. Die Struktur dieser Datengruppe ist auf der Ebene der Sendungen und der Ebene der Warenpositionen identisch.

Sonstiger Verweis

In der Datengruppe „Sonstiger Verweis“ kann der Anmelder alle Codes von TARIC-Dokumentenarten (CL380 – Sonstiger Verweis) erfassen, die mit dem Buchstaben „Y“ beginnen und die keine physischen Bescheinigungen und Dokumente abdecken. Die Struktur dieser Datengruppe ist auf den Ebenen „Warenversendung/Sendung“ und „Warenposition“ identisch.

In der folgenden Tabelle ist der Abgleich der dokumentenbezogenen Datengruppen zwischen AES-P1 und ECS-P2 dargestellt:

AES P1	ECS P2
Vorpapier	Vorherige Verwaltungsreferenz
Unterlagen	Vorgewiesene Dokumente/Zertifikate
Beförderungspapier	Vorgewiesene Dokumente/Zertifikate
Sonstiger Verweis	Vorgewiesene Dokumente/Zertifikate

Abbildung 25 Dokumentenbezogene Datengruppen – Zuordnung zwischen ECS-P2 und AES-P1

7.3 Bewilligungen und Unterlagen

Nach Anhang B UZK-DeIR können in der Datengruppe „Bewilligungen“ nur die in Anhang A UZK-DeIR aufgeführten Bewilligungen verwendet werden. Die Verwendung einer eigenen Datengruppe kann die Validierung der Bewilligung, die der erste Schritt bei der Abgabe einer Anmeldung sein sollte, erleichtern. Alle sonstigen Bewilligungen, Genehmigungen, Zertifikate und andere Dokumente sind in der Datengruppe „Unterlagen“ zu erfassen.

Im AES bestehen für die Datengruppe „Bewilligung“ folgende Unterschiede zwischen der Ebene der Ausfuhrvorgänge und der Ebene der Warenposition.

- Bei verbindlichen Auskünften (vUA und vZTA) können Bewilligungen entweder auf der Ebene der Kopfzeile (wenn sie alle angemeldeten Warenpositionen betreffen) oder auf Ebene der Warenpositionen (wenn sie nur eine bestimmte Warenposition der Anmeldung betreffen) erfasst werden. In diesem Fall sind auch die Datenunterelemente „Art“ und „Inhaber der Bewilligung“ anzugeben.
- Andernfalls werden ausfuhrbezogene Bewilligungen nach „Anhang A“ (z. B. Bewilligungen für die zentrale Zollabwicklung für die Ausfuhr, die vereinfachte Anmeldung usw.) nur auf der Kopfebene erfasst. Ausfuhrbezogene Bewilligungen sind all die Bewilligungen, die sowohl das beantragte als auch das vorhergegangene Verfahren betreffen. In diesem Fall ist auch das Datenunterelement „Art“ anzugeben.

Die Datengruppe „Bewilligung“ ist in den Meldungen des gemeinsamen Bereichs nicht enthalten, was bedeutet, dass diese Informationen nicht an die Ausgangszollstelle oder – im Fall der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr – die Gestellungszollstelle übermittelt werden. Dies liegt daran, dass die Validierung von Bewilligungen in erster Linie von der Ausfuhr-/Überwachungszollstelle vorgenommen wird.

Die Bewilligungsangaben werden nicht über IE501 an die Ausgangszollstelle übermittelt; ist jedoch eine Bewilligung an der Ausgangszollstelle erforderlich, weil sie für den Ausgang von Bedeutung ist, so hat der Wirtschaftsbeteiligte die Möglichkeit, diese Informationen in der Nachricht „Ankunftsmeldung beim Ausgang“ (IE507) anzugeben, da diese Datengruppe in IE507 fakultativ ist. Darüber hinaus werden die Unterlagen an die Ausgangszollstelle weitergeleitet.

7.4 Kennnummer der Wirtschaftsbeteiligten

Drei Hauptbeteiligte nehmen am AES-Ausfuhrverfahren teil:

- Ausfühler
- Anmelder
- Vertreter

Darüber hinaus können auch Angaben zu Versender und Empfänger erfasst werden, diese Datenelemente sind für die Ausfuhranmeldung jedoch fakultativ. Enthält die Zollanmeldung im Fall einer kombinierten Zollanmeldung Angaben zur Sicherheit, so wird der Beförderer ebenfalls zu den Anmelde Daten hinzugefügt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kennnummer des **Ausführers** immer im AES anzugeben ist. Die Person, die im Sinne von Artikel 1 Absatz 19 UZK-DeIR als Ausfühler bezeichnet wird, muss immer identifiziert werden können und zu diesem Zweck ist das Datenelement 13 01 017 000 (Kennnummer) zu verwenden, d. h.

- bei Wirtschaftsbeteiligten muss eine Kennnummer (EORI, TCUIN oder eine Ad-hoc-Nummer) vorhanden sein und kann in Datenelement 13 01 017 000 (Kennnummer) erfasst werden.
- Bei Privatpersonen muss eine Kennnummer (z. B. die Nummer des amtlichen Personalausweises) vorhanden sein, die in Datenelement 13 01 017 000 (Kennnummer) zu erfassen ist. Die Mitgliedstaaten bestimmen selbst, was sie auf nationaler Ebene akzeptieren.

Um den Anforderungen von Anhang B zu entsprechen, wurde im AES eine Bedingung eingeführt, wonach Name und Anschrift nicht verwendet werden dürfen, wenn eine Kennnummer des Ausführers vorhanden und durch die nationale Anwendung auflösbar ist. In allen anderen Fällen sind Name und Anschrift obligatorisch. In anderen Worten: Kann die registrierte Kennnummer einer Privatperson nicht durch die nationale Anwendung zugeordnet werden, müssen Name und Anschrift registriert werden. Ein ähnlicher Ansatz und ähnliche Bedingungen kommen beim **Anmelder** zum Einsatz.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass bei der Übermittlung der Daten der Ausfuhranmeldung an die Ausgangszollstelle (IE501) die Angabe des Datenelements 13 01 017 000 fakultativ ist. Es kann also auch in der „Vorabausfuhranzeige“ (IE501) leer bleiben.

Beim **Vertreter** ist zu beachten, dass in der Ausfuhranmeldung nur die Kennnummer und der Status erfasst werden, da Vertreter immer eine EORI-Nummer besitzen und beim Abgleich der EORI-Nummer in der EORI-Datenbank die Informationen zu Namen und Anschrift verfügbar sind. Ein ähnlicher Ansatz gilt für den **Beförderer**.

Nach Anhang B ist es auch möglich, neben jedem Beteiligten eine „**Kontaktperson**“ einzutragen. Diese Angabe ist fakultativ und die betreffende Person ist im Fall eines Verstoßes von keinen Rechtsfolgen betroffen. Mithilfe dieser Information soll vor allem eine bessere

Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Zollbehörden und der Person, die an dem betreffenden Zollverfahren beteiligt ist, sichergestellt werden.

7.5 Anmelder und Vertreter

Der Ausführer kann beschließen, einen Zollvertreter für die Zwecke der Erfüllung der im UZK vorgesehenen Zollförmlichkeiten zu benennen. Gemäß Artikel 18 UZK kann sich der Ausführer dabei durch einen direkten oder einen indirekten Zollvertreter vertreten lassen.

In den Fällen, in denen der Ausführer beschließt, die Zollförmlichkeiten ohne Einschaltung eines Zollvertreters zu erledigen, müssen die Angaben zum Ausführer in die Datengruppe „Anmelder“ eingetragen werden und die Datengruppe „Vertreter“ bleibt leer, da der Ausführer keinen Vertreter bestellt hat.

Bei einer indirekten Vertretung handelt der Vertreter im eigenen Namen (und im Auftrag des Ausführers), weshalb die Datengruppe „Anmelder“ mit den Angaben zum indirekten Vertreter auszufüllen sind. Im Einklang mit den Anweisungen in Anhang B UZK-DelR für das Ausfüllen der verschiedenen Datengruppen/Datenpositionen ist der Eintrag in die Datengruppe „Vertreter“ erforderlich, wenn diese nicht mit der Datengruppe „Anmelder“ identisch ist. In diesem Fall hat die Datengruppe „Vertreter“ leer zu bleiben (die Angabe des direkten Vertreters wäre hier nur eine Wiederholung der bereits in der Datengruppe „Anmelder“ enthaltenen Daten).

Bei einer direkten Vertretung handelt der Vertreter im Namen des Ausführers (und in dessen Auftrag), sodass der Anmelder der Ausführer selbst ist. Folglich sind die Angaben zum Ausführer in die Datengruppe „Anmelder“ einzutragen. Im Einklang mit den Anweisungen in Anhang B UZK-DelR für das Ausfüllen der verschiedenen Datengruppen/Datenpositionen unterscheidet sich die Datengruppe „Vertreter“ von der Datengruppe „Anmelder“ und ist daher auszufüllen.

Im AES wurden die oben genannten Grundsätze durch eine Regel umgesetzt, die besagt, dass beim „Status“ des Vertreters in Datengruppe „Vertreter“ nur die Kennzeichnung „2“ (direkt) für das gegebene Datenelement gültig ist, obwohl die Rechtsvorschriften auch die Verwendung der Kennzeichnung „3“ (indirekt) zulassen.

In der Praxis könnten folgende Fälle festgestellt werden:

1. Keine Vertretung

- In der Ausfuhranmeldung ist nur ein Beteiligter aufgeführt (Ausführer),
- der Ausführer ist mit dem Anmelder identisch, was bedeutet, dass in IE 515 dieselbe EORI in die Datengruppe „Ausführer“ und in die Datengruppe „Anmelder“ einzutragen ist,
- die Datengruppe „Vertreter“ bleibt in IE 515 leer.

2. Indirekte Vertretung

- am Ausfuhrverfahren sind zwei Akteure beteiligt (Ausführer und indirekter Vertreter),
- der Anmelder vertritt den Ausführer indirekt,
- der Ausführer ist nicht mit dem Anmelder identisch, was bedeutet, dass in die Datengruppe „Ausführer“ und in die Datengruppe „Anmelder“ in IE515 unterschiedliche EORI einzutragen sind (die Datengruppe „Anmelder“ erhält die EORI des indirekten Vertreters des Ausführers),
- die Datengruppe „Vertreter“ bleibt in IE 515 leer. (siehe die Definition von Datenelement 13 06 000 000 in Anhang B UZK-DelR).

3. Direkte Vertretung

- Am Ausfuhrverfahren sind zwei Akteure beteiligt (Ausführer und direkter Vertreter),
- der Vertreter vertritt den Anmelder direkt,
- der Ausführer ist mit dem Anmelder identisch, was bedeutet, dass in die Datengruppe „Ausführer“ und in die Datengruppe „Anmelder“ in IE515 die EORI des Ausführers einzutragen ist,
- in die Datengruppe „Vertreter“ ist die EORI des direkten Vertreters einzutragen und der Status lautet „2“ (direkt).

7.6 Beförderungsausrüstung

Für die Datengruppe „Beförderungsausrüstung“ wurde für IE515 des AES ein neues Konzept entwickelt, um alle möglichen Fälle abzudecken, die im Zusammenhang mit der Kombination von Behältern, Verschlüssen und den betreffenden Warenpositionen auftreten können, z. B.:

- Behälter ohne Zollverschluss/Behälter mit Zollverschluss/Behälter mit mehreren Zollverschlüssen
- „In einem Kasten“ verschlossene Waren (im Straßenverkehr in einem Anhänger) = nichtcontainerisierte Fracht
- Mehrere Waren in 1 Behälter
- 1 Warenart (1 Warenposition) in mehreren Behältern

Bei der Verwendung der Struktur der Datengruppe „Beförderungsausrüstung“, die sowohl die Datengruppe „Verschlüsse“ als auch die Datengruppe „Warenverweis“ enthält, kann der Anmelder korrekt erfassen,

- ob die Waren einen Zollverschluss aufweisen oder nicht,
- in welchen Behälter sich die Waren befinden (falls containerisiert),
- welche Verschlüsse sich an welchem Behälter befinden (wenn ein Behälter einen Zollverschluss aufweist).

Beispiel

Gegeben sei eine IE515 mit 9 Warenpositionen, bei denen 4 verpackt (ohne Zollverschluss), 3 nicht verpackt, aber mit Zollverschluss versehen (d. h. in Holzkasten mit angebrachten Verschlüssen), die übrigen 2 Waren weder verpackt noch mit einem Verschluss versehen sind.

Bei Verwendung von Behältern (d. h. Behälterindikator = 1) muss mindestens eine Behälterkennung registriert werden. Das bedeutet für das obige Beispiel, dass im ersten Eintrag in der Datengruppe „Beförderungsausrüstung“ die Behälterkennung zusammen mit den 4 Warenpositionen in der Datengruppe „Warenverweis“ zu erfassen ist. Für die 3 Warenpositionen kann der Wirtschaftsbeteiligte die verwendeten Verschlüsse fakultativ zusammen mit den drei Warenpositionen unter der Datengruppe „Warenverweis“ erfassen. Schließlich fallen die letzten beiden Warenpositionen einfach nicht in den Anwendungsbereich der Datengruppe „Beförderungsausrüstung“.

Für die Vorabanmeldung ist die Erfassung der Beförderungsausrüstung nicht obligatorisch. Doch müssen diese Angaben dem Zoll in diesem Fall in der Gestellungsmitteilung (IE511) mitgeteilt werden. Sollte die Vorabanmeldung (IE515) Angaben in der Datengruppe „Beförderungsausrüstung“ enthalten, können diese Angaben mit den Angaben in der Gestellungsmitteilung (IE511) überschrieben werden, da der Anmelder die genaue Beförderungsausrüstung vor dem Zeitpunkt der Gestellung möglicherweise noch nicht kennt.

7.7 Beförderungsmittel beim Abgang und beim Grenzübertritt

In der Ausfuhranmeldung kann der Anmelder das Beförderungsmittel beim Abgang und beim Grenzübertritt unter Berücksichtigung der Anforderungen von Anhang B UZK-DelR

registrieren. Für die Übermittlung von Informationen an die Zollbehörden stehen folgende Datengruppen und Datenelemente zur Verfügung:

- Datenelement „Verkehrszweig an der Grenze“
- Datenelement „Inländischer Verkehrszweig“
- Datengruppe „Beförderungsmittel beim Abgang“
- Datengruppe „Grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel“

Erwähnenswert ist, dass eine Beziehung besteht zwischen dem

- Datenelement „Verkehrszweig an der Grenze“ und der Datengruppe „Grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel“
- Datenelement „Inländischer Verkehrszweig“ und der Datengruppe „Beförderungsmittel beim Abgang“

Nach Überlassung der Waren zur Ausfuhr übermittelt die Ausfuhrzollstelle alle Informationen (einschließlich aller Beförderungsmittel) in der „Vorabausfuhranzeige“ (IE501) an die Ausgangszollstelle. Die Ausgangszollstelle hat dann die Möglichkeit, Informationen in der Nachricht IE518 an die Ausfuhrzollstelle zurückzusenden, wenn bei der Kontrolle der Sendung Abweichungen nur in Bezug auf die Datengruppe „Beförderungsmittel beim Abgang“ festgestellt wurden.

Hinsichtlich des „grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels“ besteht ein „Ausrichtungsfehler“ zwischen IE507 und IE518. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Datengruppe „grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel“ auf Wunsch der Mitgliedstaaten als „nett zu haben“ in IE507 eingeführt wurde. Wenn also der Wirtschaftsbeteiligte die Ausgangszollstelle (über IE507) davon in Kenntnis setzt, dass sich das Beförderungsmittel für den Grenzübertritt geändert hat, wird diese Information nach den derzeitigen Spezifikationen nur von der Ausgangszollstelle verwendet und nicht (über IE518) als Abweichung an die Ausfuhrzollstelle rückgemeldet.

Sollte die Zollanmeldung nach Artikel 171 UZK vor der Gestellung der Waren abgegeben worden sein, kann die vom Anmelder übermittelte Information für das Datenelement „Beförderungsmittel beim Abgang“ in IE515 durch die Angaben in der „Gestellungsmitteilung“

(IE511) überschrieben werden, da der Anmelder das Beförderungsmittel beim Abgang nicht immer schon vor der Gestellung der Waren kennt.

7.8 Interne Währungseinheit und statistischer Wert

Das Datenelement „Interne Währungseinheit“ ist auf Ebene der Kopfdaten als optionales Datenelement zu finden. Länder der Eurozone verwenden EUR, während Länder, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, ihre eigene Landeswährung als „Interne Währungseinheit“ angeben.

Werden Zollanmeldungen in einem Mitgliedstaat abgegeben, der dem Wirtschaftsbeteiligten während der Übergangszeit für die Einführung des Euro die Möglichkeit gibt, sich bei der Erstellung der Zollanmeldungen für den Euro zu entscheiden, muss dies in diesem Feld mit einem Indikator für die verwendete Währung – nationale Währung oder Euro – vermerkt werden.

Beispiel

Gestattet Polen den Wirtschaftsbeteiligten während der Übergangsphase vom PL Złoty zum Euro entweder Euro oder PL Złoty zu verwenden, hat der betreffende Wirtschaftsbeteiligte die Möglichkeit, in der Zollanmeldung auf der Ebene der Kopfdaten „EUR“ als „Interne Währungseinheit“ anzugeben. Auf diese Weise gelten die statistischen Werte aller ausgeführten Güter als in EUR angegeben. Wird kein Eintrag im Datenelement „Interne Währungseinheit“ gemacht, gilt PL Złoty als die eingetragene Einheit.

Bei der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr ist die Gestellungszollstelle für die Übermittlung der Statistiken an ihre nationale Statistikstelle zuständig, wobei sie die jeweilige Landeswährung verwendet (in den nationalen Rechtsvorschriften eines jeden Mitgliedstaats ist festgelegt, in welcher Währung die Zollbehörden die Daten an die nationale Statistikstelle zu übermitteln haben). Das wesentliche Konzept besteht darin – ähnlich wie beim Konzept der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr –, den Informationsaustausch über den statistischen Wert zwischen Überwachungszollstelle und Gestellungszollstelle immer in EUR erfolgen zu lassen. Wird also eine Zollanmeldung in der internen Währungseinheit der Überwachungszollstelle abgegeben, übermittelt die Überwachungszollstelle die Informationen in EUR an die Gestellungszollstelle (der Austausch im gemeinsamen Bereich

erfolgt stets in EUR) und die Gestellungszollstelle rechnet sie gegebenenfalls unter Verwendung des geltenden nationalen Wechselkurses in ihre eigene Landeswährung um.

Ist die Landeswährung des Staates der Überwachungszollstelle nicht der Euro (ein Beispiel ist die nationale Verwaltung in Polen), muss die polnische Überwachungszollstelle den Betrag von PLN (PL Złoty) in EUR umrechnen und den statistischen Wert in EUR anschließend an die Gestellungszollstelle senden.

7.9 Warenort

Im Rahmen der Datenharmonisierung wurde der Inhalt der Datengruppe „Warenort“ in Anhang B UZK-DeIR leicht geändert. In der Ausfuhranmeldung ist mindestens eine Art des Ortes, an dem sich die Waren befinden, einzutragen, doch ist es nicht erforderlich, alle Unterdatenelemente auszufüllen.

Nach Artikel 172 UZK ist eine Zollanmeldung anzunehmen, sofern die Waren auch gestellt wurden. In der Zwischenzeit ist darauf hinzuweisen, dass der Anmelder nach Artikel 171 UZK die Möglichkeit hat, eine Zollanmeldung auch vor der Gestellung der Waren abzugeben. Aus diesem Grund hängt die Datengruppe „Warenort“ vom Datenelement „Art der Anmeldung“ in der „Ausfuhranmeldung“ (IE515) ab.

In einer Vorabanmeldung ist die Angabe des Warenorts nicht obligatorisch. Doch müssen diese Angaben dem Zoll in diesem Fall in der Gestellungsmitteilung (IE511) mitgeteilt werden. Sollte die Vorabanmeldung (IE515) Angaben in der Datengruppe „Warenort“ enthalten, werden diese Angaben von den Angaben in der Gestellungsmitteilung (IE511) überschrieben, da der Anmelder den genauen Warenort vor der Gestellung möglicherweise nicht kennt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kardinalitäten der Datengruppe in der Ausfuhranmeldung (IE515) und in der Nachricht „Ankunftsmeldung beim Ausgang“ (IE507) verschieden sind. Während die Kardinalität in IE515 1x ist, um die Registrierung des Ortes zu ermöglichen, an dem die Waren bei der Ausfuhrzollstelle gestellt werden, ist die Kardinalität in der Nachricht IE507 9x, da es vorkommen kann, dass sich der Lagerungsort der Waren vor ihrem Ausgang (wenn dies der Fall ist) und der Gestellungsort der Waren beim Ausgang unterscheiden. In

solchen Fällen kann der Wirtschaftsbeteiligte beim Ausgang die Zollbehörde (Ausgangszollstelle) über alle entsprechenden Details informieren.

7.10 Zolllager

Nach Anhang B UZK-DelR ist das Datenelement „Zolllager“ bei Zollanmeldungen nach Spalte B3 (geforderte Zollverfahren 76 oder 77) erforderlich und für die Mitgliedstaaten bei Zollanmeldungen nach Spalten B1, B3 und B4 fakultativ. Beschließt ein Mitgliedstaat, diese Informationen zu verlangen, so sind sie nur zu übermitteln, wenn mit dem beantragten Zollverfahren (für die (Wieder-)Ausfuhr) ein Zolllagerverfahren erledigt wird.

Bei der Verwendung der Datengruppe „Zolllager“ sind im Fall der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr folgende Aspekte zu berücksichtigen.

Während des Konsultationsverfahrens der Bewilligung der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr können die beteiligten Zollbehörden erörtern, ob ein Zolllagerverfahren einen Bezug zur betreffenden Bewilligung der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr hat, und dies miteinander vereinbaren. Diese Information wird in der jeweiligen Bewilligung der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr im CDS in Datenelement 7/2 „Art der Zollverfahren“ erfasst (Anhang A UZK-DuR).

Die Identität des betreffenden Zolllagers ist in Anhang A „Bewilligung für das Zolllager“ anzugeben, wenn eine Zollanmeldung nach Spalte B3 (in der das Zolllagerverfahren das beantragte Verfahren ist) abgegeben wird, und ist bei Zollanmeldungen nach den Spalten B1, B2 und B4 (das Zolllagerverfahren war das vorhergehende Verfahren) fakultativ.

Die an der Bewilligung einer zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr beteiligten Zollstellen müssen im Konsultationsverfahren übereinkommen, ob das Datenelement „Zolllager“ für den Fall einer Zollanmeldung nach Spalten B1, B2 und B4 ein Pflichtfeld ist (abhängig von den entsprechenden nationalen Anforderungen von Überwachungs- und Gestellungszollstelle, da der Eintrag in das Datenelement für die Mitgliedstaaten wie oben erwähnt fakultativ ist). Falls diese Informationen bereitgestellt werden müssen, ist zu vereinbaren, ob und wie die Überwachungszollstelle diese Daten validiert, wenn sich das Zolllager im Mitgliedstaat der Gestellungszollstelle befindet.

7.11 Versendungsregion (ehemals Herkunftsregion)

Allgemein ist die Datengruppe „Ursprung“ in allen Fällen fakultativ, außer bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen. In solchen Fällen ist die Angabe des Ursprungs obligatorisch.

Nach UZK-DeIR ist das Datenelement „Versendungsregion“ (ehemals Herkunftsregion) der Datengruppe „Ursprung“ für die Ausfuhr ein Datenelement mit der Kennzeichnung „B“. Dies bedeutet, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, ob dieses Datenelement in der Nachricht IE515 (Ausfuhranmeldung) auf nationaler Ebene obligatorisch oder fakultativ ist. In einigen Mitgliedstaaten ist die Erfassung des Datenelements „Versendungsregion“ zusammen mit dem Datenelement „Ursprungsland“ erforderlich.

Trotz der einzelstaatlichen Anforderungen an das Datenelement „Versendungsregion“ kann dieses Datenelement im Nachrichtenaustausch über den gemeinsamen Bereich unter der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr (z. B. in IE540) nur fakultativ sein. Um die Aufmerksamkeit auf die Nutzung dieses Datenelements über den gemeinsamen Bereich zu lenken, wurde im AES eine Anleitung zum Datenelement hinzugefügt, wonach beim Ausfüllen der Daten die nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats zu beachten sind, in dem sich die Gestellungszollstelle befindet. Die nationalen Anforderungen der Gestellungszollstelle hinsichtlich des Datenelements „Versandungsregion“ sind im Konsultationsverfahren vor der Erteilung der Bewilligung der zentralen Zollabwicklung für die Ausfuhr abzusprechen.

7.12 Ausgangszollstelle

Im Ausfuhrverfahren bestehen Unterschiede zwischen der (angemeldeten) Ausgangszollstelle und der (tatsächlichen) Ausgangszollstelle. Bei ersterer Ausgangszollstelle handelt es sich um die in der Zollanmeldung angegebene Zollstelle, während letztere die Ausgangszollstelle ist, in der die Waren tatsächlich gestellt wurden. Die Begriffe sind für den Fall einer Umleitung von Bedeutung, egal welches Beförderungsmittel zum Einsatz kommt. Die relevanten Datenelemente weisen folgende Links zu verschiedenen Codelisten auf:

- Ausgangszollstelle (angemeldet): CL294, die Zollstellen mit der Funktion EXT (Ausgangszollstelle) umfasst (möglicherweise auch mit der Funktion EXP – Ausfuhrzollstelle)

- Ausgangszollstelle (tatsächlich): CL194, die Zollstellen mit der Funktion EXT (Ausgangszollstelle) und EIN (Binnenausgangszollstelle) umfasst (möglicherweise auch mit der Funktion EXP – Ausfuhrzollstelle)

In der Ausfuhranmeldung (IE515) ist CL294 zu verwenden, in der nur Zollstellen mit einer Aufgabe beim Ausgang gewählt werden können. Dies geschieht, um die Datenqualität bei Ausfuhrbewegungen zu verbessern und die irrtümliche Abgabe von Anmeldungen bei einer Binnenausgangszollstelle anstelle einer gültigen Ausgangszollstelle zu vermeiden, von der aus die Waren das Zollgebiet der Union physisch verlassen.

Entsprechend der vorstehenden Beschreibung muss die Nachricht IE515 bei einer Ausfuhr mit anschließendem Versandverfahren auch diejenige Zollstelle enthalten, die die Aufgaben der Ausgangszollstelle übernimmt. Hervorzuheben ist, dass die Ausfuhrzollstelle, die Ausgangszollstelle und die Abgangszollstelle bei einer Ausfuhr mit anschließendem Versandverfahren in den meisten Fällen identisch sind. Wird ein Abgleich zwischen der AES-Ausgangszollstelle und der NCTS-Abgangszollstelle durchgeführt, muss nach Erhalt der Nachricht IE190 von der NCTS-Abgangszollstelle im AES eine nationale Umleitung erfolgen, damit die richtige Binnenausgangszollstelle für die Ausfuhr mit anschließendem Versandverfahren zur Verfügung steht.

7.13 Art der Packstücke und Versandzeichen

Die Struktur der Datengruppe „Verpackung“ hat sich im AES-P1 gegenüber der entsprechenden Datengruppe im ECS-P2 (PACKAGES) geringfügig geändert. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass im AES-P1 keine „Stückzahl“ mehr verwendet wird. Die Angaben zur Verpackung werden pro Warenposition angegeben.

Die Datenposition „Art der Verpackung“ in der Datengruppe „Verpackung“ bezieht sich auf die kleinste Umschließung gemäß der Empfehlung Nr. 21 der UNECE. Die Kardinalität der Datengruppe (99x) ermöglicht es dem Anmelder, mehrere Arten von Packstücken anzumelden, wenn die Waren entsprechend verpackt sind.

Werden zwei oder mehr Warenpositionen gemeinsam verpackt, ist in der „Zahl der Packstücke“ (Datengruppe „Verpackung“) die tatsächliche Anzahl der Packstücke nur bei einer der Warenpositionen anzugeben, bei den anderen Warenpositionen ist die Zahl der

Packstücke gleich Null („0“). In diesem Fall müssen die angemeldeten „Versandzeichen“ (in Datengruppe „Verpackung“) für die zusammen verpackten Warenpositionen identisch sein.

Beispiel

Ein Anmelder/Vertreter möchte drei Warenpositionen zur Ausfuhr anmelden:

1. Mobiltelefone
2. Kopfhörer
3. Hüllen für Mobiltelefone

Die beiden ersten Warenpositionen (Mobiltelefone und Kopfhörer) werden zusammen in fünf (5) Kartons verpackt, während die „Hüllen für Mobiltelefone“ allein in vier (4) Kunststoffkästen verpackt werden. Der Anmelder hat daher die Verpackungsangaben für jede Warenposition wie folgt anzugeben:

WARENPOSITION 1: Mobiltelefone

VERPACKUNG 1:

Art der Verpackung: CT (Karton)

Zahl der Packstücke: 5

Versandzeichen: AB123456789

WARENPOSITION 2: Kopfhörer

Art der Verpackung: CT (Karton)

Zahl der Packstücke: 0

Versandzeichen: AB123456789

WARENPOSITION 3: Hüllen für Mobiltelefone

VERPACKUNG 2:

Art der Verpackung: 4H (Kasten, Kunststoff)

Zahl der Packstücke: 4

Versandzeichen: XY987654321

Da die ersten beiden Warenpositionen in denselben Kartons verpackt sind, wird die Zahl der Packstücke entweder mit der ersten oder mit der zweiten Warenposition angemeldet. In diesem Beispiel wird die Zahl der Packstücke nur im Zusammenhang mit der ersten Warenposition angemeldet, für die zweite Warenposition ist die Zahl der angemeldeten Packstücke gleich Null („0“). Voraussetzung ist, dass die Versandzeichen der gemeinsamen Packstücke, die die beiden Waren enthalten, identisch sein müssen (AB123456789).

Lfd. Nr.	Warenposition	Art der Verpackung	Zahl Packstücke	Versandzeichen
1	Mobiltelefone	CT (Karton)	5	AB123456789
2	Kopfhörer	CT (Karton)	0	AB123456789
3	Hüllen für Mobiltelefone	4H (Kasten, Kunststoff)	4	XY987654321

Abbildung 26 Beispiel für die Erfassung von Packstücken

7.14 Bestimmungsland

7.14.1. Bevorratung von Luftfahrzeugen oder Schiffen

Die Definition von Waren zur Bevorratung von Luftfahrzeugen oder Schiffen umfasst die zum Einbau in Schiffe oder Luftfahrzeuge bestimmten Waren, die für den Betrieb der Maschinen oder sonstigen Geräte an Bord erforderlich sind (z. B. Ersatzteile für Reparatur und Wartung) sowie Lebensmittel und andere Gegenstände zum Verkauf oder Verbrauch an Bord.

Waren zur Bevorratung von Luftfahrzeugen oder Schiffen sind nach Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe o UZK-DelR von der Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung befreit, unabhängig vom zollrechtlichen Status als Unions- oder Nicht-Unionswaren.

Für die Unionswaren, die mehrwert- oder verbrauchsteuerbefreit zur Bevorratung von Luftfahrzeugen und Schiffen geliefert werden – ungeachtet des Bestimmungsortes des Luftfahrzeugs oder Schiffes – und für die ein Nachweis über eine solche Lieferung erforderlich ist, sehen die Zollvorschriften vor, dass sie zwar nicht in die Ausfuhr überführt werden (Artikel 269 Absatz 2 Buchstabe c UZK), die in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Förmlichkeiten betreffend der Ausfuhranmeldung aber gelten (Artikel 269 Absatz 3 UZK).

Für Nicht-Unionswaren, die zur Bevorratung von Luftfahrzeugen oder Schiffen geliefert werden, gelten die allgemeinen Vorschriften für die Wiederausfuhr, einschließlich der Abgabe einer Wiederausfuhranmeldung, wie in Artikel 270 UZK vorgesehen. Ausgenommen sind Fälle in denen nach Artikel 274 in Verbindung mit Artikel 270 Absatz 3 Buchstaben b und c UZK eine Wiederausfuhrmitteilung bei der Ausgangszollstelle abgegeben werden kann.

AES-Leitfaden für Unternehmen

Ausführliche Informationen über den Rechtsrahmen und die Zollverfahren, die für die Bevorratung von Luftfahrzeugen und Schiffen gelten, sind dem Leitfaden für Ausfuhr und Ausgang zu entnehmen.

In Anbetracht der oben genannten Rechtsvorschriften muss für Unions- und Nicht-Unionswaren, die als Bevorratung an Bord von Luftfahrzeugen und Schiffen geliefert werden sollen, eine Ausfuhr- oder Wiederausfuhranmeldung im AES abgegeben werden.

Im AES ist eine Ausfuhr- oder Wiederausfuhranmeldung, die sich auf die Bevorratung von Luftfahrzeugen und Schiffen bezieht, mit dem zusätzlichen Verfahrenscode F61 (Proviantierung und Bunkerung) unter dem Datenelement „Zusätzliches Verfahren“ (11 10 000 000) zu kennzeichnen.

Für das Datenelement „Art der Anmeldung“ (11 01 000 000) kann für die Bevorratung von Luftfahrzeugen und Schiffen derzeit sowohl die Kennzeichnung „CO“ als auch „EX“ verwendet werden. Die Kennzeichnung „CO“ wird im Zusammenhang von Ausfuhranmeldungen für Unionswaren verwendet, die das Zollgebiet der Union nicht verlassen (z. B. im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten). Der Code „EX“ wird (unabhängig vom rechtlichen Status) für Waren verwendet, die das Zollgebiet der Union verlassen.

In Bezug auf das Datenelement „Bestimmungsland“ (16 03 000 000) ist zu betonen, dass die derzeitigen europäischen Rechtsvorschriften über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr (Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470 der Kommission vom 12. Oktober 2020, Anhang I – Verschiedenes) die sogenannten „Q-Codes“ enthalten. Diese Codes können anstelle eines Verweises auf ein bestimmtes Bestimmungsland verwendet werden, wenn sich die Ausfuhr- oder Wiederausfuhrzollanmeldung auf Waren bezieht, die als Bevorratung von Luftfahrzeugen oder Schiffen geliefert werden sollen.

Das Bestimmungsland des Luftfahrzeugs oder Schiffs ist bei der Anwendung der Rechtsvorschriften über die Mehrwertsteuer- und/oder Verbrauchsteuererstattung/-befreiung für Lieferungen, die für die Bevorratung von Luftfahrzeugen und Schiffen vorgesehen sind, nicht von Bedeutung.

Es sind verschiedene „Q-Codes“ vorgesehen, die es ermöglichen, die Art der Handelsströme zu ermitteln, und zwar nicht nur für Lieferungen an Schiffe und Luftfahrzeuge, sondern auch für Waren, die an Offshore-Anlagen geliefert werden, sowie für die Fälle, in denen die Länder und Gebiete aus kommerziellen oder militärischen Gründen nicht spezifiziert werden dürfen. In der nachstehenden Tabelle sind die verwendbaren „Q-Codes“ zusammengefasst:

QP	Hohe See- Meeresgebiete außerhalb von Hoheitsgewässern
QQ	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf/Art des Handels nicht festgelegt
QR	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf im Rahmen des Warenverkehrs innerhalb der Union
QS	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf im Rahmen des Warenverkehrs außerhalb der Union
QU	Nicht spezifizierte Länder und Gebiete – Offshore-Anlagen
QV	Nicht spezifizierte Länder und Gebiete/im Rahmen des Warenverkehrs innerhalb der Union – Offshore-Anlagen
QW	Nicht spezifizierte Länder und Gebiete/im Rahmen des Warenverkehrs außerhalb der Union – Offshore-Anlagen
QX	Aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen nicht spezifizierte Länder und Gebiete
QY	Aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen im Rahmen des Warenverkehrs innerhalb der Union nicht spezifizierte Länder und Gebiete
QZ	Aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen im Rahmen des Warenverkehrs außerhalb der Union nicht spezifizierte Länder und Gebiete

Im AES wurde eine Geschäftsregel auf das Datenelement „Bestimmungsland“ angewendet, um eine logische Kombination zwischen der angemeldeten „Art der Anmeldung“ („CO“ oder „EX“) und dem Bestimmungsland sicherzustellen. Das bedeutet, dass bei einem Eintrag der Kennzeichnung „CO“ in die „Art der Anmeldung“ das „Bestimmungsland“ zum Gebiet der EU gehören muss oder der Eintrag einen „Q-Code“ enthalten muss, der dem Warenverkehr innerhalb der Union entspricht (CL208 – Ländercodes EU-Gebiet), während für den Eintrag „EX“ in „Art der Anmeldung“ das „Bestimmungsland“ ein Nicht-EU-Gebiet sein oder mit einem „Q-Code“ versehen sein muss, der dem Warenverkehr außerhalb der Union entspricht (CL207 – für die Ausfuhr infrage kommender Ländercode).

Die Verwendung von „Q-Codes“ wird derzeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten erörtert. Es könnte dabei der Schluss gezogen werden, dass die Verwendung von „Q-Codes“ nicht erforderlich ist, da es bei Lieferungen von Bevorratung für Luftfahrzeuge

oder Schiffe immer möglich ist, das Bestimmungsland gemäß der Auslegung der nach Anhang B UZK-DuR in Datenelement „Bestimmungsland“ bereitzustellenden Informationen festzulegen. Darüber hinaus wird derzeit eine neue Definition für den zusätzlichen Verfahrenscode F61 geprüft, um klarzustellen, dass dieser Code sowohl auf Unionswaren als auch auf Nicht-Unionswaren anzuwenden ist.

Bei Änderungen in Anhang B und/oder den AES-Spezifikationen werden die Erläuterungen in diesem Leitfaden entsprechend aktualisiert.

7.14.2. Festlandsockel oder ausschließliche Wirtschaftszonen

Werden Waren nach ihrer Ausfuhr in eine ausschließliche Wirtschaftszone verbracht, so ist im AES eine Ausfuhr- oder Wiederausfuhranmeldung abzugeben.

In der Ausfuhranmeldung ist das Datenelement „Bestimmungsland“ (16 03 000 000) mit dem für das Land der ausschließlichen Wirtschaftszone vorgesehenen Code auszufüllen.

Nach den geltenden europäischen Rechtsvorschriften über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr (Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470 der Kommission vom 12. Oktober 2020 Anhang I – Verschiedenes) ist die Verwendung des „Q-Codes“ „QP“ (Hohe See – Meeresgebiete außerhalb von Hoheitsgewässern) zulässig, wenn die Waren für eine ausschließliche Wirtschaftszone bestimmt sind, die einem Mitgliedstaat oder einem Drittland gehört.

Im Datenelement „Bestimmungsland“ des AES kann anstelle des Codes des Landes der ausschließlichen Wirtschaftszone der Ländercode „QP“ verwendet werden, wenn der Code der „Art der Anmeldung“ „EX“ lautet.

Eine mögliche Änderung der Rechtsvorschriften wird derzeit geprüft, da es schwierig ist, die Rechtsvorschriften über Verbote und Beschränkungen und Überwachungsmaßnahmen für Ausfuhren in Bereiche des Festlandsockels und ausschließliche Wirtschaftszonen durchzusetzen, wenn der Q-Code „QP“ verwendet wird.

AES-Leitfaden für Unternehmen

Bei Änderungen der betreffenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Anhangs B UZK-DeIR und UZK-DuR und/oder der AES-Spezifikationen, werden die in diesem Leitfaden enthaltenen Erklärungen entsprechend aktualisiert.

8 Im AES nicht aktualisierte Funktionen und Förmlichkeiten

Um einen Überblick über die wichtigsten Ausfuhr- und Ausgangsformalitäten des AES zu geben, sollen in diesem Kapitel die bereits bestehenden Funktionen behandelt werden, die unverändert oder mit nur geringfügigen Verbesserungen im System belassen wurden.

8.1 Anmeldung zur Ausfuhr und zur Wiederausfuhr

Die Wirtschaftsbeteiligten können mithilfe des AES Ausfuhranmeldungen abgeben, um Unionswaren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen, in das Ausfuhrverfahren zu überführen. Das System wird auch genutzt, um Wiederausfuhranmeldungen abzugeben, die darauf abzielen, Nicht-Unionswaren, z. B. zur Erledigung besonderer Verfahren im Rahmen der vorübergehenden Verwendung oder der aktiven Veredelung, aus dem Zollgebiet der Union auszuführen.

Der Anmelder/Vertreter reicht die Ausfuhr- oder Wiederausfuhranmeldung über die Nachricht „Ausfuhranmeldung“ (IE515) bei der Ausfuhrzollstelle ein und stellt die Waren gleichzeitig bei dieser Zollstelle.

Nach erfolgreicher Validierung der Nachricht IE515 antwortet die Ausfuhrzollstelle mit der Nachricht „Ausfuhr-MRN zugewiesen“ (IE528), um die Annahme der Anmeldung zu bestätigen und dem Anmelder/Vertreter die MRN mitzuteilen.

Für den Fall, dass die Anmeldung die Voraussetzungen für die Annahme nicht erfüllt, übermittelt die Ausfuhrzollstelle dem Anmelder/Vertreter die mit Gründen versehene Nachricht „Ablehnung durch Ausfuhrzollstelle“ (IE556), um ihm mitzuteilen, dass die Anmeldung abgelehnt wurde. Es sei darauf hingewiesen, dass die Nachricht IE556 die zuvor (in ECS-P2) verwendete Nachricht IE516 mit derselben Bedeutung ersetzt.

Nach der Annahme der Anmeldung fordert das AES bei den nationalen Risikoanalysesystemen der Mitgliedstaaten eine Risikoanalyse an. Beschließen die Bediensteten der Ausfuhrzollstelle, die Waren zu kontrollieren, übermitteln sie dem Anmelder/Vertreter die Nachricht „Mitteilung der Ausfuhrkontrollentscheidung“ (IE560), um ihn über die anstehenden

Kontrollmaßnahmen zu informieren. In Kapitel 6.3 dieses Dokuments werden die wichtigsten Änderungen an der Nachricht IE560 beschrieben.

Nach erfolgreicher Kontrolle oder falls die Ausfuhrzollstelle beschließt, keine Kontrollen durchzuführen, überlässt die Ausfuhrzollstelle die Waren zur Ausfuhr, indem sie die Nachricht „Vorabausfuhranzeige“ (IE501) an die Ausgangszollstelle (angemeldet) sendet und dem Anmelder/Vertreter die „Überlassung zur Ausfuhr“ mit der Nachricht IE529 mitteilt.

Nach nicht zufriedenstellenden Kontrollergebnissen kann die Ausfuhrzollstelle ansonsten beschließen, dass die Sendung nicht zur Ausfuhr überlassen werden kann. In diesem Fall informiert das AES bei der Ausfuhrzollstelle den Anmelder/Vertreter mittels der Nachricht „Keine Überlassung zur Ausfuhr“ (IE551) über die Ablehnung der Überlassung.

Bei Ankunft der Sendung bei der Ausgangszollstelle sendet der Wirtschaftsbeteiligte dieser Zollstelle eine Ankunftsmeldung über die Nachricht „Ankunftsmeldung beim Ausgang“ (IE507), in der er darum ersucht, die Waren unverzüglich aus dem Zollgebiet der Union verbringen zu dürfen. Es sei darauf hingewiesen, dass das AES Verbesserungen hinsichtlich der Nachricht IE507 birgt, die in Kapitel 6.6 dieses Dokuments beschrieben sind.

Ist die Validierung der Nachricht IE507 aufgrund festgestellter Unstimmigkeiten oder Funktionsfehler nicht erfolgreich, wird dem Wirtschaftsbeteiligten (Beförderer) beim Ausgang die Nachricht „Ablehnung durch Ausgangszollstelle“ (IE557) übermittelt und er wird über die Gründe der Ablehnung informiert. Es sei darauf hingewiesen, dass die Nachricht IE557 die zuvor (in ECS-P2) verwendete Nachricht IE508 mit derselben Bedeutung ersetzt.

Nach der Gestellung der Waren fordert das AES der Ausgangszollstelle beim nationalen Risikoanalyse-System eine Risikoanalyse an, auf deren Grundlage sie entscheidet, ob Kontrollen beim Ausgang durchgeführt werden sollen oder nicht.

Beschließen die Zollbediensteten, Kontrollen durchzuführen, wird dem Wirtschaftsbeteiligten beim Ausgang die Nachricht „Mitteilung der Ausgangskontrollentscheidung“ (IE561) übermittelt, um ihm mitzuteilen, dass die Zollbehörden beabsichtigen, eine Warenbeschau vorzunehmen.

Werden beim Ausgang keine Kontrollen durchgeführt oder sind die Kontrollen zufriedenstellend, wird dem Wirtschaftsbeteiligten beim Ausgang die Nachricht „Überlassungsmitteilung beim Ausgang“ (IE525) übermittelt, in der ihm mitgeteilt wird, dass die Waren zur Überlassung bereitgestellt wurden, d. h. dass sie das Zollgebiet der Union sofort verlassen oder vor ihrem Ausgang gelagert werden dürfen.

Wenn die Sendung das Zollgebiet der Union verlassen hat, wird die Ausgangszollstelle davon mit der Nachricht „Ausgangsmitteilung“ (IE590) informiert. Es ist zu erwähnen, dass die Versendung der Nachricht IE590 im AES nunmehr Aufgabe des Wirtschaftsbeteiligten beim Ausgang ist, während früher die lokale Behörde beim Ausgang die zuständige Stelle für die Versendung dieser Meldung war.

Anschließend bestätigt die Ausgangszollstelle der Ausfuhrzollstelle durch die Nachricht „Ergebnisse beim Ausgang“ (IE518) den Ausgang der Sendung und teilt die Ergebnisse der Ausgangskontrollen mit. Auf die Aktualisierungen im Zusammenhang mit der Nachricht IE518 wird in Kapitel 6.5 dieses Dokuments verwiesen.

Nach Eingang der Nachricht IE518, mit der der Ausgang der Waren bestätigt wird, teilt die Ausfuhrzollstelle dem Anmelder/Vertreter mit der „Ausfuhrmitteilung“ (IE599) mit, dass die Sendung das Zollgebiet der Union erfolgreich verlassen hat, wobei der Meldung sämtliche Ausfuhrdetails beigefügt werden.

Bei einer Ablehnung der Überlassung aufgrund nicht zufriedenstellender Kontrollen beim Ausgang werden die nicht zufriedenstellenden Kontrollergebnisse von der Ausgangszollstelle über die Nachricht IE518 an die Ausfuhrzollstelle und die Nachricht „Ablehnung der Überlassung beim Ausgang“ (IE522) an den Wirtschaftsbeteiligten beim Ausgang übermittelt. Es sei darauf hingewiesen, dass in ECS-P2 die Ausfuhrbewegung an diesem Punkt zu ihrem Ende kam, im AES von der Ausfuhrzollstelle jedoch noch die Nachricht „Ausfuhrmitteilung“ (IE599) übermittelt wird, um den Anmelder/Vertreter darüber zu informieren, dass die Waren das Zollgebiet der Union nicht verlassen werden. Hierbei werden auch die Ergebnisse der Ausgangskontrolle und das Datum, an dem der Ausgang gestoppt wurde, mitgeteilt.

8.2 Ausgang nach Lagerung

Es kann vorkommen, dass der Wirtschaftsbeteiligte die Waren nach ihrer Überlassung zum Ausgang vor der tatsächlichen Verbringung aus dem Zollgebiet der Union lagern möchte. In diesem Fall muss der Anmelder/Vertreter das Datenelement „Lagerungskennzeichen“, in der Nachricht „Ankunftsmeldung beim Ausgang“ (IE507) mit der Kennzeichnung „1“ aus CL027 versehen, um seine Absicht anzumelden, die Waren vor dem Ausgang zu lagern. Änderungen an IE507 zu Waren, die vor dem Ausgang gelagert werden, werden in Kapitel 6.6 behandelt.

Die Lagerung vor dem Ausgang wird von der Ausgangszollstelle gestattet und die Erlaubnis über die Nachricht IE525 mitgeteilt. Der Ausgangsvorgang für vor dem Ausgang gelagerte Waren wird durch die Übermittlung eines Warenmanifests über die Nachricht „Manifestvorlage“ (IE547) des Wirtschaftsbeteiligten beim Ausgang eingeleitet.

Die Ausgangszollstelle prüft nach Eingang der Nachricht IE547 deren Gültigkeit und bestätigt die erfolgte Annahme mit der Nachricht „Manifestvalidierung“ (IE548). Zu diesem Zeitpunkt wurden die Waren zum sofortigen Ausgang überlassen, und IE590, mit der der Ausgang gemeldet wird, folgt.



Abbildung 27 Lagerung vor dem Ausgang

Beispiel

Die Sendung wird in **Olomouc (CZ)** zur Ausfuhr überlassen und bei der Gestellung der Waren bei der Ausgangszollstelle in **Varna (BG)** (IE507) gibt der Wirtschaftsbeteiligte an, dass die Waren vor ihrem Ausgang in einer zugelassenen Lagereinrichtung in **Varna (BG)** gelagert werden sollen (Lagerungskennzeichen „1“ in IE507). Nach der Risikoanalyse und der Entscheidung über die Kontrolle wird dem Wirtschaftsbeteiligten die Nachricht „Überlassungsmitteilung beim Ausgang“ (IE525) übermittelt, in der ihm mitgeteilt wird, dass

die Waren vor ihrem Ausgang gelagert werden dürfen. Der Ausgang der Waren kann durch Übersendung eines Warenmanifests eingeleitet werden, in dem die Waren aufgeführt sind, die das Zollgebiet der Union verlassen sollen. Abgeschlossen wird dieser Geschäftsablauf mit der Ausgangsmitteilung (IE590), mit der der Wirtschaftsbeteiligte der Ausgangszollstelle anzeigt, dass der Ausgang der Waren erfolgt ist.

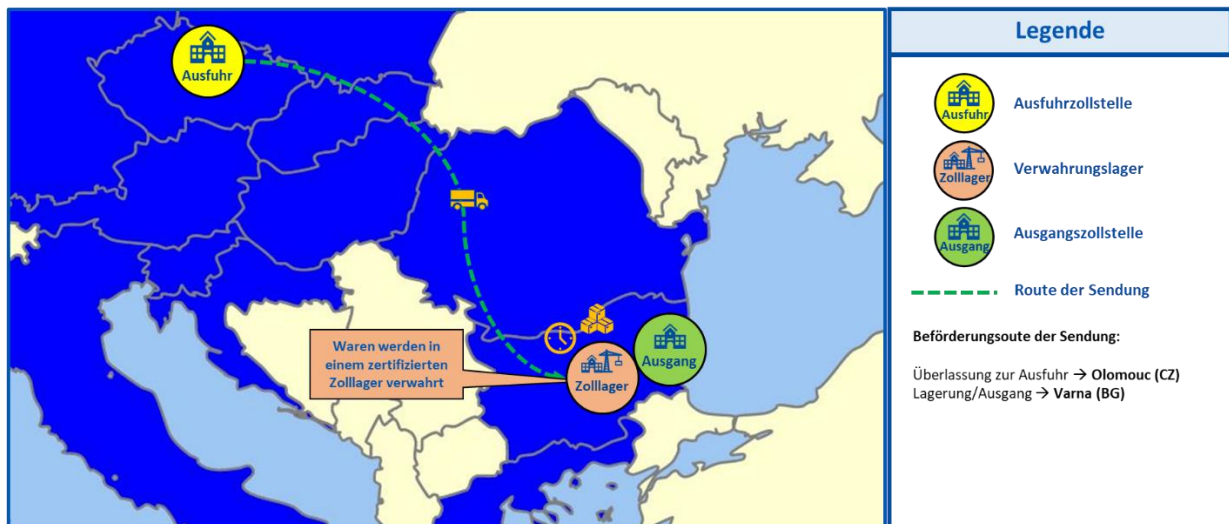


Abbildung 28 Beispiel für die Lagerung vor dem Ausgang

8.3 Aufteilung der Waren bei Ausgang

Die AES-Spezifikationen enthalten das Szenario „Ausgang nach Eingang mehrerer Manifeste“. Das Szenario umfasst die Fälle, in denen Waren, für die eine einzige Zollanmeldung abgegeben wurde (Waren mit einer MRN), nach ihrer Lagerung in mehr als einer Sendung (Mehrfachmanifeste) das Zollgebiet der Union über dieselbe Ausgangszollstelle verlassen. Mit diesem Szenario soll das in Artikel 333 Absatz 4 UZK-DuR vorgesehene Verfahren umgesetzt werden. Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 333 Absatz 4 UZK-DuR nur auf unvorhergesehene Umstände Anwendung findet.

In diesen Fällen hat der Wirtschaftsbeteiligte beim Ausgang für jedes Manifest, das einen Teil der von der betreffenden Zollanmeldung abgedeckten Waren enthält, die Nachricht „Manifestvorlage“ (IE547) zu übermitteln. Jede Nachricht IE547 wird mit der Nachricht IE548 beantwortet, mit der das Manifest validiert wird.

Diese Möglichkeit bestand bereits im Ausfuhr-IT-System, um den Geschäftsbedürfnissen gerecht werden zu können. Im AES wurden geringfügige Änderungen implementiert: Die

Nachricht IE590 wird nur noch einmal übermittelt, und zwar nachdem alle den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Waren entsprechenden Nachrichten IE547/IE548 ausgetauscht wurden.



Abbildung 29 Aufteilung der Waren beim Ausgang

Beispiel

Die Waren werden bei der Ausgangszollstelle gestellt (IE507), wobei angegeben wird, dass die Waren vor ihrem Ausgang in einem Verwahrungslager in **Lissabon (PT)** gelagert werden sollen. Nach der Risikoanalyse und der Entscheidung über die Kontrolle wird die Nachricht „Überlassungsmitteilung beim Ausgang“ (IE525) an den Wirtschaftsbeteiligten übermittelt und es wird ihm mitgeteilt, dass die Waren vor ihrer Verbringung gelagert werden dürfen. Im Anschluss daran wird entschieden, nur einen Teil der Sendung zu verbringen (aufgeteilte Verbringung). So wird dieser Teil der Waren mittels Manifestvorlage (IE547) bei der Ausgangszollstelle in **Lissabon (PT)** gestellt und dann zum Ausgang überlassen und verlässt das Zollgebiet der Union in Richtung **New York (USA)**. Zu diesem Zeitpunkt gilt die Sendung als teilweise verbracht.

Die übrigen Waren im Verwahrungslager in **Lissabon (PT)** sollen zu einem späteren Zeitpunkt verbracht werden. Sie werden in der Ausgangszollstelle **Lissabon (PT)** mittels einer weiteren Manifestvorlage (IE547) gestellt, anschließend zum Ausgang überlassen und verlassen das Zollgebiet der Union in Richtung **Johannesburg (ZA)**.

Da nun alle Waren das Zollgebiet der Union verlassen haben, gilt der Ausgang der Sendung als „erfolgt“.

8.4 Umgang mit durchgehenden Beförderungsverträgen

Der Anmelder/Vertreter kann in der Zollanmeldung verlangen, dass die Ausgangszollstelle diejenige Zollstelle ist, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags zur Verbringung aus dem Zollgebiet der Union übernommen werden.

Zu diesem Zweck muss er in der Ausfuhranmeldung im Datenelement „Zusätzliche Information“ (Datenelement 12 02 008 000) den Code 30500 angeben, was einem Antrag entspricht, die in Artikel 329 Absatz 7 UZK-DuR vorgesehene rechtliche Vereinfachung bei der Bestimmung der Ausgangszollstelle anzuwenden.

Die AES-Spezifikationen enthalten keine spezifischen Szenarien für den durchgehenden Beförderungsvertrag, da die Umsetzung dieser Vereinfachung auf nationaler Ebene sichergestellt wird.

In den meisten Fällen, in denen Artikel 329 Absatz 7 UZK-DuR zur Anwendung kommt, ist die Ausgangszollstelle mit der Ausfuhrzollstelle identisch, was bedeutet, dass keine Nachrichten über den gemeinsamen Bereich ausgetauscht werden (keine Kommunikation zwischen zwei Mitgliedstaaten, wenn die Nachricht „Ergebnisse beim Ausgang“ (IE518) zu verwenden ist).

Ist die Ausgangszollstelle nicht mit der Ausfuhrzollstelle identisch, so unterrichtet die Ausgangszollstelle die Ausfuhrzollstelle spätestens an dem Arbeitstag über den Ausgang der Waren, der auf den Tag folgt, an dem die Waren nach Artikel 333 Absatz 2 Buchstabe d UZK-DuR mit einem durchgehenden Beförderungsvertrag übernommen wurden, (durch Übermittlung der Nachricht IE518).

8.5 Umleitung

Die Umleitung einer Ausfuhrbewegung ist erforderlich, wenn die Waren, für die eine Ausfuhranmeldung abgegeben wurde (über IE507) bei einer anderen Ausgangszollstelle als der angemeldeten gestellt werden und diese (tatsächliche) Ausgangszollstelle keine Informationen über die betreffende Ausfuhrbewegung hat.

In diesem Fall übermittelt die tatsächliche Ausgangszollstelle der Ausfuhrzollstelle die Nachricht „Anmeldeanfrage Ausfuhr“ (IE502), um die Vorabausfuhranzeige anzufordern. Diese Nachricht wird mit der Nachricht „Vorabausfuhranzeige Antwort“ (IE503) der Ausfuhrzollstelle beantwortet, die die Daten der Ausfuhranmeldung enthält. Die Ausfuhrzollstelle teilt der (angemeldeten) Ausgangszollstelle mit der Nachricht „Ankunftsmeldung nach Weiterleitung“ (IE524) auch mit, dass die Waren an einem anderen Ort eingetroffen sind.

Lehnt die Ausfuhrzollstelle die Umleitung ab, indem sie der tatsächlichen Ausgangszollstelle eine negative Antwort auf die Vorabausfuhranzeige (IE503) übermittelt, so wird der Wirtschaftsbeteiligte beim Ausgang mit der von der tatsächlichen Ausgangszollstelle übermittelten Nachricht „Ablehnungsmitteilung Umleitung“ (IE521) über die Ablehnung informiert.

8.6 Bescheinigung des Ausgangs

Nachdem die Waren, für die eine Ausfuhranmeldung abgegeben wurde, das Zollgebiet der Union verlassen haben, bestätigt die Ausgangszollstelle der Ausfuhrzollstelle den Ausgang der Sendung mit der Nachricht „Ergebnisse beim Ausgang“ (IE518), wobei in die Nachricht auch die Ausgangskontrollergebnisse aufgenommen werden.

Nach Erhalt des Ausgangsergebnisses sendet die Ausfuhrzollstelle dem Anmelder/Vertreter die Nachricht „Ausfuhrmitteilung“ (IE599) mit allen Ausfuhrangaben, um ihm mitzuteilen, dass die Sendung das Zollgebiet der Union erfolgreich verlassen hat.

Die Nachricht „Ausfuhrmitteilung“ (IE599) wird auch nach einem Suchverfahren übermittelt, das gemäß Artikel 335 UZK-DuR eingeleitet wurde.

Die Nachricht „Ausfuhrmitteilung“ (IE599) wird im AES sowohl bei zufriedenstellenden Kontrollergebnissen bei der Ausgangszollstelle (die zum Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Union führen) übermittelt, als auch bei nicht zufriedenstellenden Kontrollergebnissen bei der Ausgangszollstelle (die nicht zur Überlassung der Waren zum Ausgang führen).

8.7 Summarische Ausgangsanmeldung (ASumA)

Waren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen, sind in einer Vorabanmeldung zu erfassen, die die für eine Risikoanalyse und zu Zwecken der Sicherheit erforderlichen Angaben enthält.

Wird die Vorabanmeldung bei der Ausfuhrzollstelle nicht in Form einer Ausfuhr- oder Wiederausfuhranmeldung eingereicht, so ist sie gemäß Artikel 271 Absatz 1 UZK bei der Ausgangszollstelle in Form einer summarischen Ausgangsanmeldung (ASumA) abzugeben.

Die ASumA enthält die in den Spalten A1 und A2 (für Expressgutsendungen) des Anhangs B UZK-DelR festgelegten Sicherheitsdaten.

Die Fälle einer Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung (Sicherheitsdaten) sind in Artikel 245 UZK-DelR aufgeführt.

In der Regel ist die ASumA vom Beförderer bei der Ausgangszollstelle abzugeben, weshalb keine Kommunikation zwischen verschiedenen Zollstellen vorgesehen ist. Die für die Übermittlung und Verarbeitung der ASumA verwendeten IT-Systeme werden von jedem Mitgliedstaat auf nationaler Ebene entwickelt und implementiert. Die AES-Spezifikationen enthalten eine Reihe empfohlener Szenarien, mit denen die Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung ihrer nationalen Systeme unterstützt werden, wodurch die Prozesse in der Union so weit wie möglich harmonisiert werden sollen.

Im AES übermittelt die Person, die die ASumA abgibt, der Ausgangszollstelle die Nachricht „Summarische Ausgangsanmeldung“ (IE615). Das nationale AES-System der Ausgangszollstelle validiert die ASumA, teilt die MRN zu und informiert die Person, die die

ASumA abgegeben hat, mit der Nachricht „Bestätigung summarische Ausgangsanmeldung“ (IE628).

Anschließend fordert das nationale AES eine Risikoanalyse beim Risikoanalysesystem an, aufgrund derer entschieden wird, ob die Waren kontrolliert werden müssen. Sollte die Durchführung einer Kontrolle beschlossen werden, wird der Wirtschaftsbeteiligte beim Ausgang über die Nachricht „Mitteilung der Ausgangskontrollentscheidung“ (IE561) informiert, die dieselbe Bedeutung und denselben Inhalt hat wie die für die Ausfuhr- und Wiederausfuhrformlichkeiten verwendete Nachricht.

Alle folgenden Nachrichten, wie die Nachricht zur Anzeige der Überlassung beim Ausgang (IE525) und die Nachricht zur Benachrichtigung der Ausgangszollstelle über den erfolgten Ausgang der Waren (IE590), sind mit den Nachrichten zur Ausfuhr- und Wiederausfuhranmeldungen identisch.

Aufgaben der Abgabestelle

Die AES-Spezifikationen enthalten ein eigenes Szenario, in dem eine Kommunikation über den gemeinsamen Bereich vorgesehen ist, um den Bestimmungen in Artikel 271 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK Rechnung zu tragen. Nach dieser Bestimmung können die Zollbehörden zulassen, dass die ASumA bei einer anderen Zollstelle abgegeben wird, sofern diese „Abgabestelle“ die ASumA unverzüglich an die Ausgangszollstelle übermittelt.

Die Nachricht „Summarische Ausgangsanmeldung“ (IE615) wird im AES bei der Abgabestelle übermittelt, die die ASumA-Daten nach Annahme (Zuweisung einer MRN) über die Nachricht „ASumA“ (IE601) an die Ausgangszollstelle weiterleitet. Der Wirtschaftsbeteiligte beim Ausgang übermittelt die Nachricht „Ankunftsmeldung beim Ausgang“ (IE507), sobald die Waren bei der Ausgangszollstelle angekommen sind. Alle nachfolgenden Meldungen sind identisch mit denen, die in Ausfuhr- und Wiederausfuhranmeldungen verwendet werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Risikoanalyse im AES, mit der festgestellt werden soll, ob Zollkontrollen beim Ausgang durchgeführt werden müssen, bei der Verwendung der oben

beschriebenen „Aufgaben der Abgabestelle“ nur bei der Ausgangszollstelle und nicht bei der Abgabestelle erfolgt.

Änderung einer summarischen Ausgangsanmeldung (ASumA)

Der Rechtsrahmen für die Änderung der ASumA ist in Artikel 272 Absatz 1 UZK festgelegt. Nach diesen Bestimmungen kann dem Anmelder auf Antrag bewilligt werden, eine oder mehrere Angaben in der summarischen Ausgangsanmeldung nach deren Abgabe zu ändern.

Im AES bestehen Beschränkungen, welche Datenpositionen geändert werden dürfen. Bei einer summarischen Ausgangsanmeldung ist die Änderung der folgenden Datenposition nicht zulässig:

Exit Summary Declaration Amendment (IE613)	
Datengruppen	Datenpositionen in „Ausfuhrvorgang“
Anmelder	MRN
Vertreter	-
Ausgangszollstelle (angemeldet)	-
Abgabestelle	-

Abbildung 30 Datenelemente der ASumA, die nicht geändert werden können

Im AES kann die Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt, der Ausgangszollstelle im Zeitraum zwischen der Annahme der summarischen Eingangsanmeldung und der Überlassung der Waren zum Ausgang eine „ASumA-Änderung“ (IE613) übermitteln, um eine Änderung der summarischen Ausgangsdaten zu beantragen.

Der Änderungsantrag für die ASumA wird mit der Nachricht „ASumA Änderungsannahme“ (IE604) oder der Nachricht „Ablehnung durch Ausgangszollstelle“ (IE557) beantwortet. Die Person, die die ASumA abgibt, kann mehr als einen ASumA-Änderungsantrag einreichen.

Ungültigerklärung einer summarischen Ausgangsanmeldung (ASumA)

Die Ungültigerklärung der ASumA ist ein neues Verfahren im AES-P1, das im ECS-P2 noch nicht existierte und daher in Kapitel 5 (Abschnitt 5.6) dieses Leitfadens über die neuen Funktionen im AES behandelt wird.

9 Verfahren, die nicht in den Anwendungsbereich der AES-Spezifikationen fallen

9.1 Von der ECCG akzeptierte Ausnahmen

Die aktualisierte Fassung des AES-Business-Case-Dokuments wurde am 13.3.2018 von der ECCG genehmigt und es enthält die folgenden Prozesse, die nicht in den Anwendungsbereich der AES-Systemspezifikationen fallen:

Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (AiBA) – Die AiBA ist in Artikel 182 UZK in Verbindung mit Artikel 150 UZK-DelR und den Artikeln 233 bis 235 UZK-DuR vorgesehen. Es handelt sich um eine Vereinfachung, die von den Zollbehörden bewilligt werden kann, wenn der Anmelder den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen (AEOC) mit einer Befreiung von der Gestellungsmitteilung hat (Artikel 182 Absatz 3 Buchstabe a UZK), sodass er eine Zollanmeldung in Gestalt einer Anschreibung in der Buchführung des Anmelders abgeben kann. Die Angaben in der Zollanmeldung müssen zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung den Zollbehörden im IT-System des Anmelders zu Verfügung stehen.

Recht auf rechtliches Gehör – Das Recht auf rechtliches Gehör ist in Artikel 22 Absatz 6 UZK in Verbindung mit den Artikeln 8 bis 10 UZK-DelR und den Artikeln 8 und 9 UZK-DuR vorgesehen. Dabei erhält der Antragsteller die Gelegenheit, zu einer zollrechtlichen Entscheidung innerhalb einer ab dem Tag, an dem er Mitteilung von der Entscheidung erhält oder an dem diese als zugestellt gilt, laufenden Frist Stellung zu nehmen. Bei Zollentscheidungen über die Ausfuhranmeldung gilt das Recht auf rechtliches Gehör auf einzelstaatlicher Ebene.

Aufgeteilte Sendungen/geteilte Ausgänge – Der geteilte Ausgang ist in Artikel 333 Absatz 5 UZK-DuR vorgesehen. Aufgeteilte Sendungen/geteilte Ausgänge liegen vor, wenn Waren, für die eine einzelne Zollanmeldung (eine MRN) vorliegt, in mehr als einer Sendung und über mehr als eine Ausgangszollstelle aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden. Diese Situation fällt, wie in der oben genannten Rechtsvorschrift erwähnt, nicht in den Anwendungsbereich des AES.

9.2 Änderung der Ausfuhranmeldung nach Überlassung zur Ausfuhr

Die Änderung einer Ausfuhranmeldung nach der Überlassung der Waren zur Ausfuhr kann gestattet werden, damit der Anmelder seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren nach Artikel 173 Absatz 3 UZK nachkommen kann.

Die Änderung nach der Überlassung zur Ausfuhr ist nicht in den AES-Spezifikationen vorgesehen und muss auf nationaler Ebene umgesetzt werden.

Anders als in Kapitel 9.1 wird die Änderung der Ausfuhranmeldung nach der Überlassung der Waren zur Ausfuhr aus folgenden Gründen nicht von den gemeinsamen AES-Spezifikationen erfasst:

- Nach der Überlassung der Waren zur Ausfuhr kann die Änderung von der Ausfuhrzollstelle/Überwachungszollstelle bearbeitet werden (z. B. zu statistischen Zwecken), ohne dass ein elektronischer Informationsaustausch mit der Ausgangszollstelle oder der Gestellungszollstelle erforderlich ist, und es bestehen somit keine Auswirkungen auf den gemeinsamen Bereich.
- Es muss aber klargestellt werden, dass im AES keine zweite IE501 (Vorabausfuhranzeige) an die Ausgangszollstelle übermittelt wird, wenn eine Änderung bei der Ausfuhrzollstelle angenommen wird, nachdem die Waren zur Ausfuhr überlassen wurden, d. h., wenn bereits eine erste IE501-Nachricht übermittelt wurde. Die Förmlichkeiten der Ausgangszollstelle werden im Fall einer Umleitung durch die erste eingegangene „Vorabausfuhranzeige“ (IE501) oder die „Vorabausfuhranzeige Antwort“ (IE503) erfüllt.

Die in Artikel 173 Absätze 1 und 2 UZK festgelegten Bedingungen sind gegebenenfalls weiterhin zu berücksichtigen.

9.3 Rückwirkende Abgabe einer Ausfuhranmeldung

Derzeit enthalten die AES-Spezifikationen keine Szenarien für die nachträgliche Abgabe der Ausfuhranmeldung. Ungeachtet dessen soll in diesem Kapitel der rechtliche Rahmen für die Abgabe einer nachträglichen Ausfuhranmeldung und der Stand der Dinge bei der nachträglichen Zollanmeldung im AES dargelegt werden. Da die nachträgliche Zollanmeldung den Austausch von Nachrichten im externen Bereich (zwischen dem Anmelder/Ausführer und der für den Ort seiner Niederlassung zuständigen Zollstelle) umfasst, wird dieses Verfahren auf nationaler Ebene durchgeführt.

Insbesondere werden Unionswaren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen, in das Ausfuhrverfahren übergeführt (Artikel 269 UZK), während für Nicht-

Unionswaren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen, die Abgabe einer Wiederausfuhranmeldung bei der zuständigen Zollstelle erforderlich ist (Artikel 270 UZK).

Die zollrechtlichen Vorschriften sehen die Verfahren vor, die bei Waren zu befolgen sind, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen. Gemäß Artikel 263 UZK muss für Waren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen, eine Vorabanmeldung in Form einer Zollanmeldung, einer Wiederausfuhranmeldung oder einer ASumA abgegeben werden. Darüber hinaus ist in Artikel 267 UZK vorgesehen, dass diese Waren bei den Zollbehörden beim Ausgang gestellt werden, der zollamtlichen Überwachung unterliegen und Zollkontrollen unterzogen werden können.

In den Ausnahmefällen, in denen die Zollförmlichkeiten für die Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Union nicht angewandt wurden, ist in Artikel 337 UZK-DuR vorgesehen, dass der Ausführer eine rückwirkende Ausfuhr- oder Wiederausfuhranmeldung abgeben kann, d. h., nachdem die Waren bereits aus dem Zollgebiet der Union verbracht wurden.

Nach Artikel 337 Absatz 1 UZK-DuR ist die Anmeldung bei der Zollstelle abzugeben, die für den Ort zuständig ist, an dem der Ausführer ansässig ist. Diese Zollstelle bescheinigt dem Ausführer den Ausgang der Waren, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

- Die Überlassung wäre erteilt worden, wenn die Anmeldung vor dem Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Union abgegeben worden wäre. Dies bedeutet unter anderem, dass die Voraussetzungen für Verbote und Beschränkungen sowie für die Sicherheit erfüllt sein müssen und die Überlassung der Waren daher gegebenenfalls möglich gewesen sein sollte.
- Die betreffende Zollstelle verfügt über den Nachweis, dass die Waren das Zollgebiet der Union verlassen haben.

Nach Artikel 337 Absatz 2 UZK-DuR kann die rückwirkende Abgabe einer Ausfuhranmeldung ebenfalls gestattet werden, wenn ursprünglich zur Wiedereinfuhr bestimmte Waren das Zollgebiet der Union bereits verlassen haben, nun aber nicht mehr zur Wiedereinfuhr bestimmt sind. Hätte keine Absicht zur Wiedereinfuhr bestanden, wäre eine andere Art der Zollanmeldung abgegeben worden. Aus diesem Grund kann der Ausführer bei der

Ausfuhrzollstelle eine rückwirkende Ausfuhranmeldung abgeben, die die ursprüngliche Anmeldung ersetzt. Diese Zollstelle bescheinigt dem Ausführer den Ausgang der Waren.

In der Praxis kann dieser Fall eintreten, wenn Waren vorübergehend ausgeführt wurden und für die Wiedereinfuhr in die EU bestimmt waren (Verfahrenscode 23 00), doch der Ausführer anschließend eine Zollanmeldung zur endgültigen Ausfuhr (Verfahrenscode 10 00) abgibt, da die betreffenden Waren entgegen der ursprünglichen Absicht des Ausführers nicht mehr dazu bestimmt sind, wieder in das Zollgebiet der Union eingeführt zu werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass nach Artikel 249 UZK-DelR andere Mittel als die der elektronischen Datenverarbeitung genutzt werden können, um diese Ausfuhr- oder Wiederausfuhranmeldung rückwirkend abzugeben.

Aus Gründen der Harmonisierung wurde in den letzten Anhang B der UZK-DuR eine neue Art der zusätzlichen Anmeldung R aufgenommen, um die nachträglich im IT-System abgegebenen Ausfuhr- oder Wiederausfuhranmeldungen leichter identifizieren zu können.

Unabhängig von dem Weg, auf dem die nachträglichen Ausfuhr- oder Wiederausfuhranmeldungen in den einzelnen Mitgliedstaaten abgegeben und verarbeitet werden (elektronisch oder anderweitig), müssen die Anmeldungen alle für eine Vorabanmeldung erforderlichen Datenelemente enthalten – einschließlich der Sicherheitsdaten nach Artikel 263 Absatz 4 UZK –, die den Datenelementen der Spalten A1 in Anhang B UZK-DelR entsprechen. Die Fälle, in denen eine Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung vorliegt, sind in Artikel 245 UZK-DelR vorgesehen.

Bei einer nachträglichen Anmeldung wird in das Datenelement „Warenort“ der Ort eingetragen, an dem die Waren den Zollbehörden gestellt worden wären, wenn eine Vorabanmeldung nach den geltenden Rechtsvorschriften abgegeben worden wäre.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Zollstelle, die die rückwirkende Abgabe der Zollanmeldung annimmt, die Risikoanalyse der Zollanmeldung, einschließlich einer Risikoanalyse der Sicherheitsdaten, durchführt. Tatsächlich ist es wichtig, dass die Risikoanalysesysteme der Mitgliedstaaten die aus den rückwirkenden Anmeldungen

gewonnenen Risikoinformationen umfassen, da dies für künftige Ausfuhrbewegungen bestimmter Wirtschaftsbeteiligter von Bedeutung sein kann.

Das Ergebnis der Risikoanalyse hat zumindest eine Dokumentenkontrolle zu umfassen, da die Ausfuhrzollstelle die Unterlagen prüfen muss, die nachweisen, dass die Waren das Zollgebiet der Union tatsächlich verlassen haben. Die Warenbeschau hingegen hat für das Risikoanalysesystem keinen Sinn, da die Waren bereits aus dem Zollgebiet der Union verbracht wurden.

Die Dokumentenkontrolle der rückwirkenden Anmeldung erlaubt auch die Überprüfung von Verboten und Beschränkungen, die möglicherweise auf die angemeldeten Waren anzuwenden sind. Der Stichtag für die Anwendung der Regelungen zu Verboten und Beschränkungen muss so nahe wie möglich an dem Datum liegen, an dem die Waren normalerweise bei den Zollbehörden hätten gestellt und zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr angemeldet werden müssen. Ein solches Datum könnte das Datum des Verladens der Waren für die Ausfuhr sein, das anhand der Beförderungsunterlagen (z. B. Konnossement, CMR, Luftfrachtbrief usw.) abgerufen werden kann.

Derzeit enthält Anhang B der UZK-DelR kein spezifisches Datenelement, das sich auf dieses Datum bezieht, daher ist bei der Ausfuhrzollstelle auf der Grundlage der vom Anmelder vorgelegten Unterlagen eine manuelle Kontrolle durchzuführen. Um die nationalen Praktiken der Mitgliedstaaten so weit wie möglich zu harmonisieren, wurde der Sektor Datenintegration und Harmonisierung der GD TAXUD ersucht, ein neues Datenelement in Spalte B1 von Anhang B UZK-DelR aufzunehmen. Das Verfahren für den Änderungsantrag läuft im Rahmen des Änderungsmanagements für Anhang B. Die Übernahme des neuen Datenelements in die Rechtsvorschriften und in die Systemspezifikationen wird erst für 2023 erwartet.

Da bei nachträglichen Anmeldungen die Waren das Zollgebiet der Union bereits verlassen haben, ist keine Kommunikation zwischen der Ausfuhrzollstelle und der Ausgangszollstelle erforderlich, sodass auch die Nachricht „Vorabausfuhranzeige“ (IE501) nicht an die Ausgangszollstelle zu übermitteln ist. Darüber hinaus ist die Ausfuhrzollstelle dafür zuständig, den Ausgang der Waren auf Grundlage der ihr vorliegenden Nachweise darüber, dass die Waren das Zollgebiet der Union verlassen haben, zu bescheinigen.

10 AES-Nachrichten für den Informationsaustausch

Nachricht	Beschreibung	Absender	Empfänger
IE040	Ungültigerklärung des Versandes an AES	Abgangszollstelle	Ausgangszollstelle
IE042	Kontrollergebnisse Bestimmungsort an AES	Abgangszollstelle	Ausgangszollstelle
IE048	Erhebungsmitteilung an AES	Abgangszollstelle	Ausgangszollstelle
IE190	Versandgestellungsmitteilung	Abgangszollstelle	Ausgangszollstelle
IE191	Versandgestellungsmitteilung Antwort	Ausgangszollstelle	Abgangszollstelle
IE411	Übermittlung statistischer Daten	Mitgliedstaaten	CS/MIS2 Zentralanwendung
IE501	Vorabausfuhranzeige	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle	Ausgangszollstelle
IE502	Anmeldeanfrage Ausfuhr	Ausgangszollstelle (tatsächlich)	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle
IE503	Vorabausfuhranzeige Antwort	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle	Ausgangszollstelle (tatsächlich)
IE504	Annahme der Änderung der Ausfuhranmeldung	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle	Anmelder/Vertreter
IE507	Ankunftsmeldung beim Ausgang	Wirtschaftsbeteiligter beim Ausgang	Ausgangszollstelle
IE509	Ungültigkeitsentscheidung Ausfuhr	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle	Anmelder/Vertreter
IE510	Ungültigkeitsmitteilung Ausfuhr	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle	Ausgangszollstelle/ Gestellungszollstelle
IE511	Gestellungsmitteilung Ausfuhr	Anmelder/Vertreter	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle
IE513	Änderung der Ausfuhranmeldung	Anmelder/Vertreter	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle
IE514	Antrag auf Ungültigerklärung der Ausfuhr	Anmelder/Vertreter	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle
IE515	Ausfuhranmeldung	Anmelder/Vertreter	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle
IE518	Ergebnisse beim Ausgang	Ausgangszollstelle	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle
IE521	Ablehnungsmitteilung Umleitung	Ausgangszollstelle	Wirtschaftsbeteiligter beim Ausgang
IE522	Ablehnung der Überlassung beim Ausgang	Ausgangszollstelle	Wirtschaftsbeteiligter beim Ausgang
IE524	Ankunftsmeldung nach Weiterleitung	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle	Ausgangszollstelle (angemeldet)
IE525	Überlassungsmitteilung beim Ausgang	Ausgangszollstelle	Wirtschaftsbeteiligter beim Ausgang
IE528	Ausfuhr-MRN zugewiesen	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle	Anmelder/Vertreter

AES-Leitfaden für Unternehmen

IE529	Überlassung zur Ausfuhr	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle	Anmelder/Vertreter
IE531	Frist für ergänzende Anmeldung abgelaufen	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle	Anmelder/Vertreter
IE532	e-VD-Anfrage	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle	Dienststelle des Ausfuhrmitgliedstaats
IE533	Anmeldungsdaten abgeglichen	Überwachungszollstelle	Gestellungszollstelle
IE535	Mitteilung der Überlassung zur Ausfuhr an die Dienststellen des Ausfuhrmitgliedstaats	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle	Dienststellen des Ausfuhrmitgliedstaats
IE537	Negatives Ergebnis des e-VD-Abgleichs	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle	Dienststellen des Ausfuhrmitgliedstaats
IE539	Mitteilung der Ausfuhranmeldungsannahme an die Dienststellen des Ausfuhrmitgliedstaats	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle	Dienststellen des Ausfuhrmitgliedstaats
IE540	Vorabüberlassungs- /Kontrollmitteilung	Überwachungszollstelle	Gestellungszollstelle
IE541	Kontrollergebnisse der Gestellungszollstelle	Gestellungszollstelle	Überwachungszollstelle
IE542	Mitteilung der Überlassungsablehnung	Überwachungszollstelle	Gestellungszollstelle
IE543	Überlassungsmitteilung an die Gestellungszollstelle	Überwachungszollstelle	Gestellungszollstelle
IE545	Vorabüberlassungs- /Kontrollbestätigung	Gestellungszollstelle	Überwachungszollstelle
IE547	Manifestvorlage	Wirtschaftsbeteiligter beim Ausgang	Ausgangszollstelle
IE548	Manifestvalidierung	Ausgangszollstelle	Wirtschaftsbeteiligter beim Ausgang
IE551	Keine Überlassung zur Ausfuhr	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle	Anmelder/Vertreter
IE556	Ablehnung durch Ausfuhrzollstelle	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle	Anmelder/Vertreter
IE557	Ablehnung durch Ausgangszollstelle	Ausgangszollstelle	Wirtschaftsbeteiligter beim Ausgang
IE560	Mitteilung der Ausfuhrkontrollentscheidung	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle	Anmelder/Vertreter
IE561	Mitteilung der Ausgangskontrollentscheidung	Ausgangszollstelle	Wirtschaftsbeteiligter beim Ausgang
IE563	Kontrollentscheidung der Gestellungszollstelle	Gestellungszollstelle	Überwachungszollstelle
IE570	Wiederausfuhrmitteilung	Wirtschaftsbeteiligter beim Ausgang	Ausgangszollstelle
IE571	Erfassung der Wiederausfuhrmitteilung	Ausgangszollstelle	Wirtschaftsbeteiligter beim Ausgang
IE573	Änderungsantrag Wiederausfuhrmitteilung	Wirtschaftsbeteiligter beim Ausgang	Ausgangszollstelle

AES-Leitfaden für Unternehmen

IE574	Änderungsannahme Wiederausfuhrmitteilung	Ausgangszollstelle	Wirtschaftsbeteiligter beim Ausgang
IE582	Anfrage zu nicht erfolgter Ausfuhr	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle	Anmelder/Vertreter
IE583	Information über nicht erfolgte Ausfuhr	Anmelder/Vertreter	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle
IE588	Ausgangszertifizierung aufgrund alternativer Nachweise	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle	Ausgangszollstelle
IE590	Ausgangsmitteilung	Wirtschaftsbeteiligter beim Ausgang	Ausgangszollstelle
IE591	Ungültigkeitsbestätigung	Ausgangszollstelle	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle
IE592	Ausgangsergebnisse an Gestellungszollstelle	Überwachungszollstelle	Gestellungszollstelle
IE594	Statusanfrage	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle	Ausgangszollstelle
IE595	Statusmeldung	Ausgangszollstelle	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle
IE598	Ausgangsergebnisse an Dienststelle des Ausfuhrmitgliedstaats	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle	Dienststelle des Ausfuhrmitgliedstaats
IE599	Ausfuhrmitteilung	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle	Anmelder/Vertreter
IE601	ASumA	Abgabestelle	Ausgangszollstelle
IE604	ASumA Änderungsannahme	Ausgangszollstelle	Person, die die ASumA abgibt
IE609	Entscheidung über die Ungültigerklärung der ASumA/Wiederausfuhrmitteilung	Ausgangszollstelle	Person, die die ASumA abgibt
IE613	ASumA-Änderung	Person, die die ASumA	Ausgangszollstelle
IE614	Antrag auf Ungültigerklärung der ASumA/Wiederausfuhrmitteilung	Person, die die ASumA abgibt	Ausgangszollstelle
IE615	Summarische Ausgangsanmeldung	Person, die die ASumA abgibt	Abgabestelle/ Ausgangszollstelle
IE628	Bestätigung summarische Ausgangsanmeldung	Abgabestelle/ Ausgangszollstelle	Person, die die ASumA abgibt
IE801	e-VD	Dienststelle des Ausfuhrmitgliedstaats	Ausfuhrzollstelle/ Überwachungszollstelle

Hinweis: Die obige Liste ist nicht erschöpfend, in ihr sind nur die in diesem Dokument genannten AES-Nachrichten aufgeführt.